# Schule & Recht

Nº 1 | Jg. 2021

4

WISSENSCHAFT

Zur Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge nach steiermärkischem Landesrecht 11

WISSENSCHAFT

Rechtsfragen des sprengelfremden Schulbesuchs in der Steiermark – eine Fortsetzung

**16** 

**PRAXIS** 

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Integration chronisch kranker Kinder in die Schule 36

PRAXIS

Maturaball: Wer ist Dienstgeber des Barpersonals

44

PRAXIS

Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof

**48** 

PROJEKT

Gelingende Schulautonomie im europäischen Kontext



Recht macht Schule www.oegsr.at



#### **Impressum**

Schule & Recht erscheint halbjährlich als Newsletter und/oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR) Sitz: Wien

> Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz: Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

> > Redaktion: Dr. Christoph Hofstätter

Manuskriptbearbeitung und Lektorat: Dr. Christoph Hofstätter, Lisa Marie Mundl

 $\begin{array}{c} Produktions management\ und\ Versand:\\ Mag.\ Lukas\ Uhl \end{array}$ 

Gestaltung, Satz & Layout: Roman Klug, 2us2.at

Fotos: Dr. Markus Juranek, DDr. Erwin Konjecic

> Typografie: Anglecia Pro Title + Baltica

> Kontakt und Informationen: publikationen@oegsr.at

Für den Inhalt der Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Autorin/der jeweilige Autor die Verantwortung. Der Newsletter Schule & Recht strebt für seine Beiträge und Artikel die geschlechtergerechte Formulierung an. Sollte dies von einer Autorin/einem Autor nicht explizit umgesetzt sein, sei ausdrücklich betont, dass immer alle Geschlechter gemeint sind.

Hergestellt im BMBWF. ISSN 1992-5972

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:  $EUR\, 15$ 

Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

### Aus der Redaktion



Geschätzte Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!

In diesem Jahr dürfen wir Ihnen — nachdem das Symposium 2021 leider aus gesundheitspolitischen Gründen auf 19. Jänner 2022 verschoben werden musste — eine einzige Ausgabe unserer Zeitschrift

präsentieren. Die hat es dafür in sich.



Die Rubrik Wissenschaft ist diesmal ganz auf Bernd "Doppelpack" Wieser zugeschnitten, der gleich zwei Beiträge zum steiermärkischen Schulrecht beigesteuert hat. Unserem Referenten für Gesetzesbegutachtungsverfahren dürfen wir an dieser Stelle auch zur Verleihung eines wohlverdienten Ehrendoktorats durch die Universität Uschgorod gratulieren.



Die Rubrik Praxis enthält Beiträge unseres Präsidenten Markus Juranek zu chronisch kranken Kindern und von Johannes Derntl und Ulrike Doleschal, die sich mit dem Phänomen Maturaball insbesondere aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive auseinandersetzen. Zudem hat Anna Riedler wieder gewohnt sachkundig einen Rechtsprechungsbericht zusammengestellt.



In einer eigenen Rubrik Projekt dürfen Sie sich auf einen Bericht über die Ergebnisse des INNOVI-TAS-Projekts von Petra Heißenberger und Michaela Tscherne freuen.

Viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie gesund!

Dr. Christoph Hofstätter Publikationsreferent

## Inhalt

Aus der Redaktion	
WISSENSCHAFT  Bernd Wieser: Zur Berechnung der Schulerh steiermärkischem Landesrecht	
Bernd Wieser: Rechtsfragen des sprengelfrer in der Steiermark — eine Fortsetzung	nden Schulbesuchs
PRAXIS  Markus Juranek: Die rechtlichen Rahmenber für die Integration chronisch kranker Kinder	dingungen r in die Schule 16
Johannes Derntl und Ulrike Doleschal: Matu Wer ist Dienstgeber des Barpersonals?	raball: 
Anna Caroline Riedler: Rechtsprechungsübe Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungs	rsicht sgerichtshof
PROJEKT	
VERLAG  ÖSTERREICH	Markus Juranek
Schulrecht praktisch erklärt  Juranek Das österreichische Schulrecht	Das österreichische Schulrecht  Einführung in die Praxis  5. Auflage
Einführung in die Praxis  Lehrbuch 5. Auflage 464 Seiten, broschiert ISBN 978-3-7046-8784-5 Erscheinungsdatum: 12.8.2021 47,00 € Hörerscheinpreis 38,00 €	VERLAG ■ ÖSTERREICH
	www.verlagoesterreich.at Verlag Österreich Kundenservice: T: +43-1-610 77-555 kundenservice@verlagoesterreich.at

# Zur Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge

# nach steiermärkischem Landesrecht



#### Von Bernd Wieser

#### I. Einleitung

Nach § 27 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (fortan: StPEG), LGBl 2004/71 (wv) idgF,¹ haben die gesetzlichen Schulerhalter für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.² Dies gilt freilich nicht in allen Fällen uneingeschränkt. Für spezifische Konstellationen bestehen im Einzelnen sehr detaillierte Kostenaufteilungsregelungen, konkret die Verpflichtung zur Leistung von sog Schulerhaltungsbeiträgen (§§ 28 ff StPEG).³ In der Praxis

- Hingewiesen sei vorweg darauf, dass sich § 27 StPEG und die im Folgenden darzustellenden Vorschriften (nur) auf die öffentlichen (dh vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen) Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen beziehen (vgl § 1 Abs 2 leg cit). Auf die Kostentragung bezüglich Berufsschulen finden die nicht unähnlichen Regelungen der §§ 22 ff Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl 1979/74 idgF, Anwendung, welche hier aus der Betrachtung ausgeschieden werden.
- 2 Vgl schon § 8 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), BGBl 1955/163 idgF.
- 3 Vgl schon § 8 Abs 2 des in vorgenannter FN erwähnten Bundesgrundsatzgesetzes. Zu einzelnen

scheint hier Manches strittig und "umkämpft" zu sein. Davon zeugt eine — zumindest im Vergleich zu anderen Bundesländern<sup>4</sup> — relativ reichhaltige, bis 1965 zurückreichende Judikatur des VwGH und neuerdings des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (fortan: LVwG).<sup>5</sup> Anlass genug, die Rechtslage eingehender als in vorhandenen Publikationen und in ihrem Verständnis durch die (höchstgerichtliche) Rechtsprechung zu präsentieren.

Im Kern geht es darum, dass eine Gemeinde, die mit ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil hiervon zu einem Schulsprengel gehört, ohne selbst gesetzlicher Schulerhalter zu sein, zur Bestreitung der Kosten des Schulsachaufwandes an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge nach einem gesetzlich näher geregelten Berechnungsmodus zu

- verfassungsrechtlichen und weiteren grundlegenden Fragestellungen siehe *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts. Band 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen und schulrechtliche Nebengesetze (2010) 111 ff.
- 4 Siehe zu anderen Regelungsmodellen Wieser, Handbuch I, 116 ff.
- 5 Hingewiesen sei auch darauf, dass das StPEG ursprünglich bereits mit LGBl 1959/97 erlassen wurde und die einschlägigen Regelungen im Kern seither nicht geändert wurden. Es besteht also eine rund 60-jährige, für heutige schnelllebige Zeiten erstaunliche Rechtskontinuität.

leisten hat; dasselbe gilt, wenn Teile einer Gemeinde, die selbst Schulerhalter ist, zum Schulsprengel der Pflichtschule eines anderen gesetzlichen Schulerhalters gehören (§ 29 Abs 1 StPEG).

#### II. Grundlegende Berechnungsregeln

Im Einzelnen sieht § 30 Abs 1 StPEG vor, dass zum Zweck der Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die "eingeschulten" Gemeinden die Schulerhaltungsbeiträge der zum Pflichtsprengel<sup>6</sup> gehörenden und der zum Berechtigungssprengel<sup>7</sup> gehörenden Gemeinden getrennt zu ermitteln sind. Für die Ermittlung der Beiträge der zum Pflichtsprengel gehörenden Gemeinden hat der ordentliche und außerordentliche Schulsachaufwand, für die Ermittlung der Beiträge der zum Berechtigungssprengel gehörenden Gemeinden der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage zu dienen (§ 30 Abs 2 StPEG). Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach den vorgenannten Bestimmungen auf die zum Schulsprengel gehörenden Gemeinden hat unter Berücksichtigung der Zahl der die Schule besuchenden Kinder<sup>8</sup>, der Zahl der Wohnbevölkerung<sup>9</sup> und der Finanzkraft<sup>10</sup> aller eingeschulten Gemeinden im Verhältnis 20: 20: 60 zu erfolgen. Ist eine Gemeinde zu mehreren Schulen eingeschult, so ist nur der dem jeweils eingeschulten Bevölkerungsteil entsprechende Teil der Finanzkraft zugrunde zu legen (§ 30 Abs 3 StPEG).11

- 6 Unter Pflichtsprengel ist gemäß § 14 Abs 2 StPEG jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden schulpflichtigen Kinder, die eine öffentliche Pflichtschule im Sinne dieses Gesetzes (dazu hier FN 1) besuchen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen.
- 7 Unter Berechtigungssprengel ist gemäß § 14 Abs 3 StPEG jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Kinder, soweit sie die Eignung zum Besuch der betreffenden Schule haben, berechtigt sind, die Schule zu besuchen.
- 8 Für die Ermittlung der Schülerzahl ist nach § 31 Abs 2 StPEG jeweils der 1. Oktober des laufenden Jahres maßgebend.
- 9 Für die Ermittlung der Bevölkerungszahl hat nach § 31 Abs 1 StPEG das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu dienen
- 10 Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge gilt nach § 32 StPEG das Ist-Aufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahr.
- \$ 30 Abs 4 StPEG enthält Sonderregelungen für die Landeshauptstadt Graz (dazu noch unten FN 13); § 30 Abs 5 leg cit sieht die Möglichkeit von Vereinbarungen über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge vor.

Der VwGH hat hierzu ausgesprochen<sup>12</sup>, dass die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach § 30 Abs 3 StPEG unter Berücksichtigung der die Schule *tatsächlich* besuchenden Kinder zu erfolgen hat.<sup>13</sup> Für die die (damaligen) Hauptschulen der — in casu betroffenen — Landeshauptstadt Graz nicht besuchenden Schüler der beschwerdeführenden (zum Pflichthauptschulsprengel der Landeshauptstadt Graz gehörenden) Gemeinde<sup>14</sup> durften daher keine Schulerhaltungsbeiträge in Rechnung gestellt werden.

#### III. Ordentlicher und außerordentlicher Schulsachaufwand

#### A. Rechtsgrundlagen

Im Weiteren definiert das Gesetz eingehend den ordentlichen und den außerordentlichen Schulsachaufwand. Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören gemäß § 33 StPEG "insbesondere" die Kosten für: a) die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der Schulgebäude, der dazugehörenden Nebengebäude, Schulbäder, Schülerheime, Schulgärten, Turn- und Spielplätze, Schulsportplätze, Pausenhöfe, landwirtschaftlichen Versuchsfelder und Freiluftklassen; b) die Instandsetzung der vom Schulerhalter für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart bereitgestellten Wohnungen; c) die Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Schuleinrichtung; d) die Anschaffung, Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe; e) die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern; f) die Wartung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulgebäude und sonstigen Schulliegenschaften (mit Ausnahme der zu Dienst- oder Naturalwohnungen gehörenden Räumlichkeiten) einschließlich der Kosten des hiefür erforderlichen Personals (wie

- 12 VwGH 28.1.1991, 89/10/0177.
- 13 Von dieser Regelung bringt nach Auffassung des VwGH auch die für die in casu konkret betroffene Landeshauptstadt Graz bestehende Sonderregelung des § 30 Abs 4 StPEG keine Abweichung, wonach die Schulerhaltungsbeiträge in der Weise zu berechnen sind, dass die Gesamtsumme des Schulsachaufwandes für die von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Pflichtschulen durch die Gesamtschülerzahl einschließlich der Gastschüler nach dem Stande vom (damals) 15. Oktober des jeweils laufenden Jahres geteilt und die so ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der Schüler der jeweiligen in den Schulsprengel der Pflichtschulen der Landeshauptstadt Graz eingeschulten Gemeinden vervielfacht wird.
- 14 Für welche die Gemeinde Gastschulbeiträge an die Erhalter der aufnehmenden, sprengelfremden Schulen nach § 35 StPEG zu zahlen hatte.

Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer); g) die Einrichtung, Erhaltung und Ergänzung der Schülerund Lehrerbüchereien; h) die Pflege des Schulgebäudes, Schulgartens, Turn- und Spielplatzes und landwirtschaftlichen Versuchsfeldes sowie für die Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Gartengeräte; i) die Amtserfordernisse der Schule sowie Kanzleierfordernisse des Schulleiters, Vorschriftensammlungen, Zeugnisformulare, Amtsschriften, Postgebühren und dgl; j) die Instandhaltung der sanitären Anlagen; k) die Vergütung für die Hausverwaltung; l) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand; m) die Betriebskosten für das Schulgebäude und die dazugehörenden Nebengebäude sowie Mieten, Steuern und sonstige Abgaben für die Schulliegenschaften; n) die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist; o) die Leihgebühren für Schulbilder und Schulfilme; p) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des ordentlichen<sup>15</sup> Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens; q) das Mittagessen und für die in der Freizeit der Tagesbetreuung eingesetzten Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation und den Leiter der Tagesbetreuung bei ganztägigen Schulformen.

Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören nach § 34 StPEG unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sprengelangehörigen Gemeinden "insbesondere" die Kosten für: a) den Erwerb bzw die Bereitstellung von Schulbauplätzen; b) den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden, der zur Schule gehörenden Nebengebäude und der Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart; c) den Erwerb bzw die Bereitstellung und die Anlage von Schulgärten, Turn- und Spielplätzen, Schulsportplätzen, Pausenhöfen, landwirtschaftlichen Versuchsfeldern und Freiluftklassen; d) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der Einrichtung für das Ärztezimmer; e) den Bau und die Einrichtung von Schulbädern; f) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des außerordentlichen Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens<sup>16</sup>.

#### **B.** Abgrenzung

Schon in einer seiner ersten einschlägigen Entscheidungen<sup>17</sup> lag dem LVwG Steiermark die Problematik der Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Schulsachaufwand vor. Die in den §§ 33 und 34 StPEG aufgezählten Aufwendungen stellten nämlich lediglich eine demonstrative Aufzählung dar. Dies ergebe sich durch die Verwendung des Wortes "insbesondere". Die Aufzählung sei daher nicht als abschließend zu betrachten, sondern ermögliche auch die Einbeziehung weiterer Kosten.

Die beiden Paragraphen unterschieden sich dahingehend, dass unter § 33 StPEG die laufenden Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung und unter § 34 StPEG die Kosten für den Erwerb für (gemeint wohl: von) Schulbauplätzen und die Errichtung von Schulen zu subsumieren seien. Aufgrund der demonstrativen Aufzählung in beiden Paragraphen fielen auch Kosten, die sowohl mit dem Betrieb als auch mit der Errichtung von Schulen in Verbindung stünden, aber ausdrücklich nicht (gemeint wohl: nicht ausdrücklich) in diesen Paragraphen erwähnt würden, darunter. Die maßgebliche Grenze für eine Kostenzugehörigkeit der in den Schulaufwand fallenden Kosten sei die Schulliegenschaft.

Im konkreten Fall sei ein Neu- bzw Um- oder Erweiterungsbau ausdrücklich nur hinsichtlich des Schulgebäudes und der zur Schule gehörenden Nebengebäude angesprochen (§ 34 lit b StPEG). Der befestigte Zugang zur Schule oder sonstige Gehwege innerhalb des Schulgeländes — also die verkehrstechnische Erschließung des Schulgebäudes und Schulgeländes — fänden begrifflich zwar keine ausdrückliche Erwähnung, sind aber nach Ansicht des LVwG in die Kosten eines Neu-, Um- oder Erweiterungsbaues einer Schule einzurechnen. Daher seien auch die Kosten einer verkehrstechnischen Erschließung, solange sich diese am Schulgrund befinde, unter die Norm des § 34 StPEG zu subsumieren.

Im Einzelnen wurde sachverhaltsmäßig festgestellt, dass das Verkehrsraumkonzept hinsichtlich der (damaligen) Neuen Mittelschule, der Volksschule, des Kindergartens und des Kultursaales als eine Einheit gesehen werden müsse, da eine genaue flächenmäßige Zuordnung der Straße bzw der Parkplätze zu den einzelnen Bildungseinrichtungen nicht vorgenommen werden könne. Auch die Bushaltestelle werde von der Neuen Mittelschule, der Volksschule und dem Kindergarten gemeinsam genutzt. Die

<sup>15</sup> Dieses Wort wurde durch die Nov LGBl 1998/67 aufgenommen und überholt derart die in VwSlg 6671 A/1965 ausgesprochene Rechtsansicht.

<sup>16</sup> Diese Position wurde durch die Nov LGBl 1998/67 aufgenommen und überholt derart die in VwSlg 6671 A/1965 ausgesprochene Rechtsansicht.

<sup>17</sup> LVwG 12.1.2016, 49.31-556/2015.

konkret vorgenommene Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach dem Kriterium der Zahl der die jeweilige Bildungseinrichtung besuchenden Kinder wurde vom LVwG gebilligt, finde sie doch auch im StPEG (§ 30) ihren Niederschlag. Dass die Mitverwendung der Verkehrseinrichtungen für den Kultursaal rechnerisch nicht berücksichtigt wurde, wurde vom LVwG gleichfalls nicht beanstandet, da erhoben werden konnte, dass dieser überwiegend von der Neuen Mittelschule, der Volksschule und dem Kindergarten genutzt werde und eine Nutzung durch die Gemeinde mit geschätzten 10 bis 15 Vorstellungen im Jahr als marginal qualifiziert werden könne.

Auch in einer weiteren grundlegenden Entscheidung war das LVwG18 mit der Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Schulsachaufwand befasst. Die Trennlinie sei so zu ziehen, dass sämtliche Maßnahmen, die den laufenden Schulbetrieb beträfen und unabdingbare Notwendigkeit dafür seien, dass ein solcher überhaupt stattfinden könne, jedenfalls zum ordentlichen Schulsachaufwand zählten. Dazu gehörten insbesondere auch bauliche Maßnahmen, die der Behebung von Sicherheitsmängeln und der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit dienten ebenso wie Ausbesserungsarbeiten an Fassaden, Sanierung eines defekten Abflussrohres und dgl mehr. Im Gegensatz dazu seien sonstige Sanierungs-, Umbau- und Zubaumaßnahmen inklusive Erwerbs von Schulbauplätzen dem außerordentlichen Schulsachaufwand im Sinne des § 34 StPEG zuzurechnen.

Ein als Gesamtes geplantes Bauvorhaben könne also sowohl Maßnahmen des ordentlichen wie auch des außerordentlichen Schulsachaufwandes zum Inhalt haben. Ergebe sich nun im Planungsstadium von baulichen Maßnahmen das Vorliegen eines Fehlbetrages in der Finanzierung und sei keine Einigung der beteiligten Gemeinden erzielbar, so dürften jene baulichen Maßnahmen, die nicht unabweislich notwendig seien, nach der eindeutigen Anordnung des § 28 Abs 4 und 5 StPEG<sup>19</sup> nicht begonnen werden.

In gedanklicher Weiterführung könne diese gesetzliche Anordnung nur derart verstanden und ausgelegt werden, dass im Falle einer Nichteinigung und eines Fehlbetrages in der Finanzierung für dennoch durchgeführte bauliche Maßnahmen, welche nicht unabweislich notwendig gewesen seien, eine Vorschreibung an andere Gemeinden nicht erfolgen könne, würde ja sonst dieser Bestimmung jeglicher Sinn und Zweck fehlen.

Für die Aufwendungen für Maßnahmen des ordentlichen Schulsachaufwands im Sinne des § 33 StPEG sei zu beachten, dass diese vom Schulerhalter und den eingesprengelten Gemeinden gemäß §§ 29 und 20<sup>20</sup> StPEG zu tragen seien, ohne dass zuvor eine Einigung oder eine Klärung der finanziellen Leistungsfähigkeit und -bereitschaft erzielt werden müsste. Auch im Falle einer Nichteinigung und eines Fehlbetrages in der Finanzierung seien daher jene baulichen Maßnahmen, die für den Schulbetrieb unabweislich notwendig seien, jedenfalls umzusetzen und die dafür veranschlagten Kosten auch den verpflichteten Gemeinden vorzuschreiben.

In einem weiteren Erkenntnis<sup>21</sup> wurde - wenngleich nicht im Zusammenhang mit Schulerhaltungsbeiträgen (sondern mit Gastschulbeiträgen nach § 35 StPEG), aber doch verallgemeinerbar die Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Schulsachaufwand in Übereinstimmung mit der soeben referierten Vorentscheidung so formuliert, dass sämtliche Kosten, die im Rahmen der Schulerhaltung anfielen, zum ordentlichen Schulsachaufwand zählten. Als ordentlicher Schulsachaufwand könnten demnach nur die Kosten für solche Maßnahmen gezählt werden, die erforderlich seien, um die Funktionstüchtigkeit des Schulgebäudes zu gewährleisten. Die Behebung von allen Sicherheitsmängeln mit Bezug zur Schule - dh wenn diese sich innerhalb der Schulliegenschaft befänden - sei demnach dem ordentlichen Schulsachaufwand gemäß § 33 StPEG zuzuordnen. Wenn die ursprüngliche Beleuchtung nicht der einschlägigen ÖNORM entsprochen und damit einen Sicherheitsmangel dargestellt habe, fielen die

- 20 Behandelt die Festsetzung von Schulsprengeln.
- 21 LVwG 17.12.2018, 70.5-3411/2017.

<sup>18</sup> LVwG 17.1.2018, 70.35-2143/2016.

<sup>§ 28</sup> StPEG ("Finanzierung von Schulbauten") lautet: "(1) Vor Beginn des Schulbaues ist die Finanzierung sicherzustellen. (2) Wenn bei einem Schulbauvorhaben mehrere Gemeinden zu einer Beitragsleistung nach § 29 verpflichtet sind, hat der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde die beteiligten Gemeinden zur Prüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Gemeindevoranschläge und der Rechnungsabschlüsse zu einer Verhandlung einzuladen. Kommt es über die Finanzierung zu keiner Einigung, hat vor der Entscheidung der Gemeinde die Landesregierung einen Einigungsversuch zu unternehmen. (3) Von der Anberaumung dieser Verhandlung ist die

Landesregierung in Kenntnis zu setzen. (4) Für einen Fehlbetrag in der Finanzierung kann die Landesregierung Mittel aus den Bedarfszuweisungen gewähren, wenn der Bau der Schule unabweislich notwendig ist und die Gemeinden trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen. (5) Werden in den Fällen des Abs. 4 keine Landesmittel gewährt, darf mit dem Schulbau nicht begonnen werden."

Kosten für die Beleuchtung unter den ordentlichen Schulsachaufwand. Betreffend die Schließanlage stelle nur der Austausch von jenen Schließzylindern, die nicht mehr über die notwendige Funktionstüchtigkeit verfügten, einen ordentlichen Schulsachaufwand dar.

#### C. Ordentlicher Schulsachaufwand

Hinsichtlich des ordentlichen Schulsachaufwands hat das LVwG<sup>22</sup> - wenngleich zu den Gastschulbeiträgen, so doch auch auf Schulerhaltungsbeiträge erweiterbar - in prinzipieller Hinsicht ausgesprochen, dass jener derart ermittelt werde, dass von sämtlichen Ausgaben für den ordentlichen Schulsachaufwand sämtliche tatsächlich dafür erzielte Einnahmen abgezogen würden. Erst der so errechnete Betrag stelle den tatsächlichen Schulsachaufwand dar; es wäre unzulässig, zwar sämtliche Ausgaben zu berücksichtigen, also zwischen den Verpflichteten aufzuteilen, aber die Einnahmen unberücksichtigt zu lassen und somit alleine zu vereinnahmen und es entspreche auch ganz allgemeinen mathematischen Grundsätzen, dass ein Sachaufwand für eine Angelegenheit immer die Gesamtsumme aller Ausgaben abzüglich der dafür zu veranschlagenden Einnahmen sei.

Das LVwG Steiermark war, was grundlegende Fragen anbelangt, ferner mit der Problematik befasst<sup>23</sup>, ob auch Rücklagen zum ordentlichen Schulsachaufwand nach § 33 StPEG gehören. Das Gericht hat die Frage verneint. Wenn auch einzuräumen sei, dass § 33 StPEG die Kosten, die zum ordentlichen Schulsachaufwand zählten, in insgesamt 17 Punkten nur beispielhaft aufzähle und der Gesetzgeber durch die Verwendung der Formulierung "insbesondere" diese Aufzählung nicht als abschließend betrachtet habe, sondern auch die Einbeziehung weiterer Kosten ermöglichen wollte, ergebe schon eine wörtliche Auslegung des Begriffs "Aufwand", dass Rücklagen unter diesen jedenfalls nicht subsumiert werden könnten.

Aufwand bzw Aufwendungen seien nach der Betriebswirtschaftslehre erfolgswirksame, periodisierte Ausgaben für den Verbrauch von Gütern und Leistungen in einem Unternehmen, die Differenz von Ertrag und Aufwand stelle den Erfolg der betrachteten Periode dar. Rücklagen seien demgegenüber nach der Betriebswirtschaftslehre Überschüsse des in einem Unternehmen insgesamt eingesetzten Eigenkapitals über das gezeichnete

In der Gemeindehaushaltsordnung 1977, LGBl 1977/22 idF LGBl 2001/94, würden in § 29 die Arten von Rücklagen der Gemeinde erläutert, das seien die Allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen. Die Allgemeine Rücklage solle die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern, in ihr sollen ferner Mittel zur Deckung von Abgängen des ordentlichen Voranschlags künftiger Jahre angesammelt werden. Die Veranschlagung von Rücklagen sei nach § 30 GHO 1977 zulässig, sofern der Voranschlagsausgleich hierdurch nicht gefährdet werde. Sowohl die GHO 1977 als auch die Gemeindeordnung 1967, LGBl 1967/115 idF LGBl 2013/87, sprächen regelmäßig von Rücklagen der Gemeinde, gemeinsame Rücklagen mehrerer Gemeinden seien in keinem Gesetz vorgesehen.

Die im konkreten Fall veranschlagten Rücklagen dienten gerade der Bereitstellung von Mitteln für bestimmte Zwecke und werde dies durch die Protokolle des Hauptschulausschusses, in denen ausdrücklich davon die Rede sei, dass eingeplante Rücklagen für "ein neues Verkehrskonzept im Schulzentrum angespart werden sollen", wobei sich die Finanzierung über insgesamt fünf Jahre erstrecke, selbst untermauert. Dieses "Ansparen" habe als Ziel die Kapitalsicherung und könne demnach schon nach dem klaren Wortlaut nicht als eine Untergruppe von Aufwendungen angesehen werden.<sup>25</sup>

Hinsichtlich der Frage der Zuordnung der einzelnen Posten zum ordentlichen Schulsachaufwand hat — wenngleich zu den Gastschulbeiträgen, so doch auch auf Schulerhaltungsbeiträge erweiterbar — das LVwG Steiermark entschieden<sup>26</sup>, dass dieser grundsätzlich die in § 33 StPEG insgesamt 17 genannten Kategorien von Kosten umfasse. Auch wenn durch die Verwendung des Begriffs "insbesondere" eher davon ausgegangen werden könne, dass diese Aufzählung nicht abschließend, sondern lediglich deklaratorisch sei, ist nach Ansicht des LVwG

Eigenkapital zuzüglich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss, wobei die Funktion der Rücklagenbildung in der Stärkung der Eigenkapitalbasis (Selbstfinanzierung) liege. Während Aufwendungen also einen tatsächlichen Wertverzehr, dh eine Verminderung des Nettovermögens bedeuteten, diene die Bildung von Rücklagen der Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Krisen sowie der leichteren Fremdkapitalbeschaffung.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> LVwG 11.6.2019, 70.35-685/2019; schon zuvor LVwG 17.12.2018, 70.5-3411/2017.

<sup>23</sup> LVwG 28.5.2014, 49.35-2582/2014.

<sup>24</sup> An dieser Stelle Verweis auf einschlägige betriebswirtschaftliche Literatur.

<sup>25</sup> Verweis auf VwGH 13.7.1981, 3211/79, zur vergleichbaren niederösterreichischen Rechtslage.

<sup>26</sup> LVwG 11.6.2019, 70.35-685/2019.

Steiermark im Rahmen der Zuordnung zu diesen Kategorien eine strenge Vorgangsweise zu wählen: Es seien keinesfalls sämtliche Aufwendungen, die irgendwie mit der Schule in Zusammenhang stünden, zu berücksichtigen, und es spiele auch keine Rolle, ob die Aufwendungen Kindern aller Gemeinden zugutekämen oder nur einzelnen.

Eine derart gebotene enge Anlehnung an die 17 im Gesetz genannten Kategorien bedeute, dass "Transporte" nicht dem ordentlichen Schulsachaufwand zuzuordnen seien. Es gebe keinerlei Bestimmung, die Beförderungs- bzw Transportkosten in irgendeiner Form umfassen würde. Beförderungskosten zu Ausflügen, Veranstaltungen, Wettkämpfen seien somit nicht dem ordentlichen Schulsachaufwand zuzurechnen.

Hinsichtlich Entgelte für Leistungen für Workshops, Öffentlichkeitsarbeit etc werde darauf hingewiesen, dass die in § 33 StPEG genannten Ausgaben für Lehrmittel, Unterrichtsbehelfe sowie Schüler- und Lehrerbüchereien sowie Leihgebühren für Schulbilder und Schulfilme durchaus eine inhaltliche Nähe zu Aufwendungen für pädagogische Zwecke wie Honorare für Vorträge, Workshops im Bereich HIV-Prävention etc (nicht jedoch Ankauf von Äpfeln) hätten. Die Zuordnung der zuvor genannten Aufwendungen zum ordentlichen Schulsachaufwand begegne daher keinen Bedenken des LVwG.

Kostenersätze für Leistungen und administrative Tätigkeiten, die die Gemeinde für die gegenständliche Schule im Bereich Verrechnungen und Einhebung von Beiträgen von Eltern für Schulschikurse und sonstige Veranstaltungen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen der Schule erbringe, seien in Anlehnung an § 33 lit a, c, d und i StPEG jedenfalls unmittelbar dem Schulbetrieb zuzurechnen.

Ausgaben für einen Sozialfonds für Härtefälle seien differenziert zu betrachten: Festzuhalten sei, dass in § 33 lit e StPEG ausdrücklich die Kosten für die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern als zum ordentlichen Schulsachaufwand gehörend genannt werden. Die Aufwendungen für Schulveranstaltungen, Ausflüge oder sonstige Unternehmungen seien jedoch weder von lit e noch von einem anderen Buchstaben dieser Aufzählung umfasst und bestehe auch keine inhaltliche Nähe oder Verwandtschaft zu irgendeiner anderen explizit genannten Kategorie des Schulsachaufwandes. Unterstützungsleistungen für Schulveranstaltungen fielen daher nicht unter den ordentlichen Schulsachaufwand.

An Judikatur zu weiteren Einzelfragen der Auslegung des § 33 StPEG liegt vor: Bei einem öffentlichen Hallenbad handelt es sich nach Ansicht des VwGH<sup>27</sup> nicht um ein Schulbad im Sinne des § 33 lit a StPEG, da von einem solchen nur dann gesprochen werden könnte, wenn eine Verwendungsbewilligung gemäß § 51 Abs 2 und 3 leg cit erteilt worden wäre. Die Mitbenützung eines öffentlichen Bades durch Schüler, wenn auch aufgrund eines Vertrages, mache ein Bad nicht zum Schulbad iSd StPEG.

Wenngleich zu den Gastschulbeiträgen entschieden, so doch auch auf Schulerhaltungsbeiträge erweiterbar ist die Ansicht des LVwG<sup>28</sup>, dass der Aufwand für Schulzahnambulatorien als ordentlicher Schulsachaufwand im Sinne des § 33 lit n StPEG zu sehen sei, zumal auch die Zahngesundheit grundsätzlich dem schulärztlichen Dienst zugeordnet werden könne.

#### D. Außerordentlicher Schulsachaufwand

Beim außerordentlichen Schulsachaufwand wiederum geht es, wie aus § 34 StPEG erhellt und oben schon mehrfach angesprochen wurde, im Wesentlichen um eine Beteiligung an den Kosten für Schul(neu)bauten. Abgesehen von allen, noch zu erörternden Einzelfragen hatte der VwGH bereits in einer frühen Entscheidung<sup>29</sup> die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte, aber grundlegende Frage zu klären, ob ein Verkaufserlös aus der Veräußerung des alten Schulgebäudes "gegengerechnet" werden könne bzw müsse. Der Gerichtshof hat dies bejaht: Eine solche Anrechnung habe dann - uzw von Amts wegen - stattzufinden, wenn die beitragspflichtigen Gemeinden für die Bereitstellung des alten Schulgebäudes einen Beitrag geleistet hätten. Zur Bekräftigung seiner Rechtsansicht verwies der VwGH auf § 40 Abs 4 StPEG in der damaligen Fassung LGBl 1970/70 (so auch heute § 41 Abs 4 StPEG), wonach bei Auflassung einer Pflichtschule das freiwerdende Schulvermögen mit allen darauf bezughabenden Rechten und Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen auf jene Gemeinden übergeht, die zum Bau und zur Erweiterung der Schulliegenschaften beigetragen haben.

Betreffend den außerordentlichen Schulsachaufwand nach § 34 StPEG im Einzelnen hat der VwGH ferner mit Blick auf die lit b und c ("Aus dieser Zusammenstellung, die bei der Bereitstellung von Plätzen, Höfen usw die besondere Berücksichtigung des

<sup>27</sup> VwSlg 11.969 A/1985.

<sup>28</sup> LVwG 9.2.2017, 70.5-813/2016.

<sup>29</sup> VwSlg 8004 A/1971.

Spielen [sic!], Turnens und des Sportes vorsieht") ausgesprochen³0, dass bei dem Neubau von Schulgebäuden auch ein (ergänze: in den lit b und c nicht expressis verbis genannter) Turnsaal vorzusehen sei. Der VwGH hätte freilich sein — zutreffendes — Auslegungsergebnis noch unmittelbarer damit begründen können, dass nach § 49 Abs 3 StPEG in der damaligen Fassung (nämlich LGBl 1970/70)³¹ die Schulen "nach Tunlichkeit … mit einem Turnsaal … ausgestattet zu sein" hatten. Der VwGH hat allerdings zugleich auch erkennen lassen, dass nur Kosten für einen Turnsaal, der nicht "in einem unvertretbaren Maß aufwendig ist", in die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge einfließen dürfen.

Dagegen bietet nach Ansicht des VwGH32 der Wortlaut des (heute) § 34 StPEG zunächst keinen Anhaltspunkt dafür, dass zur Ausrüstung eines Schulgebäudes auch ein Zivilschutzraum gehöre. Unter einem hat der Gerichtshof jedoch erkennen lassen, dass für die Entscheidung dieser Frage die gemäß § 50 Abs 1 StPEG33 (beim VwGH Fehlzitat: § 49 Abs 1) zu erlassenden "Richtlinien" (dh eine Verordnung) für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Schulgebäude<sup>34</sup> maßgeblich sein können. Zudem hat der VwGH aber auch die Ansicht geäußert, dass Einrichtungen, die zur "Normalausrüstung" eines Gebäudes zählten, auch bei einem Schulgebäude als notwendig vorausgesetzt würden.35 Freilich gilt auch hier, dass eine Umlegung der Kosten des Schutzraumes auf die sprengelzugehörigen Gemeinden nur dann zulässig sei, wenn der Aufwand für den Schutzraum "in einem vertretbaren Rahmen" geblieben sei und die sprengelzugehörigen Gemeinden durch die Vorsorge für einen Schutzraum vor künftigen größeren Kosten für einen Schutzraum bewahrt würden.

#### IV. Verfahrensrechtliche Fragen

In verfahrensrechtlicher Hinsicht normiert § 37 Abs 1 StPEG, dass die gesetzlichen Schulerhalter bis 30. November jeden Jahres<sup>36</sup> die Schulerhaltungsbeiträge gemäß den §§ 29 und 30 leg cit für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden

- 30 VwSlg 8004 A/1971.
- 31 Und ebenso in der heute geltenden Fassung.
- 32 VwSlg 8004 A/1971.
- 33 In damaliger wie heutiger Fassung.
- 34 Solche "Richtlinien" sind freilich bis heute nicht erlassen worden.
- 35 In casu verwies er auf § 12 Stmk BauO, LGBl 1968/149, betreffend Errichtung von Schutzräumen bei Neubauten mit Kellergeschossen. Vgl demgegenüber heute § 83 Stmk BauG, LGBl 1995/59 idgF.
- 36 Zur Frage der Fristversäumnis siehe weiter unten im Haupttext.

Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben haben. Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge keine Beschwerde an das LVwG erhoben, sind sie gemäß § 37 Abs 4 StPEG in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben nach § 37 Abs 2 StPEG die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge nachzuweisen ist. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

Nach Ansicht des VwGH ist dem Gesetz gerade keine Regelung zu entnehmen, wonach die Überschreitung des in § 37 Abs 2 StPEG genannten Termins mit konkreten Rechtsfolgen verbunden wäre. Es könne daher keine Rede davon sein, dass die Überschreitung dieses Termins eine Rechtswidrigkeit des betreffenden Bescheides begründete.<sup>37</sup> Diese Judikatur hat das LVwG Steiermark auf die Überschreitung der Frist gemäß § 37 Abs 1 StPEG übertragen.<sup>38</sup>

Zum Verhältnis der beiden in § 37 StPEG vorgesehenen Bescheide zueinander hat das LVwG Steiermark festgestellt<sup>39</sup>: Mit einem Vorschreibungsbescheid gemäß § 37 Abs 1 StPEG würden die Schulerhaltungsbeiträge auf dem für das jeweilige Schuljahr erstellten Voranschlag basierend vorgeschrieben. Mit einem Abrechnungsbescheid gemäß § 37 Abs 2 StPEG sei nach dem Gesetzeswortlaut die "widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge [...] nachzuweisen". Somit würden mit dem Abrechnungsbescheid die vorgeschriebenen Beiträge nach dem Rechnungsabschluss betraglich endgültig abgerechnet und sei somit nur noch die Höhe der einzelnen vorgeschriebenen Beiträge anzupassen. Anhand des Rechnungsabschlusses habe die bescheiderstellende Gemeinde nachzuweisen, welche genauen Beträge für die vorgeschriebenen Positionen tatsächlich angefallen seien.

Die Zuordnung der einzelnen Positionen des Vorschreibungsbescheides zum ordentlichen bzw außerordentlichen Schulsachaufwand sei nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen Bescheid gemäß § 37 Abs 1 StPEG in Rechtskraft erwachsen und dem Grunde nach daher nicht mehr bekämpfbar.

<sup>37</sup> VwGH 28.2.2013, 2010/10/0208.

 $<sup>38\ \</sup> LVwG\ 12.1.2016,\ 49.31\text{-}556/2015;\ 11.6.2019,\ 70.35\text{-}685/2019.$ 

<sup>39</sup> LVwG 26.4.2016, 70.5-479/2016.

Inhalt des Abrechnungsbescheides sei ausschließlich die widmungsgemäße Verwendung und betragliche Endgültigkeit der im Vorschreibungsbescheid vorgeschriebenen Beiträge, wodurch eine Beschwerde nur wegen einer widmungswidrigen Verwendung der Beiträge — dh entgegen den Zuordnungen im Vorschreibungsbescheid — bzw mangels Nachweis oder Schlüssigkeit der Beträge möglich sei.

Ebenfalls zum Verhältnis der beiden in § 37 StPEG vorgesehenen Bescheide zueinander wurde vom LVwG entschieden40, dass für eine Prüfung eines allfälligen Einwandes dahingehend, dass die Kosten für den laufenden Betrieb im Vergleich zu anderen Schulen mit vergleichbarer Schulgröße und Schülerzahl überhöht seien und nicht den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen würden, im Rahmen eines Vorschreibungsverfahrens nach § 37 Abs 1 StPEG keine gesetzliche Grundlage existiere. Die "widmungsgemäße Verwendung der vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge" könne jedoch im Rahmen des Abrechnungsverfahrens nach § 37 Abs 2 StPEG überprüft werden. Dass damit in Wahrheit keine echte Wirtschaftlichkeitsprüfung ermöglicht wird, erschließt sich aus der weiteren Feststellung des LVwG, dass, möge es zwar durchaus zutreffen, dass andere Volksschulen geringere Aufwendungen hinsichtlich Personal, Strom und Wärme hätten, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kein Anhaltspunkt hervorgekommen sei, wonach die im Voranschlag angeführten Beträge nicht den tatsächlichen Aufwendungen für die gegenständliche Volksschule entsprechen würden.



Foto: ÖGSR (Symposiu

ZUM AUTOR: MMag. DDr. Dr. h.c. Bernd Wieser ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz. Er ist Träger des Österreichischen Schulrechtspreises 2010 und als Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR.

# Rechtsfragen des sprengelfremden Schulbesuchs in der Steiermark

Eine Fortsetzung



#### Von Bernd Wieser

Vor zehn Jahren ist in dieser Zeitschrift ein nahezu identisch titulierter Beitrag des Autors — im Übrigen dessen Debüt im vorliegenden Periodikum — erschienen.¹ Nunmehr soll hier eine weitere Bestandsaufnahme vorgelegt und aktuelle Judikatur nachgetragen werden.

Die einschlägige Rechtsgrundlage in der Steiermark findet sich im Kern unverändert in § 23 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (fortan: StPEG), LGBl 2004/71 (wv) idgF.² Nach § 23 Abs 1 StPEG ist jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört (Sprengelschule), aufzunehmen. Über Antrag der Erziehungsberechtigten kann allerdings gemäß § 23 Abs 2 StPEG

<sup>1</sup> Wieser, Rechtsfragen des sprengelfremden Schulbesuchs in der Steiermark, S&R 2010/2, 37 ff.

<sup>2</sup> Hingewiesen sei vorweg darauf, dass sich § 23 StPEG (nur) auf die öffentlichen (dh vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen) Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen bezieht (vgl § 1 Abs 2 leg cit). Auf den sprengelfremden Schulbesuch von Berufsschulen finden die – gänzlich anders gelagerten – Regelungen des § 21 Abs 2, 4, 5 und 6 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl 1979/74 idgF, Anwendung, welche hier aus der Betrachtung ausgeschieden werden.

die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen genehmigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Schulerhalters der Sprengelschule und der Bildungsdirektion.

Unverändert gegenüber dem Bericht 2010 blieben die einschlägigen Genehmigungskriterien. Die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch kann nach § 23 Abs 2 StPEG unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Schülers, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen erteilt werden. Dem Antrag kann jedoch nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis dazu erklärt hat.

Bezüglich des hierbei anzulegenden Beurteilungsmaßstabes hat der VwGH schon in einer relativ frühen Entscheidung einer allzu rigiden Auslegung dieser Vorschrift einen Riegel vorgeschoben.<sup>3</sup> Die hier zu berichtende jüngere Judikatur knüpft unmittelbar an diese Rechtsprechungslinie an. Bemerkenswert ist, dass die einschlägigen Causen nach der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die B-VG-Novelle BGBl I 2012/51, in Kraft ab 1.1.2014, nicht mehr auf der Ebene des VwGH, sondern bereits auf jener des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (fortan: LVwG) endgültig entschieden wurden.

Schon in der – soweit ersichtlich – ersten einschlägigen Entscheidung des LVwG vom 7.5.20154 übernimmt das Gericht die bezügliche Rechtsansicht des VwGH. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH könne die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 23 Abs 2 StPEG nicht davon abhängig gemacht werden, dass die genannten Umstände den beantragten sprengelfremden Schulbesuch "zwingend" erforderten. Vielmehr könne sie erteilt werden, wenn die Umstände insgesamt für den sprengelfremden Schulbesuch sprächen.<sup>5</sup> Das LVwG geht im Sinne der Rechtsprechung des VwGH davon aus, dass die Bewilligung erteilt werden könne, wenn die in der gesetzlichen Bestimmung genannten Gründe, die dafür sprächen, überwögen.6

- 3 VwGH 9.10.2000, 98/10/0355.
- 4 LVwG 7.5.2015, 49.35-791/2015.
- 5 Rekurs auf VwGH 9.10.2000, 98/10/0355; 31.7.2009, 2009/10/0158.
- 6 Diese Formel findet sich auch in den Entscheidungen LVwG 9.6.2015, 70.35-1348/2015, und 18.5.2016,

Im konkreten Fall liegen nach Ansicht des LVwG Argumente, die dafür sprächen, ebenso vor wie Gegenargumente, es sei jedoch in einer Zusammenschau ein Überwiegen der Gründe, die für den sprengelfremden Schulbesuch sprächen, festzustellen.

Das LVwG räumt einleitend ein, dass schulorganisatorischen Umständen grundsätzlich jedenfalls erhebliches Gewicht einzuräumen sei. <sup>7</sup> Bloß allgemeine Ausführungen reichten aber nicht aus. Grundsätzlich bestehe nämlich im Allgemeinen wohl bei jedem sprengelfremden Schulbesuch theoretisch die Möglichkeit, dass er schulorganisatorische Auswirkungen habe und unter Umständen sogar zu Klassenverlusten führen könne, weshalb dieses Argument grundsätzlich in allen derartigen Verfahren zu berücksichtigen sein könnte. Aus der allgemeinen Behauptung sei jedoch noch nichts gewonnen, sondern es liege am Schulerhalter der Sprengelschule und (heute) der Bildungsdirektion<sup>8</sup> selbst, die für ihren Standpunkt sprechenden Umstände möglichst detailliert zu schildern. Diese hätten aber nicht im Einzelnen aufgezeigt, dass bereits der sprengelfremde Schulbesuch des Schülers konkrete Auswirkungen auf den Erhalt oder die Organisationsform der Sprengelschule hätte.

Im Gegensatz dazu hätten die erziehungsberechtigten Eltern ihre Argumente, die für einen sprengelfremden Schulbesuch sprächen, im Sinne der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nachvollziehbar und plausibel dargelegt und seien diese vom Bürgermeister der sprengelfremden Schulgemeinde ergänzend bekräftigt worden. Es sei nachvollziehbar, dass der Bezug zur sprengelfremden Schulgemeinde, in der auch die Mutter arbeite, größer sei als zur Gemeinde der Sprengelschule; zudem sei verständlich, dass der Schüler selbst, der bereits den Unterricht an der sprengelfremden (damals noch: Neuen) Mittelschule im Rahmen eines Tages der offenen Tür besucht habe und dessen Freunde auch größtenteils diese Schule besuchten, diese Schule bevorzuge. Es sei jedenfalls den Lebensrealitäten entsprechend und verständlich, dass die Eltern sich und ihren Sohn aus diesem Grund bereits seit längerem intensiver mit der von ihnen ausgewählten Schule vertraut gemacht

<sup>70.33-628/2016,</sup> wieder. Ebenso in LVwG 17.8.2015, 70.38-1346/2015, allerdings relativiert durch die einleitende Sentenz, dass § 23 Abs 2 StPEG eine Ausnahme zu § 23 Abs 1 StPEG darstelle und Ausnahmen jedoch im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich restriktiv zu interpretieren seien.

Rekurs auf VwGH 27.7.2007, 2007/10/0126.

<sup>8</sup> Zu deren Anhörungsrecht siehe nochmals § 23 Abs 2 StPEG.

hätten; dies gelte umso mehr in Berücksichtigung des vom Bürgermeister der sprengelfremden Schulgemeinde vorgebrachten Umstandes, wonach in den letzten Jahren bei entsprechendem Wunsch der Eltern nach Zustimmung der beteiligten Gemeinden sprengelfremde Schulbesuche regelmäßig genehmigt worden seien. Zudem sei verständlich, dass für die Eltern die gewünschte Schule subjektiv die bevorzugte Schule darstelle, da sie eine kleinere Landschule sei, die durchaus immer wieder gute Lernerfolge aufweisen könne und ein mit der Gemeinde verknüpftes umfangreiches Sport-, Freizeitund Vereinsleben habe. Bemerkenswert ist schließlich die abschließende (und wohl nur abrundende) Feststellung, dass der derzeitige Fußballtrainer des Schülers überdies künftig als Trainer des Fußballvereines der sprengelfremden Schulgemeinde, in dem der Schüler spielen möchte, fungieren solle.

Das LVwG hält abschließend fest, dass die von den Kindeseltern geltend gemachten persönlichen und individuellen Umstände durchaus beachtenswerte Argumente darstellten, während die gleichfalls geltend gemachten Umstände der Nachmittagsbetreuung und des Schulweges aufgrund der grundsätzlichen Gleichwertigkeit nicht besondere Berücksichtigung hätten finden können. Auch wenn die zu berücksichtigenden Umstände nicht zwingend für einen sprengelfremden Schulbesuch sprächen, so sei doch festzuhalten, dass im Verfahren nicht konkret aufgezeigt worden sei, dass einer der in § 23 Abs 2 StPEG genannten Umstände so signifikant gegen den sprengelfremden Schulbesuch spreche, dass das erkennende Gericht insgesamt von einem Überwiegen der gegen diesen Schulbesuch sprechenden Gründe hätte ausgehen müssen. Im Sinne dieser Ausführungen überwiegen nach Ansicht des LVwG die für den sprengelfremden Schulbesuch sprechenden Gründe, weshalb der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch zu genehmigen war.

In einem weiteren, kurz darauf von derselben Richterin entschiedenen Fall<sup>9</sup> hat im Kern ein einziges, aber gewichtiges Argument — uzw hinsichtlich der individuellen Bildungsziele in Zusammenhang mit der persönlichen/gesundheitlichen Situation des Schülers — den Ausschlag für die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches gegeben (wobei allerdings im gesamten Verfahren keine Argumente gegen einen solchen vorgebracht wurden). Entscheidend war, dass der geltend gemachte Umstand, wonach der flächendeckende Einsatz von iPads, wie er an der sprengelfremden Schule, nicht aber an der Sprengelschule stattfinde, für den Schüler aufgrund

seiner Autismus-Spektrum-Störung in besonderem Maße zu empfehlen sei, auch durch den von den Kindeseltern vorgelegten Befund sowie die klinisch-gesundheitspsychologische Empfehlung dokumentiert und bestätigt werde. Für das LVwG war es daher "vollkommen schlüssig und nachvollziehbar", dass aufgrund der hier gestellten Diagnose die Beschulung unter intensiver Nutzung von iPads, wie sie an der sprengelfremden Schule stattfinde, besonders geeignet sei und der Schüler unter diesen Voraussetzungen sein Potential bestmöglich entfalten und den Schulalltag erfolgreich meistern könne.

In einem ebenfalls aus 2015 stammenden, von einem anderen Richter entschiedenen Fall<sup>10</sup> wurde vom LVwG Steiermark hingegen eine umfangreiche Abwägung nach den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 23 Abs 2 StPEG angestellt. Danach seien persönliche Verhältnisse des Schülers, welche für einen sprengelfremden Schulbesuch sprächen, nicht konkret vorgebracht worden. Der Umstand, dass die Kindesmutter aus dem Burgenland stamme und dort Freunde und Verwandtschaft habe, könne nicht für die persönlichen Verhältnisse des Schülers herangezogen werden. Vielmehr würde er den Kontakt zu seinen bisherigen Schulfreunden verlieren und sei auch nicht vorgebracht worden, dass eine ausreichende Betreuung des Schülers bei Besuch der Sprengelschule nicht gewährleistet sei.

Bei den individuellen Bildungszielen wurde festgehalten, dass Informatik an beiden Schulen als schulautonomer Schwerpunkt angeboten werde und Kenntnisse im IT-Bereich im hohen Maß sohin an beiden Schulen vermittelt werden könnten. Die Tatsache, dass an der sprengelfremden Schule das iPad in sämtlichen Unterrichtsgegenständen unterstützend eingesetzt werde, könne nicht zur Förderung der individuellen Bildungsziele angesehen werden. Vielmehr handle es sich hierbei um eine Art der Unterrichtsgestaltung. Schließlich werde das iPad im jeweiligen Fach unterstützend herangezogen und nicht dazu, Kenntnisse im IT-Bereich zu "übermitteln" (gemeint wohl: vermitteln). Die Form der Unterrichtsgestaltung sowie auch die Ausgestaltung der Medienlandschaft im Detail könne bei der Gewährung eines sprengelfremden Schulbesuches nicht erfolgreich ins Treffen geführt werden.

Unter den beiden zusammengezogenen Kriterien örtliche Verkehrsverhältnisse und Zumutbarkeit des Schulweges wurde festgehalten, dass der Schulweg zur sprengelfremden Schule (gemeint wohl: Sprengelschule) "unumstritten als zumutbar" anzusehen

10 LVwG 17.8.2015, 70.38-1346/2015.

sei, wenngleich dieser auch ein paar Minuten länger in Anspruch nehme als jener zur Sprengelschule (gemeint wohl: sprengelfremden Schule).

Sich schließlich der Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen zuwendend, ist nach Ansicht des LVwG "grundsätzlich" festzuhalten, dass im österreichischen Schulsystem das Institut der Schulsprengel eingerichtet sei. Demnach habe für jede Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen, der Schulsprengel stelle also das Einzugsgebiet einer Pflichtschule dar. Damit solle eine geordnete und möglichst gleichmäßige Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen Pflichtschulen ermöglicht und sichergestellt werden. Gemäß § 23 Abs 1 StPEG sei jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehöre (Sprengelschule), aufzunehmen. Dass die Organisationsform durch den beantragten sprengelfremden Schulbesuch konkret gefährdet sei, sei nicht vorgebracht worden. Wenn die Behörde pauschal Auswirkungen in der Zukunft ins Treffen führe, so könne darin zwar keine Auswirkung auf die Organisationsform erblickt werden, sei aber zu Recht ein Hinweis auf die grundsätzliche Ausnahmebestimmung des § 23 Abs 2 StPEG zu erblicken.

Aus dem Vorbringen der beschwerdeführenden Mutter lasse sich entnehmen, dass eine Abwägung zwischen den Schulen vorgenommen worden sei und die sprengelfremde Schule demzufolge die beste Wahl sei. Dies lasse erschließen, dass davon ausgegangen werde, dass ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Schulen bestehen würde. Dem sei nicht so, vielmehr handle es sich bei § 23 Abs 2 StPEG um eine Ausnahmebestimmung. 11 Jedenfalls müssten gewichtige Gründe für einen sprengelfremden Schulbesuch ins Treffen geführt werden, welche jene Gründe, welche für einen Sprengelschulbesuch sprechen, überwögen. Im gegenständlichen Fall seien keine tauglichen Gründe für einen sprengelfremden Schulbesuch ins Treffen geführt worden. Demzufolge sei aus dem Umstand, dass durch die Sprengeleinteilung eine geordnete und möglichst gleichmäßige Zuweisung der schulpflichtigen Kinder erfolgen solle, ein Überwiegen jener Umstände, welche für den Besuch der Sprengelschule sprächen, zu sehen. Würde man die Art der Unterrichtsgestaltung sowie die Zuhilfenahme von gewissen Medien als taugliche Begründung im Sinne des § 23 Abs 2 StPEG genügen lassen, so würde dies einer - eben nicht gegebenen - Wahlfreiheit der Schule gleichkommen.

In einem weiteren, von einer wiederum anderen Richterin entschiedenen Fall aus 2016<sup>12</sup> fiel die Abwägung zugunsten des sprengelfremden Schulbesuchs aus. Maßgebliche Argumente waren die persönlichen Verhältnisse des Schülers sowie die örtlichen Verkehrsverhältnisse. Als persönliche Verhältnisse des Schülers seien insbesondere der Arbeitsplatz der Mutter in der Gemeinde der sprengelfremden Volksschule sowie der Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung, welche an der Sprengelschule wegen zu geringer Interessenten nicht angeboten werden könne, dargelegt worden. Für den sprengelfremden Schulbesuch spreche auch die Tatsache, dass das gesamte soziale Umfeld des Schülers in der Gemeinde der sprengelfremden Schule liege, zumal sowohl dieser als auch sein Bruder den Kindergarten in dieser Gemeinde besuchten oder besucht hätten.

Wegen der Arbeitszeiten der Mutter und der Schulbuszeiten würde es weiters zu Problemen beim Schülertransport in die Sprengelschule kommen, was auch für den sprengelfremden Schulbesuch spreche, zumal der Schüler von der Mutter selbst in die nur ca 200 m von ihrem Arbeitsplatz entfernte sprengelfremde Schule gebracht werden könne. Dem Argument, dass der Schulweg bei einem sprengelfremden Schulbesuch wesentlich länger sei, sei entgegenzuhalten, dass die sprengelfremde Schule direkt auf dem Arbeitsweg der Mutter liege, die auch gleichzeitig ihren jüngeren Sohn in den Kindergarten dieser Gemeinde bringe, während sich die Sprengelschule in entgegengesetzter Richtung befinde.

Im gegenständlichen Fall sei zudem der sprengelfremde Schulbesuch auch vom (damaligen) Landesschulrat für Steiermark befürwortet worden und sei von diesem dargelegt worden, dass eine schulorganisatorische Änderung durch den sprengelfremden Schulbesuch des Kindes für das nächste Schuljahr an der Sprengelschule nicht zu erwarten sei, gegen welches Argument im angefochtenen Bescheid auch keine Gegenargumente dargelegt worden seien.

Wirtschaftliche Überlegungen — so das LVwG abschließend — fänden in § 23 StPEG keine Deckung und könne das Erfordernis zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen und Gastschulbeiträgen nicht als Begründung für eine Versagung des sprengelfremden Schulbesuches herangezogen werden.

Insgesamt wirken die referierten Judikate des LVwG, soweit der konkrete Sachverhalt aus den einzelnen Entscheidungen hervorgeht, gemessen an

<sup>11</sup> Vgl schon oben FN 6.

<sup>12</sup> LVwG 18.5.2016, 70.33-628/2016.

der Vorjudikatur des VwGH für sich betrachtet und in ihrer Zusammenschau schlüssig und nachvollziehbar. Soweit in der Entscheidung vom 17.8.2015, die den Ausnahmecharakter von § 23 Abs 2 StPEG betont, eine restriktivere Auslegung angedeutet wird, mag dies wohl als "Rute im Fenster" gegen zu weit "ausufernde" Anträge gedeutet werden können. Das konkrete Ergebnis wäre wohl auch ohne diesen, der Rechtsprechung des VwGH zu § 23 Abs 2 StPEG so nicht entnehmbaren Gesichtspunkt kein anderes gewesen. Das LVwG weist zu Recht einen zu losen Konnex - Freunde und Verwandtschaft der Kindesmutter - zurück und hebt den im Verfahren zuvor offensichtlich vernachlässigten (in der Judikatur des VwGH aber anerkannten)<sup>13</sup> Gesichtspunkt heraus, dass bei Besuch der sprengelfremden Schule der Schüler den Kontakt zu seinen bisherigen Schulfreunden verlieren würde. Der wohl verallgemeinernd gedachten abschließenden Feststellung im Erkenntnis, dass, würde man die Art der Unterrichtsgestaltung sowie die Zuhilfenahme von gewissen Medien schon als taugliche Begründung im Sinne des § 23 Abs 2 StPEG genügen lassen, dies einer – eben nicht gegebenen – Wahlfreiheit der Schule gleichkommen würde, kann zugestimmt werden. Die konkret vorgebrachten Gründe müssen schon eine stärkere und durch spezifische Interessen des Schülers legitimierte Gravität haben.

Dass hierbei im Kern auch schon ein einzelnes Argument hinreichendes Gewicht haben kann, zeigt die Entscheidung vom 9.6.2015, in der das Momentum des flächendeckenden Einsatzes von iPads, wie er an der sprengelfremden Schule, nicht aber an der Sprengelschule stattfinde, da von großem Nutzen für den Schulerfolg des an einer Autismus-Spektrum-Störung leidenden Schülers, als durchschlagend gewertet wurde. Freilich handelt es sich dabei aufgrund der besonderen gesundheitlichen Situation des Schülers um eine Ausnahmesituation.

Hervorzuheben ist weiters, dass die Judikatur des LVwG (im Einklang mit jener des VwGH)<sup>14</sup> schulorganisatorischen Umständen offenkundig erst dann ein entsprechendes Gewicht beizumessen gewillt ist, wenn im Einzelnen aufgezeigt wird, dass bereits der sprengelfremde Schulbesuch des einen Schülers konkrete Auswirkungen auf den Erhalt oder die Organisationsform der Sprengelschule hätte; die bloße Befürchtung einer Kettenreaktion — wird der sprengelfremde Schulbesuch in dem einen Fall bewilligt, so zöge dies eine Kette weiterer Anträge nach sich, die im gleichen Sinne entschieden werden müssten

Zu berichten ist noch über eine einschlägige, abweisliche Entscheidung des VwGH16 aus der Übergangsphase zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der der VwGH darauf erkannt hat, dass dem angefochtenen Bescheid die nicht zu beanstandende Auffassung zu Grunde liege, dass die vom Revisionswerber geltend gemachten individuellen Bildungsziele (musischer und sportlicher Schwerpunkt) nicht zum Tragen kämen, weil an der Sprengelschule und der sprengelfremden Schule dieselbe allgemeine Elementarbildung im Sinne des § 9 Abs 2 SchOG<sup>17</sup> vermittelt werde. Die begehrte sprengelfremde Volksschule sei keine Volksschule mit ausgewiesenen Schwerpunkten. Die vom Revisionswerber geltend gemachten individuellen Bildungsziele seien in beiden Schulen gleichermaßen erreichbar.

und im Ergebnis dann zu "Klassenverlusten" an der Sprengelschule oder gar zur Schulschließung führen würde - reicht nicht aus. Ob dies auch dann zu gelten hätte, wenn im Verfahren eine diesbezügliche Bereitschaft von zahlreichen Eltern zur Antragstellung – abhängig vom Ausgang des "Pilotverfahrens" - nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden würde, bleibt offen. Dies gilt auch für die bislang noch nicht entschiedene Konstellation, dass die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches des einen Schülers tatsächlich zur Beeinträchtigung der Organisationsform der Sprengelschule führen würde. Offensichtlich kann das zwar kein absoluter Ausschlussgrund für eine Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs sein, aber die Schwelle müsste wohl entsprechend höher angesetzt sein; mit anderen Worten, die für einen solchen Schulbesuch sprechenden, in der Person des Schülers bzw seines Umfeldes liegenden Gründe müssten wohl ein entsprechend erhöhtes Gewicht haben.15

<sup>15</sup> In der Entscheidung vom 7.5.2015 räumt das LVwG einleitend ein, dass schulorganisatorischen Umständen grundsätzlich jedenfalls erhebliches Gewicht einzuräumen sei. Insofern muss das dann wohl Auswirkungen auf das erforderliche Gewicht der "Gegengründe" haben.

<sup>16</sup> VwGH 27.3.2014, 2013/10/0281.

<sup>17</sup> Dieser lautete damals: "Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. …"

<sup>13</sup> Vgl zB VwGH 27.11.1995, 93/10/0209.

<sup>14</sup> Vgl zB VwGH 31.7.2009, 2009/10/0158.

# Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Integration chronisch kranker Kinder in die Schule



#### Von Markus Juranek

#### **Das Thema**

Die Betreuung von chronisch kranken Kindern stellt die Schule und jeden Lehrer vor große Herausforderungen: Einerseits pocht das Pädagogenherz und sagt zum Lehrer "Hilf!", andererseits bohrt die rechtliche Unsicherheit im Hinterkopf: Was darf ich tun? Was muss ich tun? Dieser Beitrag soll einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen geben, in denen Lehrer und Schule sich bewegen, wenn sie ein Kind "mit besonderen Bedürfnissen" in ihrer Klasse unterrichten.

In Österreich leben über 190.000 Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen (Diabetes, Asthma, Epilepsie, Allergien, usw.) (Kerbl, Gleiche Rechte für chronisch kranke Kinder. Medizinische Aspekte, in Fichtenbauer [Hrsg], Das chronisch kranke Kind im Schulsystem [2016] 11 [11]). Der Begriff "chronisch krank" kommt vom altgriechischen Begriff "chronios" und bedeutet "langwierig, zögern". Es handelt sich um eine langsam entstehende, oft lebenslang andauernde Funktionseinschränkung mit biologischer, psychologischer

oder kognitiver Ursache. Die Erkrankungen sind meist medizinisch behandelbar, in der Regel aber nicht heilbar. Eine medizinische Betreuung ist über langen Zeitraum (mindestens 1 Jahr) kontinuierlich notwendig (vgl den Vortrag von *Talaska*, Chronisch kranke Kinder und Jugendliche, vortrag-talaska\_ppt-2013.pdf (boep.or.at), Stand: 15.9.2021).

Kinder mit chronischen Erkrankungen müssen neben dem Alltag auch ihre chronische Erkrankung täglich bewältigen. Sie dürfen keine wie immer geartete Diskriminierung durch den Ausschluss von Bildungseinrichtungen oder Veranstaltungen (Wandertagen, Skikursen) erfahren, denn alle Kinder haben das gleiche Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. In diesem Beitrag soll daher das in der Schule geltende Recht mit dem Fokus durchgearbeitet werden, welche rechtlichen Bestimmungen der Schule, den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler helfen können, auf die individuelle Situation eines solchen Kindes einzugehen. Dabei wird im Folgenden meist vom "chronisch kranken Kind" (persönlich geprägte Abkürzung: "ck-Kind") oder vom "ck-Schüler" gesprochen. Damit sind natürlich Kinder und Jugendliche aller Geschlechter angesprochen, auf die männliche und weibliche Formulierung wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet. Die Leserin und der Leser mögen mir dies gestatten.

#### Eine wahre Einstiegsgeschichte

1. Klasse Volksschule: Ein Kind wird mit Diabetes vom Typ 1 aufgenommen. Alle zwei Stunden soll das Kind eine Überprüfung seiner Zuckerwerte vornehmen und dann eventuell über seine am Bauch angebrachte Insulinspritze einen entsprechenden Wert eingeben. Die Mutter verspricht, jeden Tag in der Früh den notwendigen Vormittagswert aufzuschreiben und der Klassenlehrerin zu übermitteln, damit diese dem Kind helfen könne. Die im 1. Dienstjahr befindliche Klassenlehrerin weigert sich nach drei Wochen, diese Arbeit weiterzumachen, da sie Sorge hat, etwas falsch zu machen. Daraufhin muss die Mutter jeden Tag um 10 Uhr in die Klasse kommen, um ihrem Kind selbst zu helfen. Die Mutter, selbst berufstätig, sieht sich nach wenigen Tagen nicht mehr in der Lage, so regelmäßig ihre Arbeit zu unterbrechen und zur Schule zu fahren. In einer Schulkonferenz wird heftig diskutiert und eine ältere Kollegin, die nicht klassenführend ist, übernimmt die Aufgabe. Nach wenigen Tagen beschwert sich jedoch die Mutter, dass es für ihr Kind sehr störend sei, dass immer jemand Fremder in die Klasse komme, um ihrem Kind zu helfen. Dies fühlt sich in der

Klasse in die Auslage gestellt und diskriminiert. Daher verlangt die Mutter, dass dies die Klassenlehrerin selbst machen muss. Jetzt eskaliert die Angelegenheit, denn die Junglehrerin will dies nicht tun. Also kommen der zuständige SQM und ein Jurist in die Schule, um nach einer Lösung zu suchen.

#### Medizinische Laientätigkeiten, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten und Verhalten im Notfall

Schulen sind immer häufiger mit jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen, schweren Allergien oder anderen gesundheitlichen Belastungen konfrontiert. Für viele betroffene Schüler stellt die Unterstützung durch Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal eine unverzichtbare Voraussetzung für den Schulbesuch dar. Dabei stellen sich Fragen, welche Tätigkeiten Lehrpersonen im Rahmen ihrer Dienstpflicht erbringen müssen, was freiwillig getan werden kann, was einer Übertragung bzw Einschulung durch einen Arzt bedarf und was im Notfall zu beachten ist.

Im Wesentlichen werden drei Situationen unterschieden, die nachfolgend näher beschrieben werden:

Es können einfache Tätigkeiten erforderlich sein, die lediglich auf Allgemeinwissen beruhen und die jeder medizinische Laie erbringen darf; die Ausübung solcher Tätigkeiten ist für die Lehrperson im Rahmen der beruflichen Tätigkeit verpflichtend. Sie sind Teil der lehramtlichen Obliegenheiten (iSd § 211 BDG, § 31 LDG). Diese Tätigkeiten sind durch die Aufsichtsführung (§ 51 Abs 3 SchUG) gesetzlich angeordnet. Sollte in einem solchen Fall einem Schüler Schaden zukommen, greift das Amtshaftungsgesetz (AHG). Es haftet nicht die Lehrperson, sondern der jeweilige Rechtsträger. Solche Tätigkeiten sind etwa das Überwachen der selbständigen Medikamenteneinnahme des Kindes, das Herbeiholen von ärztlicher Hilfe, das Erinnern des Kindes an die Blutzuckermessung oder das Erinnern des Kindes an die Jauseneinnahme bei Diabeteserkrankung. Die Erziehungsberechtigen haben alles dazu Notwendige (zB Medikamente, Jause, Blutzuckermessgerät) bereitzustellen und entsprechend zu warten. Eine regelmäßige Kommunikation zwischen Eltern, Kind und Lehrperson ist erforderlich.

Chronisch kranke Kinder kommen mit ihrer Krankheit häufig selbst gut zurecht, benötigen jedoch manchmal routinemäßig pflegerische und/oder medizinische Betreuung, dies auch während der Unterrichtszeit. Wenn es sich dabei nicht lediglich um

auf Allgemeinwissen beruhende Tätigkeiten handelt, die jeder medizinische Laie erbringen kann, besteht die Möglichkeit der Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten an Laien. So sieht § 50a Abs 1 Ärztegesetz 1998 vor, dass der Arzt im speziellen Fall einzelne ärztliche Tätigkeiten an Angehörige des Patienten, Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen, — somit an medizinische Laien, wie auch an Lehrpersonen — übertragen kann. Solche Tätigkeiten sind etwa die aktive Medikamentenverabreichung an das Kind, die Blutzuckermessung beim Kind, aktive Handlungen an der Insulinpumpe oder Handlungen an der Ernährungssonde.

Zuvor hat der Arzt (Arzt der betreuenden Krankenhausabteilung, betreuender praktischer Arzt, Facharzt oder Schularzt) der Person, an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Die Entscheidung, ob die ärztliche Tätigkeit an eine Lehrperson übertragen werden kann, liegt allein beim Arzt. Der Arzt hat dabei auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Die Lehrperson hat also das Recht, die Übernahme der ärztlichen Tätigkeit abzulehnen. Die Übernahme solcher Tätigkeiten erfolgt also ausnahmslos freiwillig. Eine Weisung, sich für die damit verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, können Vorgesetzte den Lehrpersonen nicht geben. Ebenso haben der betroffene Schüler bzw dessen Erziehungsberechtigte der Übertragung zuzustimmen (§ 173 ABGB).

Bei Übertragung einer ärztlichen Tätigkeit obliegt dem (Schul-)Arzt die Anordnungsverantwortung, der Person, die die Durchführung der ärztlichen Tätigkeit übernimmt, die Durchführungsverantwortung, dh die Verantwortung für die sach- und ordnungsgemäße Durchführung der delegierten Tätigkeiten. Wenn allerdings eine Lehrperson eine solche ärztliche Tätigkeit übernimmt, wird diese — trotz freiwilliger Durchführung — zu einer Dienstpflicht, womit die Lehrperson in Vollziehung der Gesetze handelt (§ 66b SchUG). Sollte dem Schüler ein Schaden entstehen, haftet deshalb nicht die Lehrperson, sondern ebenfalls wiederum der jeweilige Rechtsträger nach dem AHG.

Handeln im Notfall: Auch von Lehrpersonen müssen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten gegenüber Schülern medizinische Tätigkeiten erbracht werden, wenn es sich um einen Notfall

handelt (§ 66b Abs 2 SchUG). Hintergrund für diese Verpflichtung ist § 95 StGB, der die unterlassene Hilfeleistung unter Strafe stellt. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung trifft alle Personen - Lehrpersonen bilden in diesem Zusammenhang keine Ausnahme. In Notfällen steht Laien ohne Verstoß gegen die Rechtsordnung ein weites Spektrum an Tätigkeiten der Ersten Hilfe zu, wobei die konkret gesetzten Maßnahmen vom Wissen und den Fertigkeiten des Laien als Ersthelfer abhängen. Bei Notfällen wird die Grenze der Erste-Hilfe-Leistung dort zu sehen sein, wo sich der Laie für nicht mehr fähig hält, die Tätigkeit durchzuführen bzw ihm diese nicht zumutbar ist. Werden Lehrpersonen im Rahmen eines Notfalls aktiv, handeln sie im Sinne der Aufsichtspflicht gemäß § 51 Abs 3 SchUG, sind daher "in Vollziehung der Gesetze" tätig und werden damit auch in diesen Fällen durch das Amtshaftungsgesetz geschützt.

Eine Zusammenfassung der Regelungen bietet der gültige Grundsatzerlass "Erste Hilfe in österreichischen Schulen", Rundschreiben des BMBWF Nr. 16/2016, in dem für Lehr- und Verwaltungspersonal regelmäßige Auffrischungskurse in Erster Hilfe empfohlen werden, sowie das Rundschreiben Nr. 13/2019 zur medizinischen Laientätigkeit.

# Aufnahme eines chronisch kranken Kindes

Die Anfrage einer Schulleiterin zeigt, wie das Thema, wie sich ein chronisch krankes Kind bestmöglich in den Schulalltag integrieren lässt, die Schulverantwortlichen schon vor der Aufnahme beschäftigen kann. Die Rechtsfragen ein ck-Kind betreffend beginnen bereits mit dem Aufnahmeverfahren:

"Zurzeit beschäftigt mich der Fall KE — er besucht nächstes Jahr die erste Klasse. Ich habe dir bereits mitgeteilt, dass es sich um ein Kind mit noch bestehender Schädellücke (nicht knöchern) handelt.

Vor ca. 3 Monaten habe ich mich bzw haben sich die Eltern mit der Schulärztin in Verbindung gesetzt. Wir wollten eine Einschätzung von ihr. Leider haben wir lange nichts von ihr gehört. Die Eltern fuhren zu einem anderen Arzt und erhielten von Prim. Univ.-Doz. Dr. F folgendes ärztliches Attest (Datei angefügt). Weiters erhielt die Familie von Dr. R folgenden ärztlichen Befund (Datei angefügt).

Nun stellen sich mir viele Fragen:

 Antrag auf eine vorübergehende vollständige Turnbefreiung, wie von Dr. Drexler empfohlen – erfolgt wie?

- 2. Genügt das Schreiben von Dr. F? Das Kind braucht keinen Kopfschutz in der gesamten Schulzeit? Ist der Arzt haftbar bei unvorhergesehenen Ereignissen?
- 3. Wer hat die Verantwortung in den Pausen? (Der Lehrer ist mir klar, aber wenn das Kind stürzt und genau auf den Kopf fällt?)
- Darf das Kind in der großen Pause auf den Hof spielen gehen? (Ballspielende Kinder, Fußball, Schneebälle obwohl verboten),
- 5. Kann eine Lehrerin sagen, sie übernimmt die Verantwortung nicht?
- 6. Darf das Kind an Wandertagen mitgehen, wenn eine Turnbefreiung ausgesprochen ist?
- 7. Darf das Kind bei einer Turnbefreiung selbständig nach Hause gehen, wenn es mit den Eltern so vereinbart ist?
- 8. Hilft es mir als Direktor bzw allen Lehrern an der Schule, wenn die Familie schriftlich auf eine Anklage verzichtet, sollte das Kind am Kopf verletzt werden, weil es keinen Kopfschutz trägt? Oder ist dann der Arzt Dr. F haftbar?

Du siehst, mir geht vieles durch den Kopf. Zum Wohle des Kindes möchte ich es natürlich bestmöglich in die Klassengemeinschaft integrieren. Ein permanentes Tragen eines Helms ist für das Kind sicher sehr unangenehm. (Das Kind selbst weiß gar nicht, dass es eine Schädellücke hat!!! Die Eltern haben das Kind sehr wohlbehütet aufgezogen und immer nur gesagt: Pass gut auf deinen Kopf auf!!!? Zu Ostern 20xx möchten die Eltern einer Operation zustimmen. Sie warten noch bis zu diesem Termin, da ihr Arzt meinte, dass ein Kinderschädel bis zum 7. Lebensjahr noch wachsen kann. Wie gehe ich nun weiter vor? Bitte um ehestmögliche Rückmeldung."

Damit ein Kind als ordentlicher Schüler aufgenommen werden kann, hat es nicht nur die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe zu erfüllen und die Unterrichtssprache so weit zu beherrschen, dass es dem Unterricht zu folgen vermag, sondern es hat auch die Eignung für die betreffende Schulart zu besitzen, zu deren Feststellung im Zweifelsfall ein Gutachten des Schularztes oder des Amtsarztes einzuholen ist (§ 3 Abs 1 SchUG). Diese Frage kann sich sowohl bei Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen wie in obigem Fall, aber auch bei Kindern mit chronischen Erkrankungen ergeben. Mögliche Überlegungen, ein solches Kind eventuell als außerordentlichen Schüler aufzunehmen, gehen ins Leere, denn der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder sind nur dann als außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist oder der Schüler zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen wird (§ 4 Abs 2 SchUG). Bei älteren Schülern, die also nicht mehr schulpflichtig sind, könnte eine Aufnahme als außerordentlicher Schüler in Erwägung gezogen werden, wenn eine Teilnahme im "Vollbetrieb eines Schulweges" bei einem Jugendlichen auf Grund seiner Krankheit nicht sinnvoll erscheint, ein Teilbesuch im Sinne eines individuellen Bildungsweges dadurch allerdings ermöglicht wird.

Jedoch zurück zu schulpflichtigen Schülern: Wenn die körperliche Eignung für die angestrebte Schulart vielleicht auch wegen der chronischen Krankheit des Kindes nicht gegeben ist, also zB ein Sechsjähriger (noch) nicht schulreif ist, dann kann die Schulleitung die Aufnahme des Kindes in die Vorschule beschließen (§ 9 SchOG). Hierbei können gerade diese Kinder im Hinblick auf die für die 1. Schulstufe erforderliche Schulreife gefördert werden. Da in dieser Schulstufe keine Notengebung vorgesehen ist, können Kinder noch mit spielerischem Lernen ohne Leistungsdruck ein Jahr heranwachsen.

Auch die Verwaltungsgerichte haben sich mit der Schulreife bei ck-Kindern auseinandergesetzt: Den Begriff "Schulunreife" kennt das SchPflG nicht. Gemäß § 7 Abs 2 SchPflG ist ein Kind schulreif, wenn begründete Aussicht besteht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Mangelnde Schulreife ist nach dem System des Gesetzes weder eine "Erkrankung" iSd § 9 Abs 3 Z 1 SchPflG noch sonst ein unter die nicht abschließende Aufzählung des § 9 Abs 3 SchPflG fallenden Rechtfertigungsgründe. Bei der Schulreife handelt es sich vielmehr um eine Voraussetzung für den vorzeitigen Besuch der ersten Schulstufe der Volksschule sowie für die Zurückstellung vom Besuch der ersten Schulstufe nach entsprechender Feststellung (Hinweis: § 14 Abs 2 SchPflG; VwGH GZ 9.3.1998, 98/10/0016).

#### Der sonderpädagogische Förderbedarf

Eine chronische Erkrankung eines schulpflichtigen Kindes kann jedoch auch zu einer Behinderung führen. Unter Behinderung wird hier nicht eine medizinische Diagnose verstanden, sondern die "Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen FunktionsbeeinträchtigungderSinnesfunktionen....,diegeeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren"

(§ 8 Abs 1 SchPflG). Als nicht nur vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. In einem Verfahren durch die jeweils durch den Wohnort des Kindes zuständige Schulbehörde, die Bildungsdirektion, wird dabei durch entsprechende medizinische oder (schul-) psychologische Gutachten überprüft, ob tatsächlich hier durch die chronische Krankheit des Kindes eine solche Behinderung vorliegt. Durch ein weiteres (sonder-)pädagogisches Gutachten wird bei Nachweis einer solchen Behinderung überprüft, ob dadurch tatsächlich eine Lernbeeinträchtigung vorliegt. Wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, stellt die Bildungsdirektion den sogenannten "sonderpädagogischen Förderbedarf" fest und legt in dem Bescheid auch fest, an welcher Schule das Kind die bestmögliche Förderung in seiner Beeinträchtigung erhalten soll und daher dort aufgenommen wird. Soweit die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, können dabei die Eltern entscheiden, ob das Kind in eine Regelschule integriert oder in eine entsprechende Sonderschule aufgenommen werden soll. Dieses Verfahren wird entweder auf Antrag der Erziehungsberechtigten begonnen oder von Amts wegen durchgeführt.

Wenn im Rahmen dieses Verfahrens jedoch noch nicht klar ist, wo das Kind seine bestmögliche Förderung erfahren kann, kann es auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern je nach Alter entweder in die Volksschule oder Mittelschule oder in die Sonderschule zur Beobachtung aufgenommen werden (§ 8 SchPflG). Die endgültige Entscheidung fällt die Schulbehörde dann auf Grund dabei gemachter Erfahrungen.

Eltern äußern immer wieder die Sorge, dass einem Kind, wenn für es der sog. SPF (sonderpädagogischer Förderbedarf) ausgesprochen wurde, ein "Stempel für das ganze Leben" auf die Stirn gedrückt wird. Dem kann jedenfalls insofern widersprochen werden, als die Feststellung des SPF aufgehoben wird, sobald auf die mit dem SPF verknüpfte besondere Förderung verzichtet werden kann, weil es - allenfalls trotz Weiterbestand der Behinderung - dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule zu folgen vermag (§ 8 Abs 3 SchPflG). Sogar bei Fortbestand des SPF kann, so zunächst der Unterricht nach dem Lehrplan einer Sonderschule festgelegt wurde, jederzeit der Lehrplan geändert werden, wenn ein Schüler dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule zu folgen vermag. Dies kann für einzelne Fächer oder allgemein durch Neufestlegung durch die Bildungsdirektion entsprechend geändert werden. Auch ist ein Schulwechsel zwischen Sonderschule und allgemeiner Schule jederzeit möglich und kann der Bescheid der Bildungsdirektion — wiederum auf Antrag der Eltern oder von Amts wegen — entsprechend abgeändert werden, so das Kind am angestrebten Schulort besser gefördert werden kann.

#### Eine gerechtfertigte Verhinderung

Von besonderer Bedeutung in der grundsätzlichen Verpflichtung, am Unterricht regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, sind für Kinder mit chronischer Erkrankung mit vielleicht tage- oder phasenweisen Schwankungen die gesetzlich verankerten Gründe für eine gerechtfertigte Verhinderung (§ 9 Abs 3 SchPflG). Neben anderen guten Gründen ist die "Erkrankung des Schülers" (Z 1) sicherlich der auch sonst am häufigsten eingetretene Lebensgrund, der eine klare Verhinderung des Schülers am Schulbesuch darstellt. In besonderen Fällen kann aber auch ein "außergewöhnliches Ereignis im Leben des Schülers" oder in der Familie (Z4) als Begründung herangezogen werden, denn es kann sich auch um ein solches handeln, warum ein chronisch krankes Kind nicht in die Schule kann. Wenn zB der Elternteil, der das Kind grundsätzlich in die Schule bringen muss, aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen ausfällt und in der Kürze des Ereignisses kein Ersatz gefunden werden kann, kann auch dieser Punkt indirekt mit der Erkrankung des Kindes zusammenhängend als rechtlich fundiertes Argument herangezogen werden. Die Eltern des Kindes haben in diesem Zusammenhang den Klassenlehrer oder den Schulleiter ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben "aus begründetem Anlass" für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Auch hier kann wohl bei Kindern mit chronischer Erkrankung die eine oder andere Situation eine entgegenkommende Entscheidung der genannten Organe für das Wohlbefinden eines Kindes notwendig machen. Dabei ist die Gesamtsituation des Kindes und seiner Familie seitens der Schule mitzudenken. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben wäre bei schulpflichtigen Kindern die jeweilige Bildungsdirektion zuständig. Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche finden sich in § 45 SchUG nahezu gleichlautende Regelungen

zum Fernbleiben von der Schule. Lediglich für das Fernbleiben über eine Woche hinaus ist auch hier der jeweilige Schulleiter und nicht die Schulbehörde zuständig.

Sämtliche Überlegungen hinsichtlich des Fernbleibens gelten an ganztägigen Schulformen auch für ein Fernbleiben vom Betreuungsteil. Neben den angeführten Gründen einer gerechtfertigten Verhinderung kann hier jedoch rascher eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Schulleiter oder dem Leiter des Betreuungsteiles erteilt werden, da hier allein "vertretbare Gründe" vorliegen müssen, was einen weniger strengen Prüfungsmaßstab eines Abwesenheitsgrundes als bei Abwesenheitsanträgen vom Unterricht darstellt (§ 45 Abs 7 SchUG).

Auch die Verwaltungsgerichte — Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof — mussten sich immer wieder mit Fragen der Schulpflichterfüllung bei ck-Kindern beschäftigen, wenn die Eltern meinten, ihr schulpflichtiges Kind wegen seiner chronischen Erkrankung nicht in die Schule schicken zu müssen, Schule und Behörden die vorgebrachten Gründe aber nicht akzeptierten. Hier einige Beispiele aus der Judikatur, wann ein Kind als gerechtfertigt abwesend gilt:

- Die Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 24
  Abs 4 SchPflG liegt nicht vor, wenn ein Fernbleiben des Schülers von der Schule wegen einer gerechtfertigten Verhinderung zulässig ist. Die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben des Schülers sind in § 9 Abs 3 SchPflG nicht abschließend aufgezählt. Ein Rechtfertigungsgrund kann anerkannt werden, wenn und solange eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Schülers fortbesteht (VwSlq 8629 A/1975, 11.024 A/1983).
- Ein Fernbleiben von der Schule zum Zweck eines der Prophylaxe oder der Regeneration dienenden Kuraufenthalts könnte angesichts des Zweckes der Regelung nur dann als iSd § 9 SchPflG gerechtfertigt angesehen werden, wenn im Hinblick auf den Gesundheitszustand des betreffenden Schülers ein Zuwarten bis zur unterrichtsfreien Zeit nicht angezeigt ist (VwGH 9.3.1998, 98/10/0012).
- D Aus der in § 9 Abs 3 SchPflG enthaltenen demonstrativen Aufzählung der Rechtfertigungsgründe für ein Fernbleiben des Schülers ergibt sich, dass der Gesetzgeber ein Fernbleiben des Schülers nur aus Gründen als gerechtfertigt anerkennt, die sich aus der Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers, seiner Mitschüler und seiner Angehörigen oder aus im Bereich der Familie oder des Hauswesens des Schülers eingetretenen außergewöhnlichen Ereignisse ergeben (VwSlg 9523 A/1978).

Bei der Beurteilung, ob eine gerechtfertigte Verhinderung am Schulbesuch vorliegt, kommt es weder darauf an, ob der Schüler davor gesund war, noch darauf, wodurch der behauptete krankhafte Zustand des Schülers — hier "Zittern vor Angst" — herbeigeführt wurde. Die Behörde hat sich dabei (vielmehr) mit diesem behaupteten Zustand des Schülers auseinanderzusetzen (VwSlg 11.024 A/1983).

Diese Entscheidungen können mithelfen, den juristischen Spielraum einer schulischen oder behördlichen Entscheidung, ob ein schulpflichtiges ck-Kind wegen seiner Erkrankung trotzdem in die Schule gehen muss oder nicht, auszuloten.

#### Erfüllung der Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht

Sollte einem chronisch kranken Kind ein regelmäßiger Schulbesuch schwerfallen, kann die Teilnahme an häuslichem Unterricht überlegt werden (§ 11 Abs 2 SchPflG). Vielleicht ist auch eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für die besondere Situation des Kindes spezialisiert geeignet. Wenn dies gewollt ist, haben die Eltern bzw Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem solchen Unterricht jeweils vor Beginn des Unterrichts anzuzeigen. Zwar kann die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass diese Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht gegeben ist oder wenn das Kind wegen mangelnder Deutschkenntnisse in eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs gehen sollte. Dies geschieht jedoch in der Praxis nur in äußerst seltenen Fällen, wenn es der Behörde wirklich klar erscheint, dass der geplante Unterricht in keiner Weise dem Unterricht an einer öffentlichen Schule entsprechen kann. Durch Art 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867 ist nämlich als auch heute noch in Österreich gültiger Grundrechtsanspruch verankert, dass für den häuslichen Unterricht grundsätzlich keine Befähigung nachgewiesen werden muss.

Der Erfolg eines solchen Unterrichts ist dann jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung nach den Regelungen einer Externistenprüfung an einer Regelschule nachzuweisen (vgl § 1 Abs 3 Externistenprüfungsverordnung). Wird ein solcher Nachweis allerdings nicht erbracht, so hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im nächsten Schuljahr an einer öffentlichen Schule

oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat. Bei Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht kann eventuell, obwohl sie keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen, keine solche Prüfung notwendig sein, wenn sie vom Bildungsministerium als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet erklärt wurde (§ 12 SchPflG).

Sollte in Österreich keine geeignete Schule gefunden werden können, kann auch eine entsprechende Schule im Ausland gesucht werden. Schulpflichtige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft können dafür die Bewilligung der Bildungsdirektion einholen, schulpflichtige Kinder ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen dies lediglich jährlich bei der Schulbehörde anzeigen (§ 13 SchPflG).

#### Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

In besonderen Notlagen, sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, kann der Schüler vom Besuch der Schule befreit werden. Dies wird durch einen Bescheid der Bildungsdirektion für die unumgänglich notwendige Dauer ausgesprochen (§ 15 SchPflG). Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung hat die Bildungsdirektion die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.

#### Krankenpflegeschulen

Wenn ein Aufenthalt in einer Krankenanstalt und ähnlichen Einrichtungen notwendig ist, gibt es in allen Bundesländern sog. "Heilstättenschulen". Hier können schulpflichtige Kinder - natürlich nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen - in Klassen oder in einem kursmäßigen Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule unterrichtet werden (§ 25 Abs 4 SchOG mit den einschlägigen Ausführungsbestimmungen in den Schulgesetzen der Länder). Unabhängig davon richten Schulen immer wieder eine persönliche (Vorort-) Betreuung ihrer Schüler ein, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht in die Schule kommen können und zB in einem Krankenhaus verweilen müssen. Dies geschieht allerdings nur durch freiwilligen Einsatz ihrer Lehrer.

# Leistungsfeststellung mittels elektronischer Kommunikation

Eine besondere Hilfestellung kann die – auf Grund der während der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Homeschooling gemachten Erfahrungen - in das Schulunterrichtsgesetz eingeführte Möglichkeit der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung mittels elektronischer Kommunikation sein (§ 18b SchUG idF BGBl I 19/2021). Diese muss grundsätzlich klassen- oder gruppenöffentlich sein. Dabei ist eine Form der Leistungsfeststellung zu wählen, die eine sichere Beurteilung der Leistungen der Schüler in einer "gesicherten Prüfungsumgebung" zulässt. Eine solche liegt dann vor, wenn die Lehrperson aufgrund der Prüfungsgestaltung und der technischen und örtlichen Gegebenheiten "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" ausschließen kann, dass die Vortäuschung einer Leistung möglich ist. Der Schüler hat in Bezug auf seine unmittelbare räumliche Umgebung glaubhaft zu machen, dass die Vortäuschung einer Leistung unmöglich ist.

Deshalb muss bei mündlichen Prüfungen durch den Prüfling glaubhaft gemacht werden, dass er sich allein im Raum aufhält und nicht durch eine Auskunftsperson vor Ort Informationen erhält. Eine solche Absicherung kann etwa dadurch erfolgen, dass zu Beginn oder während der Prüfung die Kamera so gesetzt oder geführt wird, dass ein Bild der gesamten Umgebung bzw des gesamten Raumes übertragen wird (zB durch die Drehung um die eigene Achse). Auch während der Prüfung ist die Position der Kamera so zu wählen, dass ein nachträgliches, unbemerktes Betreten des Raumes durch andere Personen nicht möglich ist. Bei schriftlichen Arbeiten ist insbesondere durch die Nutzung von Plattformen und allenfalls durch Einsatz von Fernverwaltung sicherzustellen, dass die Leistungen ohne unerlaubte Hilfsmittel, zB. Programme, erbracht werden.

Wenn diese Sicherheit gegeben ist, können gerade auch chronisch kranke Kinder, die nicht oder nicht umfassend in die Schule kommen können, auf diesem Wege ihre Leistungsfeststellung ablegen und so zu einer Notengebung und damit auch zu einem Jahresabschluss kommen.

#### Klassenbildung, Lehrfächerverteilung und Unterrichtsstunde

Bereits bei der Klassen- und Gruppenbildung kann der Schulleiter durch entsprechende schulautonome organisatorische Maßnahmen (Klassen- und Gruppengröße), aber auch durch die Klassenzuweisung der anderen Schüler (zB Herkunft, Region, Familien- und Bildungssituation) - falls dies möglich ist – für die individuelle Unterstützung eines chronisch kranken Kindes angepasste (soziale) Rahmenbedingungen setzen (§ 9 Abs 1 SchUG). Zu diesen Überlegungen und Entscheidungen gehört ebenso die Zuteilung von geeigneten Lehrpersonen für eine solche Klasse im Rahmen der Lehrfächerverteilung (§ 9 Abs 3 SchUG), da bekanntlich nicht jede Lehrperson gleich gut mit bestimmten Situationen umgehen kann. Dies mitzudenken ist eine Führungsaufgabe, indem der Schulleiter die Stärken seiner Lehrkräfte entsprechend einschätzt und diese dann auch entsprechend einsetzt. Vielleicht kann der Schulleiter auch seine Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erstellung des Stundenplanes ausschöpfen, der ein Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtseinheiten sein soll (§ 10 Abs 1 SchUG). In diese Unterrichtsarbeit ist natürlich auch die unterrichtliche Sorge für ein ck-Kind einzubauen.

Zwar hat eine Unterrichtsstunde grundsätzlich 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden (§ 4 Abs 1 SchZG). Vielleicht kann auch dieses Instrument genützt werden, um auf die Spezialsituation eines ck-Kindes eingehen zu können.

Einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung all dieser Überlegungen bei der Klassenbildung, der Lehrfächerverteilung und dem Stundenplan haben die Eltern nicht und klar ist auch, dass bei diesen Gestaltungsmöglichkeiten des Schulleiters mehr Facetten einzubeziehen sind, als in diesen Fragen allein alle (wahrscheinlich verständlichen und nachvollziehbaren) Vorstellungen der Eltern umzusetzen. Aber es bestehen rechtliche Gestaltungsspielräume auch in diesen sehr komplexen Grundstrukturen für den

schulischen Jahresablauf. Zudem kann der Schulleiter "aus pädagogischen, didaktischen oder anderen wichtigen Gründen" auch vorübergehende Änderungen des Stundenplanes anordnen (§ 10 Abs 2 SchUG). Möglicherweise kann hier ein ck-Kind Anlass oder Mitgrund für eine solche Abänderung im Rahmen der schulischen Gesamtüberlegungen sein.

#### Befreiung von Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen

Vielleicht tut sich ein ck-Kind auf Grund seiner Erkrankung mit einzelnen Gegenständen schwer, während es andere gut besuchen kann. Bis zum Bildungsreformgesetz 2017 war dafür in einer Verordnung des Bildungsministeriums geregelt, von welchen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ein Schulleiter einen Schüler ohne oder mit Prüfungsauflagen und für welchen Zeitraum befreien konnte, ohne dass dieser die Eigenschaft eines ordentlichen Schülers verlor (Verordnung idF BGBl 442/1977 bis BGBl II 185/2012). Bei der Gewährung von Befreiungen war nach dieser Verordnung ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere war dabei zu erwägen, ob dem Schüler bei einer individuellen Behandlung, wie bei Nachsicht bestimmter Fertigkeitsleistungen, die Teilnahme am Unterricht möglich wäre. Durch das große Schulgesetzpaket 2017 (BGBl I 138/2017) wurden ua Schritte zur Stärkung der Schulautonomie gesetzt. So wurde auch diese detaillierte VO zur Befreiung von Pflichtgegenständen aufgehoben und die Verantwortung dafür ohne spezielle Vorgaben auf den Schulleiter übertragen. So kann dieser auf Ansuchen des Schülers oder auch von Amts wegen einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Im Zweifelsfall kann der Schulleiter hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### Förderunterricht

Vielleicht kann ein ck-Kind nicht immer alle Leistungen, die es ohne diese Einschränkungen erbringen kann und möchte, für die schulische Leistungsbeurteilung erbringen. Genau für diese Fälle sind die Möglichkeiten des Förderunterrichts gegeben, für die die Schulen auch entsprechende Lehrerressourcen zugeteilt erhalten: Die Förderbedürftigkeit wird dabei durch den unterrichtenden Lehrer festgestellt. In der Volksschule, Mittelschule, PTS und

Berufsschule wird daraus dann eine Pflicht, den Förderunterricht zu besuchen. In den anderen Schulen ist nach dieser Feststellung der Förderbedürftigkeit eine Anmeldung für einen solchen Förderkurs möglich (§ 12 Abs 6 und 7 SchUG).

#### Betreuungsteil

Der Besuch des Betreuungsteils einer ganztägigen Schulform bedarf einer Anmeldung. Da sich die Anmeldung auf alle Schultage, bei einer Ganztagesschule mit getrennter Abfolge von Unterricht und Betreuungsteil jedoch auch nur auf einzelne Schultage beziehen kann, ist es möglich, hier gezielt auf die familiäre Situation des ck-Kindes ebenso wie auf seine Belastbarkeit Bedacht zu nehmen. Wie für jedes andere Kind, kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil zum Ende des ersten Semesters erfolgen, aber auch zu einem anderen Zeitpunkt "bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe". Ein solcher Grund kann sich sicherlich bei einem ck-Schüler ergeben, sodass auch hiermit Erfahrungen mit oder Veränderungen beim ck-Kind zu einer raschen Reaktion führen können. Auch kann auf die tagesaktuelle Verfassung des Kindes Rücksicht genommen werden, indem auf die rechtlichen Bestimmungen des Fernbleibens zurückgegriffen wird. Hier gelten wie für den Unterricht ebenfalls die Regelungen über eine gerechtfertigte Verhinderung insbesondere bei Krankheit des Kindes, aber auch der Schulleiter kann leichter die Erlaubnis zum Fernbleiben geben, die bereits bei "vertretbaren Gründen" erteilt werden kann (§ 45 Abs 7 SchUG). Bei Randstunden, die nur Freizeiteinheiten sind, können die Erziehungsberechtigten ohnehin selbst verlangen, dass das Kind von diesem Teil des Betreuungsteiles fernbleiben kann.

#### Teilnahme an Schulveranstaltungen

Vor und bei Schulveranstaltungen kulminieren immer die Fragen um die Möglichkeit der Teilnahme von ck-Kindern. Aufgabe von Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts durch unmittelbaren Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung. Neben der sozialen und erlebnismäßigen Bedeutung ist von dieser Funktion der Schulveranstaltung aus betrachtet die Teilnahmemöglichkeit eines jeden Schülers wichtig, noch dazu, wo die Teilnahme an eintägigen Veranstaltungen Pflicht ist. Daher ist in Klassen, in denen körper- oder sinnesbehinderte Schüler mit

sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, so zu planen, dass auch diese Schüler in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können (§ 13 Abs 1a SchUG). Falls also ck-Kinder einen SPF haben, gilt diese Verpflichtung ohnehin. Im Größenschluss kann damit aber auch angenommen werden, dass alle anderen Schüler — und damit auch ck-Kinder ohne SPF — daran teilnehmen können müssen.

Lediglich bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist es einem Schüler möglich, ohne Angabe von Gründen zu Hause zu bleiben. Dies kann natürlich in manchen Fällen eine Lösungsmöglichkeit sein, um das betroffene Kind oder die Klassengemeinschaft nicht zu überfordern. Dafür hat die Schule dann einen Ersatzunterricht an der Schule in einer anderen Klasse zu organisieren, der dann natürlich auch für das ck-Kind Pflicht ist, außer es sind die üblichen Voraussetzungen für ein entschuldigtes Fernbleiben gegeben.

Inwieweit Elternteile als Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen dabei sein können, um vielleicht besonders auch ihr eigenes Kind bei der Teilnahme an der Veranstaltung unterstützen zu können, ist eine Frage der Aufsichtspflicht bei derartigen Aktivitäten (§ 51 Abs 3 SchUG). Der Schulleiter hat neben dem Leiter der Veranstaltung in Absprache mit diesem anstaltseigene geeignete Lehrer oder "andere geeignete Personen" als Begleitpersonen festzulegen. Dabei ist die Anzahl der notwendigen Begleitpersonen je nach Schulstufe und Inhalt der Veranstaltung genau festgelegt (§ 2 Abs 4 Schulveranstaltungsverordnung). Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann jedoch der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw der Schulgemeinschaftsausschuss davon abweichende Festlegungen treffen. Eine solche abweichende Regelung hat vorwiegend im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen (§ 2 Abs 5 Schulveranstaltungsverordnung). Hier ist vielleicht ein für das ck-Kind notwendiger Gestaltungsspielraum zu finden. Fairerweise muss jedoch angemerkt werden, dass die Eltern eines solchen Kindes keinen Anspruch darauf haben, mit dabei sein zu können. Manchmal erscheint es den betroffenen Pädagogen im Sinne des Kindes geradezu sinnvoll oder sogar wichtig, dass das Kind eine solche Veranstaltung als Herausforderung für die Entwicklung seiner Selbständigkeit und Eigenverantwortung einmal ohne die enge Bezugsperson erleben kann und meistern soll.

Über eintägige Schulveranstaltungen entscheidet der Schulleiter, mehrtägige Schulveranstaltungen werden vom Schulpartnerschaftsgremium beschlossen, wo die betroffenen Eltern bei Bedarf auch direkt Einfluss auf eine Durchführung im Sinne ihres Kindes durch ihre direkte Stimme oder ihre Vertreter nehmen können.

#### Einsatz besonderer Unterrichtsmittel

Je nach der Situation des ck-Kindes kann durch den Einsatz besonderer Unterrichtsmittel eine Unterstützungsmöglichkeit gefunden werden. Unterrichtsmittel sind dabei Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen (§ 14 Abs 1 SchUG). Sie müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe sowie der Kompetenzorientierung entsprechen. Sie haben nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet zu sein. Dies gilt auch für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen. Wenn solche Unterrichtsmittel nicht bereits vom BMBWF als geeignet erklärt und vom Schulforum bzw von der Schulkonferenz festgelegt worden sind, dass die Schüler damit auszustatten sind (§ 14 Abs 6 SchUG), dann kann der Lehrer solche Unterrichtsmittel einsetzen, die nach gewissenhafter Prüfung diesen Voraussetzungen entsprechen.

#### Individuelle Förderung

Manche der bisher genannten Unterstützungsmöglichkeiten für ck-Kinder sind organisatorischer Natur. Die zentrale Rolle zur Integration solcher Schüler spielt jedoch der einzelne Lehrer in seiner Unterrichtsarbeit: Er hat nicht nur "in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) zu erfüllen", er hat dabei "jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen" (§ 17 Abs 1 SchUG). Dieser Auftrag zur individuellen Förderung gelingt nur durch eine entsprechende und in der pädagogischen Literatur aktuell viel diskutierte und mit konkreten Umsetzungsmöglichkeiten vorgeschlagene Individualisierung des Unterrichtsgeschehens. Dieser Auftrag an jeden Lehrer betrifft alle Schüler und umfasst natürlich gerade auch ck-Kinder in ihren besonderen Situationen.

Dies wird auch in den verschiedenen Lehrplänen unterschiedlich betont, wie am Beispiel des Lehrplanes der Volksschule gezeigt werden soll. Dort heißt es unter den Bildungszielen dieser Schulform: "Der umfassende Bildungsauftrag der Grundschule setzt sich die individuelle Förderung eines jeden Kindes zum Ziel. Dabei soll einerseits der individuellen Erziehungsbedürftigkeit und Bildsamkeit der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden, andererseits bei allen Schülerinnen und Schülern eine kontinuierliche Lernentwicklung angebahnt werden." Und später ebendort: "Schulleben geht über den Unterricht weit hinaus. Neben sachlichem Lernen findet in der Schule immer auch soziales Lernen in unterschiedlichen Formen und Situationen statt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen bzw Kinder mit Behinderungen (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie Kinder mit speziellen Bedürfnissen [Anm: Hervorhebung durch den Autor] gemeinsam unterrichtet werden. Die Volksschule muss dem Kind Raum und Schutz gewähren, damit es Selbstwertgefühl entwickeln und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten aufbauen kann. [...] Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist das grundsätzlich wertschätzende Verhalten der Lehrerin bzw des Lehrers jedem einzelnen Kind gegenüber. Ein Klima des Vertrauens, der Zuneigung, der Anerkennung und Offenheit begünstigt soziale Verhaltensformen der Kinder." Diese allgemeinen pädagogischen Lehrplanausführungen und dort ebenfalls vorzufindende weitere Überlegungen zur Integration von Kindern mit Behinderung sind auf alle anderen Schularten altersentsprechend anwendbar.

#### Hausübungen

Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden. Hier können ebenfalls individuelle Überlegungen des einzelnen Lehrers einfließen, sodass hochbegabte Kinder weitergehende, selbständigere Aufgaben erfüllen müssen oder Kinder mit weniger Kompetenzen oder Möglichkeiten andere Übungsund Vertiefungsmöglichkeiten erhalten. Für alle gilt jedoch, dass sie im Unterricht so vorzubereiten sind, dass sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können, und dass auf die Belastbarkeit der Schüler Bedacht genommen wird.

#### Schulstufenwechsel

Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der

Lernsituation des Schülers besser entsprochen wird. Eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht darf dabei nicht befürchtet werden. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden (§ 17 Abs 5 SchUG).

Sollte für ein ck-Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf iSd § 8 Abs 1 SchPflG festgestellt worden sein, hat die Schulkonferenz noch eine andere Möglichkeit, den Schüler bestmöglich zu fördern: sie kann unter Bedachtnahme auf diese Feststellung entscheiden, ob der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe als der seinem Alter entsprechenden zu unterrichten ist. Dies kann für alle, aber auch nur für einzelne Unterrichtsgegenstände festgelegt werden. Dabei kann der Schüler in seiner Stammklasse bleiben.

#### Leistungsbeurteilung

Weniger Möglichkeiten der individuellen Betreuung eines Schülers hat der Lehrer bei der Leistungsbeurteilung. Er kann nämlich hier normalerweise nicht auf die Einzelsituation eines Schützlings eingehen und nur dessen individuelle Leistungsentwicklung feststellen, sondern hat als Maßstab für die Leistungsbeurteilung "die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts" einzusetzen (§ 11 Abs 1 LBVO). Dabei hat der Lehrer größtmögliche Objektivität anzustreben (§ 11 Abs 2 LBVO).

Eine Leistungsfeststellung ist jedoch insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, dass der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist (§ 2 Abs 4 LBVO). Bei solchen Schülern ist zwar auch entsprechend den Forderungen des Lehrplanes zu beurteilen, jedoch hat der Lehrer dann auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichts Bedacht zu nehmen. Voraussetzung für eine positive Beurteilung ist jedoch auch hier, dass der Schüler die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes wenigstens "grundsätzlich" erreicht hat (§ 18 Abs 6 SchUG, § 11 Abs 8 LBVO).

Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen, wenn es sich nicht um eine Schulart handelt, bei der gerade diese Gegenstände von besonderer Bedeutung sind (zB Sportoder Musikmittelschulen; §§ 11 Abs 9 und 13 LBVO).

#### Alternative Leistungsbeurteilung

In der 1. Klasse und im 1. Semester der 2. Klasse Volksschule kann das Klassenforum festlegen, dass an die Stelle der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation des Kindes erfolgt. Auch wenn für diese Informationen vom jeweiligen Lehrer ähnliche Maßstäbe wie bei der Beurteilung der Leistungen im Sinne der Notendefinition von Eins bis Fünf anzuwenden sind (§ 18 Abs 4 SchUG), so lässt sich jedoch bei der alternativen Beschreibung sicherlich stärker und individueller auf die konkrete Lern- und Entwicklungssituation gerade auch eines ck-Kindes eingehen (vgl § 14 LBVO und § 23a Abs 2 und 3 LBVO). Zudem haben diese Leistungsinformationen auf der Grundlage von Bewertungsgesprächen zu erfolgen, zu denen die Erziehungsberechtigten und die Schüler einzuladen sind. Diese Bewertungsgespräche sind eine gute, rechtlich vorgesehene Gelegenheit, um hinsichtlich der an den Lernzielen zu messenden Leistungen den Erfüllungsgrad der Kompetenzanforderungen durch das ck-Kind persönlich und auf die konkrete Situation bezogen darzulegen (§ 18a Abs 2 SchUG).

#### Bildungsstandards und Kompetenzerhebungen

Ein manchmal notwendiger Schutz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist bei der Durchführung von Erhebungen zu den Bildungsstandards eingezogen worden. Bildungsstandards sind konkret formulierte Lernergebnisse, die sich aus den Lehrplänen der jeweiligen Schulart ableiten lassen und auf einzelne Pflichtgegenstände beziehen. Diese Lernergebnisse basieren auf grundlegenden Kompetenzen, über die Schüler bis zum Ende der jeweiligen Schulstufe in der Regel verfügen sollen. Mit standardisierten Tests, sog. "Kompetenzerhebungen", wird das Erreichen der durch die Bildungsstandards formulierten Lernergebnisse überprüft. Ziel ist die Feststellung des Lernstandes im Verhältnis zu den definierten Lernzielen (§ 2 Z 1 und 6 Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über Bildungsstandards im Schulwesen iVm § 17 Abs 1a SchUG). Die Teilnahme an diesen nationalen und internationalen Kompetenzerhebungen ist für alle Schüler Pflicht (§ 4 Abs 1 IQS-G).

Auch wenn die Ergebnisse solcher Kompetenzerhebungen nicht in die Leistungsfeststellungen oder Leistungsbeurteilung einfließen dürfen, sind die Leistungen der Schüler in allen Schulstufen unter Zugrundelegung der Bildungsstandards für die 4. und 8. Schulstufe besonders zu beobachten und zu analysieren. Auf der Basis des Vergleiches von zu erlangenden und individuell erworbenen Kompetenzen ist eine bestmögliche individuelle Förderung der Schüler sicherzustellen (Förderfunktion der Bildungsstandards; § 3 Abs 3 BildStandV).

Für Schüler mit einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung, einer Sinnesbehinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber ebenso für außerordentliche Schüler (§ 4 SchUG) sind diese Beobachtungen und die bestmögliche individuelle Förderung unter besonderer Bedachtnahme auf die konkrete Behinderung sowie auf die außerordentliche Schülereigenschaft vorzunehmen (§ 1 Abs 3 BildStandV). Zum Zweck einer nachhaltigen Ergebnisorientierung haben die Lehrer dies auch bei der Planung und Durchführung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen (§ 3 Abs 2 BildStandV). Diese Berücksichtigung der individuellen Situation hat dann auch bei einer gemeinsamen Reflexion der Ergebnisse der Kompetenzerhebungen im Rahmen der im Schulunterrichtsgesetz bestehenden Gesprächsformate (zB Bewertungsgespräche oder Sprechstunden) unter Einbindung der Schüler und Erziehungsberechtigten einzufließen.

# Aufsteigen mit einem Nicht Genügend

Vielleicht kommt es gerade in einer schwierigen gesundheitlichen Phase eines Schülers dazu, dass er in einem Pflichtgegenstand ein Nicht Genügend bekommt. Auch wenn grundsätzlich eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen sein muss, um in die nächsten Schulstufe aufsteigen zu können, kann ein solcher Schüler trotzdem zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt werden, wenn - neben den anderen Erfordernissen des § 25 Abs 2 SchUG (nicht bereits im Vorjahr ein Nicht Genügend im selben Pflichtgegenstand; der betreffende Pflichtgegenstand ist auch in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen) - die Klassenkonferenz die Berechtigung dazu verleiht (§ 20 Abs 6 SchUG). Dafür muss das entscheidende Organ jedoch feststellen, dass der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist (§ 25 Abs 2 lit c SchUG). Vielleicht hat der Schüler trotz seiner Erkrankung oder auch wegen einer positiven Entwicklung derselben Leistungsreserven aufzuweisen, dass dieser Entscheidungsspielraum für den Schüler durch die Klassenkonferenz positiv genützt werden kann. Dabei ist jedoch auch die Zusatzüberlegung wichtig, in welcher Schulart sich der Schüler befindet, da die Möglichkeit der Erreichung deren Bildungsziels Grundvoraussetzung ist.

Schüler mit SPF an allgemeinen Schulen können über Beschluss der Klassenkonferenz trotz negativer Leistungen zum Aufsteigen berechtigt werden, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet (§ 25 Abs 5a SchUG). Befinden sich diese Schüler an einer Sonderschule, ist auch die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport für die Frage der Aufstiegsberechtigung von der 4. Schulstufe (Grundstufe) irrelevant und sie dürfen in die 5. Stufe dieser Schulart (Oberstufe) aufsteigen, selbst wenn sie schon im Vorjahr ein Nicht Genügend hatten. Dies gilt auch für Schüler (mit oder ohne SPF) an einer Volksschule, die in die Volkschuloberstufe weitergehen wollen (§ 25 Abs 4 SchUG).

# (Freiwilliges) Wiederholen von Schulstufen

Auch das Wiederholen einer Schulstufe sollte bei einem ck-Kind nicht unbedingt als persönliche oder familiäre Katastrophe gesehen werden, da das Kind seine Lebensenergie vielleicht für die Bewältigung seiner Krankheit benötigt hat und sich nicht wie nötig auf schulische Leistungserbringung konzentrieren konnte. Jedenfalls kann das Kind bei einer Nichtberechtigung zum Aufsteigen die betreffende Schulstufe wiederholen. Das gilt auch bei der lehrplanmäßig letzten Schulstufe (§ 27 Abs 1 SchUG). Aber auch ein freiwilliges Wiederholen einer Schulstufe kann - trotz Aufstiegsberechtigung - eine Option sein. Die Klassenkonferenz kann dies auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin bewilligen, wenn dies dem Aufholen eines Leistungsstandes dient, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder eben auch aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist (§ 25 Abs 2 SchUG). Eine solche freiwillige Wiederholung ist einmal während des gesamten Bildungsganges zulässig und auch in der 4. Klasse Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule zulässig, obwohl dies normalerweise in der letzten Stufe einer Schulart nicht möglich ist. Der Schüler ist aber trotz der Bewilligung zum freiwilligen Wiederholen zum Aufsteigen berechtigt. Und sollte er das Jahr dann freiwillig wiederholt haben, gilt für das Aufsteigen das bessere Jahreszeugnis. Diesbezüglich gehen also die Eltern kein Risiko ein.

Einzige Sperre für das Wiederholen einer Schulstufe – freiwillig oder unfreiwillig: Es darf dadurch nicht die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschritten werden (§ 27 Abs 3 iVm § 32 SchUG).

#### Differenzierungsmaßnahmen

In der 6. bis 8. Schulstufe in der Mittelschule werden Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sowie eventuell Pflichtgegenstände eines schulautonomen Schwerpunktbereiches als leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände mit zwei Niveaus geführt. Dabei haben die den betreffenden Gegenstand unterrichtenden Lehrer im Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplans jeden Schüler bei grundsätzlicher Orientierung am Bildungsziel des Leistungsniveaus "Standard AHS" nach Maßgabe seiner individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern (§ 31a Abs 1 SchUG). Zuerst werden die Kinder während eines Zeitraumes (bis zu zwei Wochen) beobachtet, um die individuelle Leistungsund Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsniveaus festzustellen. Grundlage für diese Überlegungen der Schule ist die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie allenfalls die Verwendung von anderen mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen. Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus hat eine Konferenz der Lehrer vorzunehmen, die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten werden (§ 31b SchUG).

Diese Zuordnung soll jedoch - dem Gesetzesauftrag entsprechend – im Sinne der bestmöglichen Förderung des Kindes flexibel verändert werden. So ist der Schüler unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau voraussichtlich entsprechen wird. Eine Abstufung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn der Schüler während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen mit "Nicht genügend" zu beurteilen wäre. Dann ist er unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten (§ 31b Abs 4 und 5 SchUG). Dies gilt auch, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in diesen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen negativ (Nicht genügend) ausfällt.

Über die Änderung der Zuordnung für die nächste Schulstufe entscheidet die Klassenkonferenz (§ 20 Abs 6 SchUG). Sollten die Erziehungsberechtigten mit der Zuordnung zum niedrigeren Niveau nicht einverstanden sein, können sie spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres einen entsprechenden Antrag stellen (§ 31b Abs 7 SchUG).

Die skizzierten Zuordnungsregelungen gelten auch für an der Berufsschule verankerte leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände. Dort kann eine Zuordnung zum niedrigeren Leistungsniveau auch bereits bei einer Leistungsbeurteilung mit "Genügend" erfolgen, aber nur mit Zustimmung des Schülers (§ 31b Abs 5 SchUG).

Über diese Zuordnung zu Leistungsniveaus in differenzierten Pflichtgegenständen hinaus ist von den Lehrern in diesen Gegenständen in koordiniertem Zusammenwirken mit dem Schulleiter eine Maßnahme aus folgenden Möglichkeiten auszuwählen, bei der gerade auch die besondere Situation eines ck-Kindes mit eine Rolle spielen kann:

- Individualisierung des Unterrichts,
- Differenzierter Unterricht in der Klasse
- Begabungsförderung
- Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität,
- Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen,
- D Förderung in Förder- bzw Leistungskursen,
- Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) und
- Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der6. Schulstufe (§ 31a Abs 2 SchUG).

Diese Maßnahmen können auch an der Polytechnischen Schule sinngemäß Anwendung finden (§ 31a Abs 3 SchUG).

Eine besondere Regelung kann an allgemeinen Sonderschulen zum Einsatz kommen: Sofern ein Schüler dort auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und/oder Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist ihm die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigen oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen. Dies ist möglich, wenn die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen feststellt, dass hierdurch eine bessere Fördermöglichkeit gegeben ist (§ 31c SchUG).

#### Höchstdauer des Schulbesuches

Der Besuch einer Schule ist je nach Art der Schule begrenzt. So ist etwa der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig (§ 32 Abs 1 SchUG). Gerade bei Kindern mit chronischer Erkrankung ist es aber möglich, dass der Schüler noch nicht die Möglichkeit hatte, sein Schulziel zu erreichen. Daher kann auch eine weitere Verlängerung des Besuches der bisherigen Schule sinnvoll erscheinen. Sollte ein Schüler in diesem Zeitraum die 4. Klasse der Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, darf er in einem freiwilligen 11. Jahr die MS oder die PTS besuchen, sofern er zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dafür ist allerdings die Zustimmung des Schulerhalters und die Bewilligung der Schulbehörde notwendig.

Zum Abschluss einer mittleren oder höheren Schule mit vier bis neun Schulstufen darf ein Schüler höchstens um zwei Schuljahre länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht (§ 32 Abs 6 SchUG). Sollte der längere Schulbesuch durch Krankheit oder freiwillige Wiederholung einer Schulstufe wegen eines Leistungsrückstandes aus entwicklungs, milieubedingten oder gesundheitlichen Gründen (s.o. § 27 Abs 2 SchUG) begründet sein, kann der Schulleiter die Verlängerung der Dauer für den Abschluss einer solchen Schule um ein weiteres Schuljahr bewilligen (§ 21 Abs 8 SchUG).

#### Weitere Wege der Begabungsförderung

Natürlich können auch ck-Kinder hochbegabt sein und damit die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten ansprechen, die das Schulrecht dafür vorsieht. Damit sind die besonders hervorgehobenen Möglichkeiten der Begabungsförderung wie das Überspringen von Schulstufen (§ 26 SchUG), das Überspringen an "Nahtstellen" (§ 26a SchUG) oder für Schüler ab der 10. Schulstufe das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b SchUG) oder die zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester (§ 26c SchUG) angesprochen. Aber auch sonst kann die Aufnahme oder der Übertritt in eine andere Schulart der Begabung des ck-Kindes entsprechend geplant und durchgeführt werden (§§ 28-31 SchUG), damit es mit oder trotz seiner Spezialsituation in der für sich "richtigen" Schule landet.

# Matura und andere abschließende Prüfungen

Eine große Hürde für ck-Kinder kann je nach Erkrankung auch die Teilnahme an und positive Ablegung der abschließenden Prüfung an einer mittleren oder höheren Schule sein. Einzelne Regelungen können hier behilflich sein, die Rahmenbedingungen für diese Prüfungen trotz mancher zentraler Vorgaben wie der teilzentralen Reifeprüfung so zu gestalten, dass sie für einen Schüler mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bewältigbar werden:

- Eine Klausurarbeit kann, ganz oder teilweise, im Schreibmodus "digital" durch Eingabe in ein digitales Endgerät und "handschriftlich" durch Schreiben auf Papier verfasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Natürlich ist eine Klausurarbeit unter Einsatz eines digitalen Endgeräts nur zulässig, wenn dies im Unterricht ausreichend geübt wurde (§ 2 Abs 2 LBVO-abschlPrüf).
- Die corona-bedingt gemachten Erfahrungen haben dazu geführt, dass auch in Zukunft nicht nur die Leistung bei der abschließenden Prüfung Gegenstand der Beurteilung ist, sondern im Sinne einer gesamthaften Betrachtung auch die im entsprechenden Unterrichtsgegenstand erbrachten Leistungen jener Schulstufe (und bei semestermäßig geführten Schulen die beiden letzten Semester), auf welcher dieser zuletzt lehrplanmäßig unterrichtet wurde, in die Beurteilung der Prüfungsgebiete einfließen (§ 34 Abs 4 SchUG).
- Discrete Selbst wenn bei einer der teilzentral durchgeführten schriftlichen Klausurprüfungen trotz gesamthafter Betrachtung mit den Jahresleistungen ein "Nicht genügend" von der Prüfungskommission beschlossen wurde, kann daraufhin noch im selben Termin eine Kompensationsprüfung abgelegt werden. Diese mündlich durchgeführte Prüfungsform kann eine weitere Chance sein, eventuell vorhandene Schwierigkeiten bei einer schriftlichen Prüfung auszugleichen, da mit diesen mündlichen Leistungen die negativen schriftlichen ausgeglichen werden können (§ 34 Abs 2 SchUG, § 38 Abs 4 SchUG).
- Sollte die chronische Erkrankung mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung verbunden sein, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch den Vorsitzenden Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der Reifeprüfung festzulegen, die ohne Änderung des Anforderungsniveaus eine nach Möglichkeit barrierefreie Ablegung der Prüfung

durch den betreffenden Prüfungskandidaten ermöglichen. Der Schulleiter hat dann die erforderlichen Veranlassungen zu treffen (§ 3 Abs 4 Prüfungsordnung AHS; ähnliche Regelungen finden sich in den auf andere höhere Schulen bezogenen Verordnungen).

#### Externistenprüfungen

Sollte wegen der chronischen Erkrankung ein (regulärer) Schulbesuch nicht möglich sein, können die mit einem Schulzeugnis verbundenen Berechtigungen auch durch die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung erworben werden. Solche Prüfungen sind sowohl über einzelne Unterrichtsgegenstände, als auch über den Lehrstoff einer Schulstufe oder einer Schulart bis hin zur Reife- und Diplomprüfung oder einer sonstigen Abschlussprüfung möglich (§ 34 Abs 1 und 2 SchUG). Diese Externistenprüfungen sind vor einer Externistenprüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus dem Schulleiter oder einem von ihm bestimmten Lehrer der Schule, an dem die Prüfung abgelegt werden möchte, als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände. Für die Kommission, die eine Externisten-Reifeprüfung oder eine sonstige Abschlussprüfung abnehmen soll, gelten die entsprechenden Reifeprüfungsbestimmungen.

Die Schulbehörden können jedoch auch Externistenprüfungskommissionen an bestimmten Schulen für einen größeren örtlichen Bereich einrichten (§ 42 Abs 4 SchUG). Von dieser Möglichkeit wurde besonders im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen und der AHS Gebrauch gemacht. In diesem Fall ist eine Anmeldung zu einer angestrebten Externistenprüfung nur an jener Schule möglich, an der diese Kommission eingerichtet ist. Wo diese Kommissionen örtlich verankert sind, ist auf der Homepage der jeweiligen Bildungsdirektion zu erfahren.

Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung bei einer Externistenprüfung nicht erbringen, oder ist er durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet, so sind seine Leistungen zwar entsprechend den Forderungen des Lehrplanes, aber unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw auf den durch die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird (§ 19 Abs 1 Externistenprüfungsverordnung).

Kann ein solcher Prüfungskandidat eine Klausurarbeit nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen, so ist ihm nach Möglichkeit bei der mündlichen Prüfung Gelegenheit zu geben, die bei der Klausurarbeit für ihn nicht erbringbaren Leistungen in der mündlichen Prüfung, allenfalls auch in schriftlicher Form, nachzuweisen. Umgekehrt, wenn ein Prüfungskandidat die mündliche Prüfung nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen kann, so ist ihm nach Möglichkeit im Rahmen einer schriftlichen Klausurarbeit Gelegenheit zu geben, die bei der mündlichen Prüfung für ihn nicht erbringbaren Leistungen schriftlich nachzuweisen. Wenn mit diesen Maßnahmen immer noch nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungskandidaten diesen von der Ablegung der Externistenprüfung in einzelnen Prüfungsgebieten zu befreien, sofern er diese Prüfung wegen eines nicht nur vorübergehenden körperlichen Gebrechens oder einer gesundheitlichen Gefährdung nicht ablegen kann. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Bildungs- und Lehraufgabe der entsprechenden Schulform grundsätzlich erfüllt wird. Im Zweifelsfall kann der Vorsitzende hiefür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 19 Abs 4 Externistenprüfungsverordnung).

#### **Sommerschule**

2020 wurde erstmals in den letzten beiden Wochen der Sommerferien eine Sommerschule angeboten, um durch Home-Schooling oder Distance-Learning corona-bedingte Lernrückstände auszugleichen. Auf Grund des Erfolges dieser Aktion wurde sie auch 2021 weitergeführt und von der Deutschförderung auf Mathematik und Lebende Fremdsprache sowie auf die Oberstufe und dort auch mit weiteren Schwerpunktfächern ausgeweitet. Diese Lernmöglichkeit soll als Ergänzungsunterricht, dessen Teilnahme positiv in die Mitarbeitsbeurteilung des Folgejahres einfließen soll, in das Regelschulwesen übernommen werden. Damit kann diese Fördermöglichkeit als ständige Einrichtung auch für ck-Schüler mit ins Auge gefasst werden, um - da projektorientiert und ohne Leistungsfeststellungen durchgeführt - sich stressbefreit am Vormittag oder auch ganztägig auf das bevorstehende Schuljahr vorbereiten zu können.

#### Der Bildungsauftrag der Schule

Wer von den verehrten Lesern noch zu wenig direkte rechtliche Möglichkeiten gesehen hat, ein ck-Kind gut durch die Schule zu führen, den darf ich zum Abschluss dieses rechtlichen Überblicks noch auf die lichten Höhen unserer Bundesverfassung begleiten, wo durch die B-VG-Novelle BGBl I 31/2005 in Art 14 eine Bestimmung zu den Grundwerten der Schule und ihrer Aufgaben eingefügt wurde. Die aus dem Jahr 1962 stammende Formulierung der Aufgabe der österreichischen Schule in § 2 SchOG gilt zwar weiterhin, der Bildungsauftrages der Schule wurde jedoch durch diesen eingefügten Absatz 5a aktualisiert und ausgeweitet (zB durch die Verankerung der Schulpartnerschaft). Daraus sollen die Begriffe und Sätze herausgeschält werden, die die Schule und jeden einzelnen Lehrer, aber auch den Gesetzgeber und die Schulverwaltung verpflichten, alle Schüler, und damit auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen, bestmöglich in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern:

"Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert." Jeder dieser Begriffe müsste jetzt näher auf die Themenstellung dieses Beitrages analysiert werden. Da dies den Rahmen sprengen würde, bitte ich dies unter Bezug auf die konkrete Situation jedes Kindes selbst zu tun oder in der Rechtsliteratur und pädagogischen Literatur bis hin zur Rechtsprechung nachzulesen.

Weiters hat die Schule in partnerschaftlichem Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen. Das Ziel dabei ist, dass sie zu selbstbewussten, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen, kreativen, glücklichen und - in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung - zu "gesunden" Menschen werden. Diese sollen dann befähigt sein, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgenden Generationen Verantwortung zu übernehmen. Gerade auch die damit zum Ausdruck gebrachte Betonung des Zusammenwirkens der Schulpartner auf diese Bildungsziele hin in Bezug auf ein Kind mit besonderen Bedürfnissen möchte ich in diesem Zusammenhang besonders betonen.

Auch der im nächsten Satz des Art 14 Abs 5a B-VG formulierte Auftrag an jede Schule ist auf die konkrete Situation des einzelnen Schülers anzuwenden:

"Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden [...]". Gerade diese Entwicklungssituation kann eben unterschiedlich sein. Auch im bereits zitierten § 2 SchOG wird gleich eingangs betont, dass die Aufgabe der österreichischen Schule durch einen ihrer "Entwicklungsstufe" entsprechenden Unterricht zu erfüllen ist.

# Kinderrechte zum Kindeswohl in der Verfassung

Wenn wir uns nun auf der verfassungsrechtlichen Ebene des Schulrechts bewegen, dann sei noch auf die Grund- und Menschenrechte und besonders auf die für Kinder und Jugendliche besonders formulierten Schutz- und Förderrechte in diesem Bereich verwiesen.

Aber auch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder aus dem Jahr 1989, enthält Regelungen, die gerade auch ck-Kindern auf Grund ihrer Verletzbarkeit besonderen Schutz und besondere Fürsorge zukommen lassen:

- Nach dem Diskriminierungsverbot in Art 2 gilt das Prinzip, dass alle Rechte ausnahmslos jedem Kind gewährt werden, und die Pflicht des Staates, das Kind gegen alle Formen der Diskriminierung zu schützen.
- Der Staat hat zudem die Pflicht zur Achtung der Rechte und Verantwortung der Eltern und der Mitglieder des erweiterten Familienkreises, das Kind gemäß der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu leiten und zu führen (Art 5).
- Ein behindertes Kind hat das Recht auf besondere Pflege sowie eine angemessene Erziehung und Schulung, die seine Selbständigkeit und seine aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben fördert (Art 23).
- Beim Grundrecht auf Bildung wird etwa betont, dass in der Schule die Disziplin in einer Weise gewährt werden muss, die der Menschenwürde des Kindes entspricht (Art 28).
- Bei den in Art 29 aufgelisteten Bildungszielen steht auch die Förderung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Begabungen im Vordergrund.

Sollte ein ck-Kind oder ein ck-Jugendlicher unter den Status "behindert" fallen, dann können auch die Schutzregelungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung argumentativ zur Beurteilung einer schulischen Situation für das Kind herangezogen werden. Die Vertragsstaaten

- und damit auch Österreich - verbieten darin jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchem Grund (Art 5 Abs 2). Für Kinder mit Behinderung treffen die Vertragsstaaten darüber hinaus alle Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art 7 Abs 1). Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art 7 Abs 2). Dieser Begriff des Kindeswohles findet sich in der österreichischen Rechtsordnung in § 138 ABGB wieder, eine umfangreich hochsensible Definition dieses Obsorgeaspektes, welche erst mit dem Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2013 in das bürgerliche Recht eingefügt wurde. Danach ist in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Dazu gehört hier bei den schulischen Überlegungen besonders auch die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes (§ 138 Z 4 ABGB). Doch nochmals kurz zurück zur UN-Behindertenrechtskonvention. Damit das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung verwirklicht werden kann, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Damit sollen auch Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre mentalen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können (Art 24 Abs 1).

Die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wie auch die UN-Behindertenrechtskonvention führten in Österreich dazu, dass nach langen politischen Diskussionen 2011 ein eigenes Verfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beschlossen wurde. Danach hat jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen. Bei alle Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Art 1). Auch jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Dabei ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens, damit auch in der Schule, zu gewährleisten (Art 7).

# Das chronisch kranke Kind existentiell gesund

Viele Regelungen wurden auf den Seiten dieses Beitrages aufgeschlüsselt. Auch alle anderen, vielleicht nicht extra aufgelisteten Bestimmungen, wie zB die individuelle Berufsorientierung (§ 13b SchUG), die Unterrichtsmittel, die der Lehrer einsetzt, wenn er ein ck-Kind in seiner Gruppe hat (§ 14 SchUG) bis hin zum Stoffumfang, den der Lehrer bei einer vielleicht notwendigen mündlichen Prüfung (§ 5 LBVO) vorgibt und vieles andere mehr kann natürlich im Sinne einer individuellen Förderung und einem Eingehen auf die besondere Situation eines solchen Kindes eingesetzt werden. Übrig bleibt nach allen Paragraphen, die in einem Rechtsstaat natürlich beachtet werden müssen, das professionell verankerte Verantwortungsbewusstsein jedes Lehrers jedem Kind gegenüber, das ihm in seinem pädagogischen Tun anvertraut ist. Trotz einer chronischen Krankheit kann ein Kind "existenziell gesund" sein. Existenziell gesund kann ein junger Mensch trotz körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung dann sein, wenn er dem Leben gegenüber offen bleiben kann, wenn er sein Leben auf etwas ihm wertvoll Erscheinendes ausrichtet, wenn er gemeinschafts- und beziehungsfähig ist, wenn er in Freiheit und Verantwortung und daher wertbezogen handelt (vgl Waibel, Erziehung zum Selbstwert [2009] 10]. Sie oder ihn dabei zu unterstützen, dafür braucht es keine Paragraphen.

#### Beispiele zum Weiterdenken

Normalerweise werden in Beiträgen wie diesem gerne Einstiegsbeispiele berichtet, um zum Thema hinzuführen. Das wurde auch in diesem Beitrag versucht. Aber nun möchte ich mit einigen selbst erlebten Beispielen aus meiner beruflichen Erfahrung in der Schulverwaltung schließen und bitte Sie, mit den eben durchüberlegten Bestimmungen selbst eine juristische Lösung für das herausleuchtende Problem zu finden. Die Formulierungen aus manchen Schreiben und ihre Rechtschreibung wurden teilweise bewusst beibehalten, um die Emotion der Betroffenen durchscheinen zu lassen.

#### Fall I.

#### Medizinische Betreuung an Schulen

Eine Originalanfrage an die Schulbehörde:

"Es hat sich neulich bei uns eine Frage aufgetan: Wenn Kinder an der Schule sind, die im Notfall ärztlich versorgt werden müssen, braucht es eine ärztliche Anordnung/Verordnung. Frage: Muss diese der Hausarzt bzw Kinderarzt des Kindes geben oder kann auch ein Schularzt hier tätig werden?

- □ Ist eine ärztliche Anordnung eine schriftliche Anweisung, was zu tun ist (z.B. mit Unterschrift der LehrerInnen) oder muss hier eine persönliche Einschulung durch einen Arzt mit Erhalt einer schriftlichen Bestätigung der Einschulung erfolgen?
- Bei welchen Medikamenten ist eine Anordnung von einem Arzt nötig?.....Ritalin, Traubenzucker im Falle von DiabetikerInnen, Medikamente bzgl. Allergien (Wespenstichallergie...), usw.

Wenn in jedem dieser Fälle die persönlichen Ärzte kommen und uns einschulen müssten, ....wäre das in manchen Schulen ein andauerndes Einschulen....wobei Ärzte irgendwie für diese Tätigkeit honoriert werden müssen.....(von wem?)..., was beim Schularzt leichter ginge als bei einem externen Arzt... nun, wenn es so sein muss, muss es so sein.

Im Falle von mehreren Kindern in der Schule, die aus irgendwelchen Gründen medikamentös zu behandeln sind, wäre eine schriftliche Anordnung mit Unterschrift unsererseits über die Kenntnisnahme der Verordnung/Anordnung einfacher und leicht zu organisieren.

Andere Frage: Wenn ein Kind, welches z.B. täglich Ritalin zu sich nehmen muss, auf Landschultage fährt, muss die Lehrerin das Medikament geben? Braucht sie da auch eine Anordnung des Haus/Kinderarztes? Auch in diesem Falle die Anfrage: Ist das schriftlich möglich? (Kann das auch in diesem Fall die Schulärztin machen, wenn sie mit Eltern gesprochen hat...?)

Sehr geehrter Herr ...!Ich freue mich über Ihre schriftliche Beratung bzw Auskunft, damit wir gesetzlich korrekt handeln und helfen können und dabei auch in allen rechtlichen Bereichen abgesichert sind.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes und wunderschönes Wochenende und verbleibe (neugierig)

mit freundlichen Grüßen"



#### Fall II:

## Umgang mit einem nur halbschultauglichen Kind

Sehr geehrte Bildungsdirektion!

Meine Tochter L-Y 3.c NMS, derzeit bei mir wohnend (geteiltes Sorgerecht mit der Mutter) hatte am 01 04 20.. eine Blinddarm-OP. Am 10 04-.. wurde die Wunde nochmals geöffnet da sich eine Flüssigkeit sehr tief unter der Narbe gebildet hatte. Nach drei Tagen begannen die Schmerzen die bis heute sehr intensiv anhalten. Sie kann nur unter höllischen Schmerzen Stiegen steigen oder längere Zeit (ca. 10-15 Min) gerade auf einem harten Stuhl sitzen. Wir waren mindestens achtmal in einer KH-Ambulanz, haben ein Privat-MRI von Dr. K erstellen lassen (mussten wir selbst bezahlen) und waren vor 3 Tagen in der Landesklinik Salzburg in der Schmerzklinik und haben eine Schmerz- und Physiotherapie begonnen. Es wurden sehr starke Vernarbungen und Verwucherungen bis zur Bauchdecke festgestellt die operativ nicht behandelt werden können da die Erfolgschance nur o-5% beträgt. L-Y wurde von mindestens 20 Ärzten schon untersucht. Es wird immer wieder bestätigt, dass sie sehr starke Schmerzen hat und nicht aufrecht oder lange Strecken gehen kann. (Im Anhang ein Video wie es beim Treppensteigen). Jedoch kann kein Arzt etwas gegen die starken Schmerzen tun. Wir haben mit Schmerzmedikamenten, durch die Ärzte verschrieben, beginnend mit Mexalen 250mg über Mexalen 500mg, danach Seractil 200mg weiter zu Seractil 400mg über Seractil 400mg + Mexalen 500, danach Seractil 400mg + 2x Mexalen 500mg. Jetzt sind wir bei Tramal 50mg angelangt und die Schmerzmittel helfen nicht gegen die Schmerzen.

Nun zu den Problemen, die die Schule betreffen. Das Klassenzimmer der 3.c liegt ganz oben in der Schule. Es gibt leider keinen Lift! Es muss aber auch vorher schon eine Stahlstiege und eine Stiege nach unten zur Garderobe danach hoch in den zweiten Stock zusätzlich gegangen werden! L-Y ist seit 01 04 2019 (OP-Blinddarm) nicht mehr in der Schule gewesen selbstverständlich immer mit einer Bestätigung/Entschuldigung durch die Ärzte. "KEINE EINZIGE NICHT ENTSCHULDIGLTE STUNDE"! (Siehe Anhang Letzte Entschuldigung vom Arzt)

Ca. Ende April suchte ich natürlich das Gespräch mit der Schule um die weitere Vorgangsweise zu besprechen. Es wurde mit der Frau Direktor und der Klassenlehrerin vereinbart das ich immer die

#### Schule & Recht PRAXIS

Arbeitsblätter, Hausübungsaufgaben und Stoffinfos einmal in der Woche abhole und dabei die erledigten Hausübung Schulhefte abgebe damit dies als Beurteilungsunterlagen für die Benotung herangezogen werden könne. Zusätzlich wurde vereinbart, dass L-Y jeweils nur eine Schularbeit in der Schule mitschreibt, damit sie beurteilt werden kann! Wir haben bis jetzt eine Deutschschularbeit und Heute die Englischschularbeit unter Schmerzen absolviert. Es fehlen noch Mathematik und zwei Nebenfächer Tests. Bei der Abgabe der Schriftstücke würde ich der Schule mitteilen wie es um die Gesundheit von L-Y steht, dies tat ich auch, aber wenn sich nichts ändert am Zustand und den Schmerzen kann ich auch nichts berichten. Ich teilte auch mit, welche Massen von Ärzten wir schon besucht haben. Bis vor drei Tagen ging ich davon aus, dass diese Vereinbarung solange genügt wie L-Y krankgeschrieben ist (Ende ist noch nicht absehbar). Ich erhielt vor drei Tagen einen Anruf der Schule, dass wir heute ein um 11Uhr20 ein Gespräch haben wie es jetzt mit L-Y in der Schule weiter gehen soll.

Dieses Gespräch fand heute auch statt. Anwesend waren die Frau Direktor, die Frau Klassenvorstand, die Schulpsychologin und die Mutter. Wir führten ein Gespräch über die Schmerzen, über die Behandlungen. Es wurde mir aber gesagt, dass die Vereinbarung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, da L-Y schon zu lange krank sei und die Schule glaubt, dass L-Y jetzt zumutbar wäre pro Tag 2 Stunden in die Schule zu gehen. Die Schulärztin würde auch gerne das Gespräch mit unserem Hausarzt führen, warum dieser L-Y immer noch krankschreibt. Sie solle ab jetzt pro Tag einmal 2 Stunden versuchen die Schule zu besuchen. Auf meinen Einwurf von mir dass sie dabei aber große Schmerzen hätte hat mir die "SCHUL-PSYCHOLOGIN" wortwörtlich gesagt: "Natürlich wird sie Schmerzen haben, aber da muss sie halt durch, ich hatte auch ein OP und danach Schmerzen und bin auch nach 3 Wochen wieder arbeiten gegangen" Als ich der Frau Direktor das Video zeigt wie schmerz verkrümmt L-Y Stiegen steigen muss ( der Arzt findet dass ihr das nicht zumutbar ist), erwiderte die Frau Direktor nur, "Für sie sehen die Schmerzen und gekrümmte Haltung von L-Y sehr übertrieben aus". Zusätzlich glauben Direktion und Lehrer, dass L-Y nur weiß an welchem Knopf sie beim Vater drücken müsse um nicht in die Schule gehen zu müssen. Das stimmt aber nicht, da auch der Arzt uns gesagt hat sie müsse sich bewegen "Sie soll einmal 10 Minuten spazieren gehen, oder mit uns einmal mit zum Einkaufen fahren

damit ihr nicht die Decke auf den Kopf fällt, danach aber wieder unbedingt ein längere Ruhe-Fase einhalten müsse". Der Arzt sagt aber auch, dass es ihr sicherlich nicht zumutbar sei drei Stockwerke Stiegen hoch zu gehen danach wieder runter in einen Lehrsaal gehen muss, um danach wieder die Stiegen hochsteigen zu müssen, um am regulären Unterricht teilzunehmen. Sie ist nicht bettlägerig, aber eben krankgeschrieben. Auf meinen Vorschlag hin, der auch von den Ärzten kam (Es soll die Schule das Klassenzimmer einfach in den untersten Stock verlegen) bekam ich nur die Antwort von der Frau Direktor, "So einen Schwachsinn habe ich noch nie gehört, das wäre ja eine Bevorzugung eines Schülers und eine Bevorzugung gibt es bei uns hier nicht". Es wurde gesagt, dass das Wichtigste für L-Y jetzt ist wieder in die Schule zu gehen um wieder Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld und ihre Mitschüler zu erhalten, diese haben ja gar keinen Kontakt mehr zu ihr und wissen gar nicht wie es ihr geht, (obwohl L-Y mit ihren Schul-Freundinnen über soziale Netzwerke täglich kontakt hat). Die Schmerzen hat sie halt, die werden dann besser, wenn sie in die Schule geht, damit muss sie halt leben. Irgendwann gehen die Schmerzen schon weg. Sie wird durch meine zu fürsorgliche Behandlung und durch die Krankschreibung des Arztes Seelisch zerstört. Ich sagte in die Runde, dass ich es nicht gut finde das Kind solchen Schmerzen auszusetzen und sie dazu zu zwingen in die Schule gehen, obwohl ja eine Kranschreibung eines Arztes vorliegt und dieser es für nicht zumutbar hält die Schule zu besuchen! Frau Direktor sagte darauf zu mir, wir brechen das Gespräch jetzt ab und sie macht jetzt eine Meldung ans Jugendamt wegen Gefahr im Verzug wegen Seelischer Misshandlung und Vernachlässigung meiner Tochter durch mich! Diese Meldung hat sie glaube ich noch heute getätigt.

Ich wende mich an Sie, da ich nicht verstehen kann, wie es wichtiger sein kann, dass das Kind unter Schmerzen in die Schule geht als dass eine Lösung gefunden wird bzw die gute Lösung die wir bis jetzt hatten beibehalten wird (Es wird zuhause alles gelernt, Schulblätter und Hausübungsblätter erledigt und die Hefter wöchentlich zur Überprüfung/Beurteilung abgegeben werden, die Mathematikschularbeit und ich glaube 2 Tests geschrieben werden) um ihr diese Qualen und Schmerzen zu ersparen. Ich verstehe auch nicht, dass Direktoren und Lehrer und Psychologin wissen welche Schmerzen L-Y hat und ob sie diese schon aushält, wenn sie in die Schule geht, dafür sind glaube ich noch immer die Ärzte besser geeignet. Wie

können diese Herrschaften besser wissen wie das Kind zu behandeln ist als 20 Ärzte darunter Univ. Professoren, Primare aus 8 Kliniken, Privat MRI Physiotherapeuten und Schmerzzentrum? Wie können Direktorin, Lehrer und eine Schulpsychologin sagen, das Kind wird zwar Schmerzen haben aber sie muss zurück in die Schule das wichtigste ist, dass sie in ihr soziales Umfeld(Schule) zurückkommt, auch mit Schmerzen? Sie muss aus dem wortwörtlich "Teufelskreis" bei ihrem Vater heraus! Wie kann eine Direktorin eine Anzeige beim Jugendamt machten wegen Seelischer Grausamkeit, Vernachlässigung und Gefahr im Verzug, nur weil ich meine Tochter die Schmerzen nicht antun will und ich nicht der Meinung der Direktion, Lehrer und Schulpsychologin bin. Ich habe der Frau Direktor auch gesagt, nach dem sie mir laut verkündet hatte, dass sie das Gespräch abbricht, dass ich und der behandelnde Arzt meiner Tochter diese Schmerzen nicht zumuten werde und ich mir vorbehalte auch eine öffentliche Diskussion über die Vorgehensweise der Schule zu führen. Mir ist aber nur wichtig, dass meiner Tochter keine zusätzlichen Schmerzen bereitet werden und sie eine Beurteilung/Noten im Zeugnis erhält.

Ich bitte höflichst um eine Antwort



#### Fall III:

#### SPF – provisorische Aufnahme in die Sonderschule

Sehr geehrter Herr Doktor!

Die Mutter eines rumänischen Kindes mit der Diagnose frühkindlicher Autismus war gestern bei mir vorstellig. Die Familie ist in den Sommerferien nach La gezogen. Das Kind kann jedoch derzeit nicht in der VS La beschult werden. (extreme motorische Unruhe, zahlreiche motorische Tics, vollständiges Unvermögen, sich verbal zu äußeren, schwere Entwicklungsverzögerung im kognitiven Bereich). Ein Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf wurde bereits von der Mutter gestellt.

Die Mutter hat gestern bei mir einen Antrag auf probeweise Aufnahme gestellt - siehe Anhang.

Ich werde Ihnen den Original-Antrag noch postalisch zukommen lassen.>

Meine Frage: das Kind darf ohne Zusage bzw Bescheid meine Schule nicht besuchen. Ein Besuch in La ist dzt. nicht möglich. Wie kann das Verfahren beschleunigt werden, um das Kind so schnell wie möglich zu beschulen?



ZUM AUTOR: Univ. Doz. HR DDDr. Markus Juranek, MSc ist Präsidialleiter in der Bildungsdirektion für Vorarlberg und seit ihrer Gründung Präsident der ÖGSR.

# Maturaball: Wer ist Dienstgeber des Barpersonals?



#### Von Johannes Derntl und Ulrike Doleschal

#### I. Ausgangslage

Mit der Matura geht bei uns in Österreich gerne die Durchführung einer Tanzveranstaltung einher, die einen besonderen Rang im Schulleben einnimmt und als gesellschaftliches Ereignis betrachtet werden kann. Wird auf diesem Maturaball Personal eingesetzt (konkret für den Verkauf von Getränken), stellt sich die Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung dieser Tätigkeit. In einem aktuellen Fall hat der VwGH als Höchstgericht erkannt, dass nicht die involvierte Eventagentur, sondern das aus sechs Maturanten bestehende Ballkomitee als Dienstgeber anzusehen ist. Da die Mitglieder dieses Komitees die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht durchgeführt haben, trifft sie die Einstandspflicht für die Konsequenzen.

Im Anlassfall hatte der VwGH die in erster Instanz von der BH Hartberg-Fürstenfeld gemäß § 33 Abs 1 iVm § 111 Abs 1 Z 1 ASVG verhängten Strafen zu beurteilen. Daneben können noch Beitragszuschläge

1 Die BH Hartberg-Fürstenfeld hatte für jeden der 22 Dienstnehmer eine Verwaltungsstrafe von € 730,00 gegen die Eventagentur verhängt. Das LVwG Steiermark setzte die Geldstrafen auf € 365,00 pro Dienstnehmer (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils einem Tag) herab und bestätigte die Eigenschaft der Eventagentur als Dienstgeber. Der VwGH behob mit Erkenntnis vom 5.12.2019, Ra 2016/08/0109, diesen Bescheid mit der Begründung, dass nicht die Eventagentur, sondern das Ballkomitee als Dienstgeber anzusehen ist. Die Verhängung der Verwaltungsstrafe pro Dienstnehmer ist in

gemäß § 113 ASVG auflaufen, die ungeachtet der Überschrift "Strafbestimmungen" vor § 111 ASVG nicht als Verwaltungsstrafe zu werten sind, sondern verschuldensunabhängig die gesonderte Bearbeitung und den Prüfeinsatz pauschal abgelten. Zusätzlich sind vom Dienstgeber die (hier freilich nur für einen kurzen Beschäftigungszeitraum und deshalb betragsmäßig überschaubaren) nachverrechneten Beiträge zu bezahlen. Außerdem bleibt für die Mitglieder des Ballkomitees der nicht unbedingt erfreuliche Aspekt, ihren Schulabschluss mit der Beschäftigung von Schwarzarbeitern begangen zu haben.

#### II. Wurde das Barpersonal im Rahmen eines Werkvertrags selbständig tätig?

Im konkreten Fall wurden vom Ballkomitee mit dem Barpersonal Verträge unterzeichnet, die als "Werkvertrag" betitelt waren. Beim Vertragsabschluss gab es einige Besonderheiten: Die Texte wurden von der Eventagentur zur Verfügung gestellt und von den Mitgliedern des Ballkomitees unterfertigt, ohne dass noch die Namen des Personals bekannt waren. In weiterer Folge akquirierte die Eventagentur vereinbarungsgemäß das Personal, das jeweils

§ 111 ASVG nicht ausdrücklich angeordnet; in § 113 Abs 2 ASVG ergibt sie sich hingegen aus der Regelung, dass der Zuschlag je nicht angemeldeter Person vorzuschreiben ist. unmittelbar vor Beginn des Maturaballs die Verträge fertig ausfüllte und unterzeichnete.

Ein Werkvertrag begründet ein Zielschuldverhältnis, bei dem sich der Werkunternehmer zur Lieferung eines abgeschlossenen Werkes verpflichtet. Dieses Werk unterliegt der Gewährleistung, bei der Herstellung ist der Werkvertragsnehmer aber nicht an Weisungen oder Vorgaben bezüglich der Ausübung gebunden. Ein solcher Werkvertrag bedingt die Selbstständigkeit des Herstellenden, was bedeutet, dass dieser auch für seine Sozialversicherung selbst verantwortlich ist. Im Sozialversicherungsrecht kommt es allerdings nicht auf die Bezeichnung des Vertrages an, sondern auf die tatsächliche Ausgestaltung (§ 539a ASVG). So ist es im gegenständlichen Fall auch unstrittig, dass es sich bei der Tätigkeit des Barpersonals trotz der Werkvertragsklauseln im Vertrag um Dienstverhältnisse gehandelt hat:

Das Barpersonal verpflichtete sich zur Dienstleistung, indem es seine Arbeitskraft zur zeitweiligen Verfügung durch das Ballkomitee unter Eingliederung in den Ballbetrieb bereitstellte. Es übernahm hingegen nicht die Herstellung eines Werks im Sinne der Erbringung einer individualisierten erfolgs-"gewährleistungstauglichen" abhängigen tung.<sup>2</sup> Die Bezeichnung der schriftlichen Vereinbarung als "Werkvertrag" und die formelle Aufnahme von werkvertraglichen Bestimmungen ist als Umgehungskonstruktion anzusehen, um die Anwendung der Bestimmungen für Dienstverhältnisse (wie die Pflichtversicherung nach dem ASVG) auszuschalten. Ein derartiges Umgehungsgeschäft steht dem Zustandekommen eines unselbständigen Dienstverhältnisses nicht entgegen.<sup>3</sup>

Das Barpersonal war somit nicht selbständig tätig, sondern als Dienstnehmer für einen Dienstgeber beschäftigt.

# III. Kennzeichen eines Dienstnehmers

Ein Dienstnehmer wird in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit tätig. Dienstnehmer sind typischerweise an Arbeitszeit und Arbeitsort gebunden und unterliegen den Weisungen des Dienstgebers. Weisungsgebundenheit kann sich auch dadurch ausdrücken, dass die Tätigkeit des Dienstnehmers kontrolliert wird. Hierbei kommt es nicht auf die tatsächlich ausgeübte Kontrolle, sondern

auf die Kontrollbefugnis an. <sup>4</sup> Zu den zwischen Komitee und Eventagentur vereinbarten Aufgaben der Eventagentur gehörte nach den Feststellungen der Unterinstanzen unter anderem die Organisation und Einteilung des Barpersonals. Die Eventagentur organisierte das Personal, indem sie Bekannte ansprach, wobei der größte Teil schon einmal auf Bällen für sie gearbeitet hatte. Die Eventagentur teilte ein, in welcher Bar welche Person zu arbeiten hatte und teilte dies den Personen entweder im Voraus oder unmittelbar vor dem Beginn des Balls mit. Das Ballkomitee nahm keinerlei Einteilung vor.

Neben dem Personal arbeiteten an den Bars auch Schüler mit. Die Agentur teilte die Schüler so ein, dass diese arbeiteten, wo ein entsprechender Bedarf bestand und kontrollierte alle zwei Stunden, ob die vorgesehene Ablöse der Schüler funktionierte. Das Verwaltungsgericht hielt diesbezüglich fest, dass es unwahrscheinlich erscheine, dass die Eventagentur dabei nicht auch das Barpersonal kontrollierte. Das Ballkomitee kontrollierte ebenfalls, dass die Schüler nicht zu lange arbeiteten, hatte jedoch mit dem Barpersonal weder während noch vor dem Ball Kontakt gehabt und dieses nicht kontrolliert.<sup>5</sup>

Der VwGH ergänzte, dass für das Ballkomitee während des Balls jedenfalls die Möglichkeit bestand, auf die Tätigkeit des Barpersonals durch Weisungen und Kontrollen entsprechend einzuwirken. Für ein jederzeitiges Vertretungsrecht (welches eine persönliche Abhängigkeit typischerweise ausschließt) gab es keine Anhaltspunkte, weshalb die persönliche Abhängigkeit des Barpersonals gegeben war.<sup>6</sup> Die wirtschaftliche Abhängigkeit ergibt sich zwangsläufig aus der persönlichen Abhängigkeit.<sup>7</sup> Eine weitere Voraussetzung für die Dienstnehmereigenschaft ist die Entgeltlichkeit. Auch diese war unstrittig gegeben, da das Barpersonal am Ende des Balles direkt aus der Ballkasse entlohnt wurde. Das Barpersonal war daher im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig, und nicht selbstständig.

Anders als bei einem Selbstständigen obliegt es bei einem Dienstverhältnis dem Dienstgeber, die Dienstnehmer zur Sozialversicherung anzumelden. Ein Dienstnehmer muss jedenfalls einen Dienstgeber haben. Hier stellt sich nun die Frage, wer der Dienstgeber des Barpersonals ist — die Eventagentur oder das Ballkomitee?

Siehe auch VwGH 10.10.2018, Ra 2015/08/0130; 15.5.2019, Ra 2016/08/0056.

<sup>3</sup> VwGH 5.12.2019, Ra 2016/08/0109 Pkt 7.1.

<sup>4</sup> Zehetner in Sonntag (Hrsg), ASVG-Kommentar<sup>12</sup> (2021) § 4 ASVG Rz 39.

Vgl VwGH 5.12.2019, Ra 2016/08/0109, Pkt 2.2.

<sup>6</sup> VwGH, 05.12.2019, Ra 2016/08/0109, Pkt 7.2.

<sup>7</sup> Vgl Zehetner in Sonntag § 4 ASVG Rz 59 ff.

# IV. Exkurs: Schüler und Maturanten als Helfer

Der Maturaball betraf eine Handelsakademie, also eine fünfjährige Schule. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass neben dem Barpersonal, das von der Eventagentur akquiriert worden war, auch Maturanten mithalfen. Ob es sich bei diesen Maturanten (auch oder ausschließlich) um die Mitglieder des Ballkomitees handelte, ist nicht klar feststellbar. Jedenfalls arbeiteten traditionsgemäß auch die "Viertklässler" mit, denen vom Barpersonal gesagt wurde, was zu tun sei.<sup>8</sup>

Eine allfällige Sozialversicherungspflicht dieses Hilfspersonals, das sich aus Schülern der vorletzten Klasse und allenfalls auch aus Maturanten, die nicht dem Ballkomitee angehörten, zusammensetzt, wurde in der Entscheidung nicht thematisiert. Der Sachverhalt enthält dazu keine Angaben. Vermutet werden könnte, dass die Mithilfe entgeltfrei erfolgte. Gemäß den bereits genannten Voraussetzungen entfällt dann allein schon mangels Entgelts die Eigenschaft als Dienstnehmer und somit auch die Anmeldepflicht.

Es kann überlegt werden, ob die Helfer aus dem Kreise der Schüler und Maturanten dennoch einen Annex zur Sozialversicherung aufweisen. Gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG sind Schüler an den in dieser Bestimmung aufgezählten Schulen in der Unfallversicherung teilversichert. § 175 Abs 5 Z 1 ASVG sieht vor, dass Unfälle insbesondere auch dann als Arbeitsunfälle gelten, wenn sie sich bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen iSv §§ 13, 13a und 13b SchUG ereignen. Der OGH hat vor geraumer Zeit ausgesprochen, dass eine Tanzprobe für den Maturaball nicht dem Schutz der Schüler-Unfallversicherung unterliegt, während er die Beurteilung des Maturaballs an sich als Schulveranstaltung ausdrücklich offenließ.9 Es sollte denkmöglich sein, den Maturaball als schulbezogene Veranstaltung gemäß § 13a SchUG zu erklären und damit zu einer Unfallversicherung zu gelangen. 10 Als Beiträge für die unfallversicherten Schüler hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gemäß § 74 Abs 5 ASVG zuzüglich zu dem aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Beitrag jährlich aus ihrem Budget den Betrag bereitzustellen, der zur Deckung des Aufwands notwendig ist.

# V. Eigenschaften eines Dienstgebers

Dienstgeber gemäß § 35 ASVG ist derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat. Wesentlich ist für die Dienstgebereigenschaft, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, wen also das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar trifft. 11 Ein Betrieb eines Dienstgebers liegt insbesondere dann vor, wenn dieser über eine eigene Betriebsstätte verfügt, die mit eigenen Betriebsmitteln ausgestattet ist und der in Frage kommende Dienstgeber die oberste Geschäfts- und Betriebsleitung innehat. Aus der Ausübung von Funktionen wie der Aufnahme und Entlassung von Arbeitnehmern, der Ausbezahlung der Löhne, der Entgegennahme von Bestellungen und der Durchführung von Kalkulationen kann für sich allein noch nicht auf die Dienstgebereigenschaft geschlossen werden. 12 Die Dienstgeber-Pflichten sollen tatsächlich denjenigen treffen, dem die Leistungen des Dienstnehmers wirtschaftlich zugutekommen.<sup>13</sup>

Es gehört zu den Aufgaben des Dienstgebers, für die An- und Abmeldung der pflichtversicherten Dienstnehmer zu sorgen. Eine Meldung zur Pflichtversicherung hat grundsätzlich vor Arbeitsantritt zu erfolgen und hat die Beitragskontonummer des Dienstgebers, Namen und Versicherungsnummern bzw Geburtsdaten der Dienstnehmer, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung zu enthalten. Hier zeigt sich schon die Schwierigkeit für die Maturanten, diese Regelung umzusetzen. Maturanten haben typischerweise keinen Betrieb im herkömmlichen Sinn; sie hätten deshalb im Vorfeld die Erstellung eines Beitragskontos anfordern müssen, auf welchem die Anmeldungen erfolgt wären. Darüber hinaus

<sup>8</sup> VwGH 5.12.2019, Ra 2016/08/0109, Pkt 2.2.

<sup>9</sup> OGH 20.8.1996, 10 ObS 2030/96v; verwirrend diesbezüglich Tarmann-Prentner in Sonntag (Hrsg), ASVG-Kommentar<sup>12</sup> (2021) § 175 ASVG Rz 47.

<sup>10</sup> Die AUVA führt als Beispiele für schulbezogene Veranstaltungen ua Sportfeste und —wettkämpfe an, www.auva. at/FAQ - Häufig gestellte Fragen zur Versichertengruppe Schülerinnen und Schüler. Dem Maturaball als einem der Höhepunkte des Schülerlebens kommt unseres Erachtens nach zumindest ein gleich hoher Stellenwert als schulbezogene Veranstaltung zu.

<sup>11</sup> Vgl Julcher in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg), Der SV-Komm § 35 ASVG (Stand 1.7.2020, rdb.at) Rz 11.

<sup>12</sup> VwGH 12.11.1991, 89/08/0262.

<sup>13</sup> Julcher in Mosler/Müller/Pfeil § 35 ASVG Rz 2.

wusste das Ballkomitee im konkreten Fall noch gar nicht, wer die Dienstnehmer sein würden, da es die Verträge blanko unterschrieben hatte.

Der VwGH stufte den Maturaball als Betrieb iSv § 35 Abs 1 ASVG iVm § 34 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) ein. Es handelte sich dabei um eine organisatorische Einheit, innerhalb derer die Maturanten des Ballkomitees mit technischen und immateriellen Mitteln (ua dem Betrieb von Bars, in denen das Barpersonal in Beschäftigung stand) die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse, konkret die Lukrierung finanzieller Mittel, verfolgten.

Der Maturaball wurde auf Rechnung und Gefahr der Maturanten betrieben, weil diese nach rechtlichen Gesichtspunkten aus den getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet waren. Die Maturanten traten als Veranstalter auf und führten die gesamte Organisation durch, indem sie (unter anderem) die Anmietung der Halle, den Abschluss von Versicherungen und die Bestimmung der Verantwortlichkeiten tätigten sowie Dekoration, die Sponsoren, die Musik, die Getränke und das Personal (unter anderem für die Bars) besorgten. Die damit verbundenen Kosten hatten sie aus den Einnahmen der Ballveranstaltung (vor allem Sponsorengelder, Erlöse aus dem Verkauf von Losen, Mehlspeisen und Getränken) zu bestreiten. Auch das dem Barpersonal zustehende Entgelt zahlten sie am Ende des Maturaballs unmittelbar aus der Ballkasse aus.14

Aus diesen Umständen schloss der VwGH auf die Dienstgebereigenschaften der Maturanten, weshalb sie auch die Meldeverpflichtung gemäß § 33 Abs 1 ASVG traf.

# VI. Das Ballkomitee als Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Möglichkeit mehrerer Dienstgeber

Der VwGH stuft die im Ballkomitee vertretenen Maturanten als Dienstgeber ein, ohne sich mit einer Mehrheit an Dienstgebern an sich auseinanderzusetzen. Es finden sich keine Anhaltspunkte, wonach das Ballkomitee selbst über Rechtspersönlichkeit verfügt hätte. Es wäre auch völlig untypisch, dass sich ein Maturaballkomitee etwa als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft konstituiert. Das Ballkomitee selbst kann somit nicht als Dienstgeber auftreten, sondern nur die darin vertretenen Maturanten. Das ASVG nimmt

weder bei der Regelung der Frage, wer Dienstgeber ist (§ 35), noch bei der Beitragsschuld (§ 58) auf eine Mehrheit von Dienstgebern Bezug. Nur aus der Regelung über die Haftung für Beitragsschuldigkeiten (§ 67) lässt sich die Zulässigkeit einer Mehrheit von Dienstgebern für ein und denselben Dienstnehmer ableiten. 15 Hier wird wahrscheinlich § 67 Abs 2 ASVG zur Anwendung gelangen können: Die Maturanten des Ballkomitees führen (als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) auf gemeinsame Rechnung einen Betrieb und haften zur ungeteilten Hand (solidarisch) für die Beiträge. Daraus folgt, dass die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) von jedem der Dienstgeber den vollen Beitrag verlangen kann. Der Dienstgeber, der mehr zahlt, als er anteilig verpflichtet wäre, kann intern gegen die anderen Regress nehmen.

Pačić kommt zu dem Schluss<sup>16</sup>, dass das Ballkomitee Dienstgeber jedes einzelnen Dienstnehmers war; zum anderen solle auch die Eventagentur Dienstgeber des gesamten akquirierten Barpersonals gewesen sein, sofern Einvernehmen (§ 67 Abs 1 ASVG) zwischen den Maturanten und der Eventagentur bestanden habe. Ein solches Einvernehmen betreffend die Beschäftigung von Dienstnehmern ist nicht leicht zu begründen: Sowohl die Maturanten als auch die Eventagentur wollten gerade jeweils für sich keine Dienstnehmer beschäftigen, sondern über die Werkverträge eine Geschäftsbeziehung zu selbständig agierendem Barpersonal aufnehmen.

Selbst wenn auch die Eventagentur als Dienstgeber zu qualifizieren wäre, müsste für die Maturanten nicht unbedingt etwas gewonnen sein: Die Eventagentur müsste die Beiträge (sowie Beitragszuschläge und Verwaltungsstrafen) solidarisch mit den Maturanten bezahlen. Der/die Maturant/en, der/die exekutive Maßnahmen durch die ÖGK vermeiden will/wollen und die Beiträge zuerst bezahlt/en, müsste/n sich bei der Eventagentur regressieren. Im Fall der Insolvenz der Eventagentur würde die Regressmöglichkeit unter Umständen zur Gänze entfallen.

## VII. Personalüberlassung

Überlassung von Arbeitskräften ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte (§ 3 Abs 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz [AÜG]). In unserem Ausgangsfall hätte die Eventagentur als Überlasser das Barpersonal dem

<sup>15</sup> *Derntl/Doleschal*, Dienstgebereigenschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts, taxlex 2020, 318 (319 f).

<sup>16</sup> *Pačić*, Ein Maturaball, zwei Betriebe; ein oder zwei Dienstgeber? DRdA 2020, 547 (549).

<sup>14</sup> VwGH, 5.12.2019, Ra 2016/08/0109, Pkt 8.1.

Ballkomitee als Beschäftiger zur Verfügung gestellt. Dienstgeber der überlassenen Arbeitskräfte ist der Überlasser, der für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Bezahlung der Beiträge verantwortlich zeichnet. Werden die Beiträge zur Sozialversicherung vom Überlasser nicht (vollständig) bezahlt, haftet der Beschäftiger (konkret also die Mitglieder des Ballkomitees) unter den Voraussetzungen des § 14 AÜG dafür.

Laut VwGH wäre eine Personalüberlassung (die er als Leiharbeitsverhältnis bezeichnet) dann vorgelegen, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Eventagentur und den Mitgliedern des Ballkomitees bereits Dienstverhältnisse der Eventagentur zum Barpersonal bestanden hätten. *Pačić* macht aber zu Recht darauf aufmerksam, dass sich aus dem AÜG kein Anhaltspunkt dafür ergibt, dass es darauf ankäme, ob das Dienstverhältnis zwischen Überlasser und überlassener Arbeitskraft vor dem Vertragsschluss zwischen Überlasser und Beschäftiger begründet worden ist.<sup>17</sup>

Tatsächlich dürfte deshalb kein Fall der Personalüberlassung vorgelegen sein, weil im konkreten Sachverhalt einfach keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ins Treffen geführt werden konnten. Potentiell wäre eine Überlassung des Barpersonals am Maturaball aber vorstellbar; gemäß § 94 Z 72 Gewerbeordnung (GewO) handelt es sich bei der Überlassung von Arbeitskräften um ein reglementiertes Gewerbe.

# VIII. Geringfügige Beschäftigung

Das Barpersonal war nur am Tag des Balles tätig, und hier anscheinend nur einige Stunden. Dienstnehmer sind von der Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung) ausgenommen, wenn das ihnen im Kalendermonat gebührende Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. 18 Das Entgelt für die Tätigkeit wird diese Grenze aller Voraussicht nach nicht überstiegen haben. Solche Dienstnehmer sind gemäß § 7 Z 3 lit a ASVG nur in der Unfallversicherung pflichtversichert. Der Beitragssatz für die Unfallversicherung beträgt im Jahr 20211,20% des Bruttolohns. Im Vergleich zum Beitrag für die Krankenversicherung (7,65%) und Pensionsversicherung (22,80%) handelt es sich dabei um einen sehr kleinen Betrag. Eine solche Beschäftigung klingt also zunächst für den Dienstgeber günstig. Dennoch werden im konkreten Fall die Strafen nach § 111 ASVG sowie die Beitragszuschläge gemäß § 113 ASVG finanziell stärker ins Gewicht fallen als die Beiträge zur Sozialversicherung inklusive Dienstgeberabgabe.

# IX. Varianten der Durchführung des Maturaballs

- Die Mitglieder des Ballkomitees sind Dienstgeber des Barpersonals: Die Maturanten im Komitee müssen sich um ein Beitragskonto bei der ÖGK kümmern und die Dienstnehmer anmelden.<sup>21</sup> Auch wenn sie nur geringfügig beschäftigt sind, scheidet die Abwicklung der Sozialversicherung über Dienstleistungsschecks aus: Diese Vorgangsweise ist nämlich auf haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten beschränkt (§ 1 Abs 1 Dienstleistungsscheckgesetz [DLSG]). Der bzw die Dienstgeber hat/ haben die Beiträge grundsätzlich selbst abzurechnen und mittels monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) an die ÖGK zu melden (§ 58 Abs 4 ASVG). Selbst wenn die Beiträge (ausnahmsweise) von der ÖGK vorgeschrieben würden, müsste das Ballkomitee als Dienstgeber die mBGM für den Beitragszeitraum übermitteln, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde (§ 34 Abs 5 ASVG). Die Erfüllung dieser sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen ist nur dann eine selbstverständliche Routine, wenn im Betrieb das Know-how vorhanden ist (was für das Ballkomitee nicht zu erwarten ist) oder eine fachkundige Vertretung die Agenden erledigt.
- Wenn die Eventagentur als Personalüberlasser auftritt, wäre das Ballkomitee von den Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung

Allerdings bestimmt § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG), dass Dienstgeber für alle bei ihnen beschäftigten geringfügigen Dienstnehmer eine Abgabe in der Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlagen aller geringfügig Beschäftigten zu leisten haben, wenn im Kalendermonat die Summe der Entgelte aller geringfügig beschäftigten Dienstnehmer insgesamt das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Hommt man als Dienstgeber über diese Grenze, ist die Ersparnis im Vergleich zur Vollversicherung also nicht mehr so groß. 20

<sup>17</sup> Pačić, DRdA 2020, 549.

<sup>18</sup> Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze wird jährlich neu festgesetzt. Für das Jahr 2021 beträgt sie  $\upoline 475$ ,86.

<sup>19</sup> Im Jahr 2021 wären das € 713,79.

<sup>20</sup> Dazu ausführlich Schrank, Arbeits- und Sozialrecht, 86. Lfg (Jänner 2021) Rz 11 ff.

<sup>21</sup> Obwohl geringfügig Beschäftigte nur unfallversichert sind, ist die Anmeldung nicht bei der AUVA, sondern gemäß § 37 ASVG bei der ÖGK zu erstatten.

#### Schule & Recht PRAXIS

von Dienstnehmern freigespielt. Es bliebe das Risiko einer Haftung gemäß § 14 AÜG. Allerdings will der VwGH diese Vorgangsweise (ohne überzeugende Begründung) auf bereits bestehende Dienstverhältnisse einengen. Grundsätzlich ist fraglich, ob es überhaupt Eventagenturen gibt, die Personal überlassen. Wurde lediglich ein Vermittlungsvertrag geschlossen und bestehen auch für die Dauer des Engagements keine anderen vertraglichen Beziehungen zwischen der Agentur und der vermittelten Person, ist die Agentur jedenfalls nicht Dienstgeber.<sup>22</sup>

Die Eventagentur ist Dienstgeber des Barpersonals: Dafür spricht, dass die Agentur das Personal akquirierte, ihm Arbeitsanweisungen erteilte und es überwachte. Die Dienstnehmer dürften davon ausgegangen sein, für die Agentur zu arbeiten, ein großer Teil bereits zum wiederholten Male.<sup>23</sup> Die Entscheidung des VwGH kann wohl nicht so verstanden werden, dass künftig alle Veranstalter als Dienstgeber des vom Cateringservice eingesetzten Personals anzusehen sind.24 Bei entsprechender Vertragsgestaltung, die dann auch tatsächlich so gelebt wird, sollte es möglich sein, die Agentur - die als Betrieb im Betrieb tätig wird – als Dienstgeber einzusetzen. Das Ballkomitee tritt als Kunde der Dienstleistungen der Eventagentur inklusive der Organisation des Barpersonals auf. Statt Werkverträge mit dem Barpersonal abzuschließen sollte festgelegt werden, dass die Eventagentur ihr eigenes, als Dienstnehmer beschäftigtes Personal einsetzt, das von ihr selbst Weisungen erhält und überwacht wird. Das Ballkomitee erörtert und entscheidet (auch während der Ballveranstaltung) Fragen und Problemstellungen mit dem Ansprechpartner der Agentur, nicht mit dem Barpersonal, dem es gegenüber nicht weisungsberechtigt ist. Das Ballkomitee zahlt nicht das Barpersonal direkt aus, sondern leistet an die Eventagentur. Deren Forderung wird sich erhöhen, weil sie für die Sozialversicherung aufzukommen hat. Die Mithilfe von Schülern und Maturanten sollte als Eigenleistung im Vertrag festgelegt werden. Es kann nur abgewartet werden, ob auch der VwGH in einem derartigen Fall die Eventagentur als Dienstgeber ansehen wird. Die Chancen stehen jedenfalls besser, als wenn über augenscheinliche Umgehungsgeschäfte das Barpersonal aus dem ASVG gedrängt werden soll.





#### ZU DEN AUTORINNEN:

Dr. Johannes Derntl ist Jurist im Versicherungsservice der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Niederösterreich.

Mag. **Ulrike Doleschal** ist Juristin im Versicherungsservice der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Niederösterreich.

<sup>22</sup> VwGH 20.4.1993, 91/08/0180 RS 13, in Bezug auf Discjockeys.

<sup>23</sup> Pačić, DRdA 2020, 549.

<sup>24</sup> de Brito, Ballkomitee als Dienstgeber beim Maturaball -Eventagentur nur Vermittler, DRdA-infas 2020, (103) 104.

# Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof

Stand August 2021



# Von Anna Caroline Riedler

#### I. Schulunterrichtsrecht

#### 1. Nichtbestehen der Reifeprüfung

VwGH 31.03.2021, Ro 2021/10/0002; BVwG 17.11.2020, W203 2234517-1

Die Bf wurde im Zeugnis für das WS 2019 als auch im Zeugnis für das SS 2020 im Pflichtgegenstand Mathematik jeweils mit der Note "Genügend" beurteilt. Die Bf trat im Rahmen der Reifeprüfung im Haupttermin 2019/20 zur schriftlichen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet Mathematik an, wobei diese Arbeit mit "Nicht genügend" benotet wurde. Die Prüfungskommission entschied daraufhin, dass die Bf die abschließende Prüfung (Reifeprüfung) nicht bestanden habe, weil sie im Prüfungsgebiet Mathematik mit "Nicht genügend" beurteilt worden sei. Dagegen erhob die Bf einen Widerspruch, in welchem sie im Wesentlichen monierte, dass die Beurteilung im Pflichtgegenstand Mathematik im Zeugnis für das WS 2019 mit "Genügend" unrichtig gewesen sei. Vielmehr wäre sie im betreffenden Semester mit "Befriedigend" zu beurteilen gewesen. Diesbezüglich führte sie insbesondere ins Treffen, dass die einzige in diesem Semester vorgesehene Schularbeit mit "Befriedigend" beurteilt worden sei und, dass bei der Beurteilung der Mitarbeitsleistungen ihre stets sorgfältig erledigten Hausübungen nicht berücksichtigt worden seien. Die Bildungsdirektion für Tirol wies den Widerspruch ab und setzte die Beurteilung der Klausurprüfung im Prüfungsgebiet Mathematik mit "Nicht genügend" fest. Zudem sprach sie aus, dass die Bf die Reifeprüfung im Haupttermin 2019/20 an der gegenständlichen Schule nicht bestanden habe. Das BVwG gab der von der Bf erhobenen Beschwerde mit Erkenntnis vom 17.11.2020, W203 2234517-1, statt, stellte fest, dass die Bf die Reifeprüfung im Haupttermin 2019/20 an näher genannter Schule bestanden habe und erklärte die Revision für zulässig. In seiner Entscheidung stellte das BVwG klar, dass gegenständlich die Frage zu klären sei, ob zu Recht entschieden worden sei, dass die Bf die abschließende Prüfung (Reifeprüfung) nicht bestanden habe (vgl § 71 Abs 2 lit e Schulunterrichtsgesetz [SchUG]). Voraussetzung für das Bestehen der Reifeprüfung sei, dass kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt werde. Zu prüfen sei gegenständlich, ob die Beurteilung im Prüfungsgebiet Mathematik mit "Nicht genügend" korrekt erfolgt sei. Diesbezüglich wies das BVwG zunächst darauf hin, dass im Schuljahr 2019/20 als Besonderheit zu beachten sei, dass bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes die Leistungen der letzten Schulstufe, in der es unterrichtet worden sei, zu berücksichtigen seien. Die Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen und die auf der letzten Schulstufe erbrachten Leistungen seien als gleichwertig anzusehen und nur dann, wenn sich dabei keine eindeutige Beurteilungsstufe ergebe, sei den Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen das größere Gewicht zuzumessen (vgl § 10 Abs 4 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20, BGBl II Nr 167/2020, [im Folgenden: VO über abschließende Prüfungen 2019/20]). Zudem wurde ausgeführt, dass auch zu beachten sei, dass die Bf im Schuljahr 2019/20 eine NOST-Schule besucht habe, sodass jeweils ein Semesterzeugnis für das WS 2019 als auch für das SS 2020 auszustellen gewesen sei. Zu prüfen sei, ob die Beurteilung der Bf im Pflichtgegenstand Mathematik

#### Schule & Recht PRAXIS

im WS 2019 mit "Genügend" richtig gewesen sei. Diesbezüglich stellte das BVwG klar, dass nicht verkannt werde, dass gegen die Beurteilung eines Pflichtgegenstandes kein Widerspruch zulässig sei (vgl abschließende Aufzählung des § 71 Abs 2 SchUG). Da aber aufgrund der Sonderbestimmung des § 10 Abs 4 VO über abschließende Prüfungen 2019/20 im Schuljahr 2019/20 die Beurteilung im WS 2019 unmittelbare Auswirkungen auf die Beurteilung eines Prüfungsgebietes im Rahmen der Reifeprüfung und damit auch auf die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens derselben haben könne, sei die (nachträgliche) Überprüfung der Richtigkeit dieser Beurteilung für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens von maßgeblicher Bedeutung und daher auch zulässig. Das BVwG kam unter Berücksichtigung der Mitarbeitsleistung der Bf im WS 2019 sowie des Grundsatzes, dass im Zuge der Leistungsbeurteilung dem "zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen" sei (vgl § 20 Abs 1 SchUG und § 20 Abs 1 Leistungsbeurteilungsverordnung [LBVO]), zum Ergebnis, dass die Bf im WS 2019 mit einem "Befriedigend" zu beurteilen gewesen wäre. Hinsichtlich der Mitarbeitsleistungen im WS 2019 hielt das BVwG insbesondere fest, dass der zwingende Schluss, dass ein Schüler die Hausübungsleistungen keinesfalls alleine und eigenständig erbracht haben könne, wenn dieser nicht in der Lage sei, die Hausübungsleistungen auch auf gleichem Niveau im Rahmen des Unterrichts zu erbringen, nicht zulässig sei. Diesbezüglich merkte das BVwG an, dass dafür auch andere Faktoren zB Zeitdruck, Nervosität, Druck durch den anwesenden Lehrer und die anwesenden Mitschüler – ursächlich gewesen sein könnten. Weiters wurde in der Entscheidung ausgeführt, dass die "Berücksichtigung der auf der letzten Schulstufe erbrachten Leistungen" iSd § 10 Abs 4 VO über abschließende Prüfungen 2019/20 daher bei einem "Befriedigend" im WS 2019 und einem "Genügend" im SS 2020 kein eindeutiges Ergebnis ergebe, insbesondere auch deshalb, weil die in einem sonstigen, nicht pandemiebeeinträchtigten Schuljahr geltende Bestimmung betreffend die größere Gewichtung des zuletzt erbrachten Leistungsstandes gemäß § 9 Abs 1 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21, BGBl II Nr 208/2020, (C-SchVO) nicht zur Anwendung gelange. Der Umstand, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung über die Gewichtung der Leistungen im Schuljahr 2019/20 ausgesetzt habe, lasse zwar nicht zwingend den Umkehrschluss zu, dass den im WS 2019 erbrachten Leistungen ein größeres Gewicht zukomme, aber erscheine es aus teleologischen und systematischen Überlegungen angebracht, bei einem nicht eindeutigen Ergebnis den im WS erreichten Leistungsstand höher zu gewichten. Diesbezüglich führte das BVwG ins Treffen, dass für den Fall, dass eine während des gesamten Schuljahres im Wesentlichen gleichbleibende Leistungsfeststellung nicht möglich sei, es naheliegend sei, dass der Zeitraum, in dem eine "bessere" - iS einer umfangreicheren und gesicherteren - Leistungsfeststellung möglich gewesen sei, höher gewichtet

werde. Dies sei im Schuljahr 2019/20 ohne Zweifel das WS 2019 gewesen. Diese Erwägungen würden sich im Ergebnis auch im Rundschreiben Nr 6/2020 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung widerspiegeln, wenn es darin in den Ausführungen zu § 10 Abs 4 der einschlägigen VO über abschließende Prüfungen 2019/20 heiße, dass an NOST-Schulen zunächst die Noten des Winter- und Sommersemesters zu einer Note zusammenzuführen seien, wobei hierbei dem WS mehr Gewicht beizumessen sei. Bei richtiger Anwendung der LBVO und der einschlägigen COVID-19-Verordnungen wären die auf der letzten Schulstufe erbrachten Leistungen im Pflichtgegenstand Mathematik mit "Befriedigend" und wäre daran anschließend die Klausurprüfung im Prüfungsgebiet Mathematik mit "Genügend" festzusetzen gewesen und auszusprechen gewesen, dass die Bf die Reifeprüfung im Haupttermin 2019/20 bestanden

Gegen die Entscheidung des BVwG wurde eine Revision erhoben, welche mit Beschluss des VwGH vom 31.03.2021, Ro 2021/10/0002, zurückgewiesen wurde. Der Begründung des VwGH ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass in der vorliegenden ordentlichen Revision der belangten Behörde keine eigenen Zulässigkeitsausführungen unterbreitet worden seien. Die Zulässigkeit der vorliegenden Revision sei somit ausschließlich anhand der vom VwG in der Zulässigkeitsbegründung aufgeworfenen Rechtsfragen zu beurteilen. Der VwGH merkte jedoch an, dass die Revisionswerberin nicht darlege, dass die Revision von den der Zulassungsbegründung zugrunde liegenden Rechtsfragen abhänge.



### 2. Einbringung einer Bescheidbeschwerde mittels E-Mail

BVwG 01.06.2021, W128 2240970-2

Im vorliegenden Fall bestätigte die Bildungsdirektion für Steiermark ihren Mandatsbescheid und sprach aus, dass die mit Mandatsbescheid ausgesprochene Suspendierung des Bf vom Schulbesuch nachträglich nicht aufgehoben werde. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter die gegenständliche Beschwerde, welche er an die E-Mail-Adresse der Bildungsdirektion für Steiermark übermittelte. Das BVwG wies die Beschwerde als unzulässig zurück und führte begründend aus, dass nach § 13 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) schriftliche Anbringen mit E-Mail nur insoweit einer Behörde übermittelt werden könnten, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen seien. Die Einbringung eines Anbringens per E-Mail könne zur Gänze oder zum Teil ausgeschlossen werden, obwohl die Behörde über die entsprechende Technologie verfüge. Eine dahingehende Bekanntmachung nach dem letzten Satz des § 13 Abs 2 AVG setze nach der Formulierung seines ersten Satzes allerdings voraus, dass den Beteiligten eine andere ("besondere") elektronische Übermittlungsform (zB eine Einbringung mittels Webformular) angeboten werde. Das BVwG hielt fest, dass der Bf in der Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Bescheides ausdrücklich auf die Unzulässigkeit einer Einbringung eines Rechtsmittels per E-Mail hingewiesen worden sei. Darüber hinaus habe die Bildungsdirektion für Steiermark auf ihrer Homepage ausdrücklich - und ohne weitere Schwierigkeiten auffindbar - die Einbringung eines schriftlichen Anbringens auf elektronischem Weg auf andere technische Weise als per Telefax, Nutzung eines (verlinkten) Online-Formulars oder Nutzung eines behördlichen Zustelldienstes ausgeschlossen. Insbesondere sei auch zu berücksichtigen, dass der Bf rechtsfreundlich vertreten sei. Einem Rechtsanwalt sei es nach Anschauung des VwGH zumutbar, sich mit solchen im Internet bekanntgemachten organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs durch die Behörde vertraut zu machen. Eine Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz liege nicht vor.



## II. Schulpflichtrecht

# Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht untersagt wurde

VfGH 08.06.2021, E 661/2021; BVwG 04.02.2021, W227 2238950-1

Die Erstbf zeigte am 02.09.2020 die Teilnahme des Zweitbf am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2020/21 bei der Bildungsdirektion für Wien an. In der Anzeige wurde ausgeführt, dass der Unterricht an einer näher genannten Privatschule erfolge. Die Bildungsdirektion für Wien untersagte mit Bescheid vom 09.12.2020 die Teilnahme des Zweitbf am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht im Schuljahr 2020/21 (Spruchpunkt 1.) und schloss die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid aus (Spruchpunkt 2.). Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht eine Beschwerde eingebracht. Die Bildungsdirektion für Wien legte die Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt 2.) samt Verwaltungsakt dem BVwG vor und teilte mit, dass sie eine Beschwerdevorentscheidung (siehe zur Beschwerdevorentscheidung hinsichtlich Spruchpunkt 1. II. 2.) erlassen werde.

Verfahrensgegenstand war daher lediglich die Frage, ob die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu Recht ausgeschlossen wurde (Spruchpunkt 2.). Das BVwG wies mit Entscheidung vom 04.02.2021, W227 2238950-1, die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides als unbegründet ab und führte aus, dass die Bildungsdirektion für

Wien den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung mit dem Bestehen eines großen öffentlichen Interesses an der ausreichenden Beschulung entsprechend dem österreichischen Schulpflichtgesetz von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich begründet habe. Das BVwG stellte klar, dass unter einer ausreichenden Beschulung eine der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 Abs 1 Schulorganisationsgesetz [SchOG] entsprechende zu verstehen sei. Es reiche daher nicht aus, dass alleine das Lernziel erreicht werde. Unabhängig vom Lernerfolg sei eine ausreichende Beschulung dann nicht anzunehmen, wenn der Unterricht an einer Schule erfolge, die in gesetzwidriger Weise und unter Missachtung der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze geführt werde. Eine weitere Beschulung, die derart stattfinde, stelle einen derart gravierenden Nachteil für das öffentliche Wohl dar, dass Gefahr in Verzug gegeben sei. Schließlich wies die erkennende Richterin darauf hin, dass ein Übertritt in eine öffentliche Schule während des laufenden Schuljahres, der mit erheblichem psychischen Stress und einer großen psychologischen Belastung verbunden wäre, sowie eine Unterwanderung des aktuellen Lernprogramms auch nach der bisherigen Rechtsprechung des VwGH keinen unverhältnismäßigen Nachteil hätten aufzeigen können, wenn eine ausreichende Beschulung nicht sichergestellt sei. Das BVwG sah es schließlich nicht als unverhältnismäßig an, wenn im Ergebnis das öffentliche Interesse an der ausreichenden Beschulung des Zweitbf an einer öffentlichen Schule stärker gewichtet werde, als das Interesse des Zweitbf, weiterhin den Unterricht einer Privatschule zu besuchen, die der Bildungsdirektion für Wien nicht angezeigt worden sei und die sich schon seit mehreren Jahren der Kontrolle durch die Bildungsdirektion zu entziehen versuche.

Gegen diese Entscheidung des BVwG wurde eine Beschwerde an den VfGH erhoben, der die Behandlung der Beschwerde ablehnte (VfGH 08.06.2021, E 661/2021).



## 2. Untersagung der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht

BVwG 12.04.2021, W227 2238950-2

Nach Erlassung der unter II.1. angeführten Entscheidung des BVwG vom 04.02.2021, W227 2238950-1, wies die Bildungsdirektion für Wien mit Beschwerdevorentscheidung die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des unter II.1. dargestellten Bescheides vom 09.12.2020, mit dem die Teilnahme des Zweitbf am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht im Schuljahr 2020/21 untersagt wurde, ab. In weiterer Folge wurde ein Vorlageantrag gestellt.

Das BVwG wies die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdevorentscheidung. Die erkennende Richterin hielt in ihrer Entscheidung fest, dass die Untersagung der Teilnahme

am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht bzw am häuslichen Unterricht iSd § 11 Abs 3 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) eine Ermessensentscheidung sei. Als Ermessensentscheidung unterliege sie nur insofern der Kontrolle durch das VwG, als dieses zu prüfen habe, ob die belangte Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht habe. Weiters wurde ausgeführt, dass die erstattete Anzeige als Anzeige der Teilnahme des Zweitbf am Unterricht an einer - entgegen § 7 Abs 1 Privatschulgesetz (PrivSchG) nicht angezeigten - Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht zu verstehen sei. Diesbezüglich wies das Gericht auf folgende vergleichbare Fälle hin: VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0201 (siehe zu dieser Entscheidung S&R 1/2020, 55); VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007 (siehe zu dieser Entscheidung S&R 2/2020, 26). In weiterer Folge stellte das BVwG klar, dass für die Zulässigkeit der Untersagung der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht entscheidend sei, ob bei der gegebenen Sachlage mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden habe dürfen, dass die Gleichwertigkeit des Unterrichtes an einer solchen Privatschule mit dem Unterricht an einer allgemeinbildenden Pflichtschule nicht gegeben sein werde. Diese Frage sei von der Bildungsdirektion für Wien aufgrund der ihr im Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden Verfahrensergebnisse mit Recht bejaht worden. Bei der gegenständlichen Schule handle es sich um eine nicht angezeigte Privatschule, die sich der gesetzlich vorgesehenen Schulaufsicht entziehe. Die Gleichwertigkeit des dort erteilten Unterrichtes - insbesondere, ob die Voraussetzungen betreffend Lehrer, Schulräume und Lehrmittel erfüllt seien - könne auch nicht überprüft werden, da die Verantwortliche für die Schule die Besichtigung durch die Bildungsdirektion für Wien verweigert habe. Weiters hielt das BVwG fest, dass die Gleichwertigkeitsprüfung nicht nur auf die Leistungen der Schüler abstelle, sondern vor allem auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts iS einer ausreichenden Beschulung. Unter einer ausreichenden Beschulung sei eine der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 Abs 1 SchOG entsprechende zu verstehen. An der Erreichung der Aufgaben iSd § 2 SchOG gegenüber Schulpflichtigen bestehe ein zwingendes öffentliches Interesse. Es reiche nicht aus, dass alleine das Lernziel erreicht werde. Unabhängig vom Lernerfolg sei eine ausreichende Beschulung dann nicht anzunehmen, wenn der Unterricht an einer Schule erfolge, die in gesetzwidriger Weise unter Missachtung der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze geführt werde. Das BVwG kam daher zum Schluss, dass sich die angefochtene Entscheidung als rechtmäßig erweise.



# 3. Eine – erstmals oder im Wiederholungsfall – nach Schulschluss erfolgreich abgelegte Externistenprüfung stellt keinen tauglichen Nachweis iSd § 11 Abs 4 SchPflG dar

BVwG 20.01.2021, W203 2236612-1

Mit angefochtenem Bescheid untersagte die Bildungsdirektion für Wien die Teilnahme der Erstbf an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2020/21, ordnete an, dass diese ihre Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen habe und erkannte einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Dagegen wurde Beschwerde erhoben, in welcher insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass die Erstbf die Externistenprüfung am 30.09.2020 erfolgreich wiederholt habe.

Das BVwG wies die Beschwerde als unbegründet ab und führte aus, dass die Erstbf im Schuljahr 2019/20 ihre allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt habe. Im gegenständlichen Fall sei unstrittig, dass der "Nachweis des zureichenden Erfolges am Unterricht" iSd § 11 Abs 4 SchPflG durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfung abgelegte Prüfung vor Schulschluss nicht erbracht worden sei, wobei unter "Schulschluss" das Ende des Unterrichtsjahres zu verstehen sei. Der "Schulschluss" sei im Schuljahr 2019/20 gemäß den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes auf den 03.07.2020 gefallen. Das BVwG hielt schließlich fest, dass eine – erstmals oder im Wiederholungsfall – nach Schulschluss erfolgreich abgelegte Externistenprüfung keinen tauglichen Nachweis iSd § 11 Abs 4 SchPflG darstelle.



## 4. Freistellung von der Schulpflicht gemäß § 15 SchPflG

VfGH 25.06.2021, E 1973/2021; BVwG 08.04.2021, W203 2234508-1

Im vorliegenden Fall wurde der seit 01.09.2016 schulpflichtige Drittbf im Schuljahr 2016/17 aufgrund von festgestellter Schulunreife vom Schulbesuch freigestellt. Im Schuljahr 2017/18 nahm er an häuslichem Unterricht teil; die am Ende des Schuljahres vorgesehene Externistenprüfung legte er nicht ab. Auch im Schuljahr 2018/19 besuchte der Drittbf keine Regelschule. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Bildungsdirektion für Wien den Antrag auf Befreiung des Drittbf vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen für das Schuljahr 2019/20 gemäß § 15 Abs 1 SchPflG ab (Spruchpunkt 1.) und den Eventualantrag auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für das Schuljahr 2019/20 gemäß § 9 Abs 6 SchPflG zurück (Spruchpunkt 2.). Weiters wurde die aufschiebende

#### Schule & Recht PRAXIS

Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde ausgeschlossen (Spruchpunkt 3.).

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das BVwG mit Erkenntnis vom 08.04.2021, W203 2234508-1, mit der Maßgabe ab, dass in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides die Wortfolge "für das Schuljahr 2019/20" entfiel. In seinem Erkenntnis hielt der erkennende Richter insbesondere fest, dass die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen vorliegen würden, regelmäßig nicht abschließend zu klären sei, solange nicht eine Beobachtung des Kindes in einer konkreten Schulsituation erfolgt sei. Dies gelte umso mehr im gegenständlichen Verfahren, bei dem eine Störung im Autismus-Spektrum vorliege und - weitgehend unbestritten - feststehe, dass eine derartige Beeinträchtigung grundsätzlich einem Schulbesuch nicht entgegenstehe. Das BVwG stellte klar, dass eine Befreiung vom Schulbesuch iSd § 15 Abs 1 SchPflG zum einen das Vorliegen medizinischer Gründe voraussetze, und zum anderen, dass eben diese Gründe "einem Schulbesuch entgegenstehen" oder ursächlich dafür seien, dass der Schulbesuch für den betroffenen Schüler eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Der erkennende Richter führte zwar aus, dass die Beeinträchtigung des Drittbf unter die "medizinischen Gründe" iSd § 15 Abs 1 SchPflG zu subsumieren sei, merkte jedoch an, dass diese medizinischen Gründe aber weder einem Schulbesuch in dem Sinn entgegenstehen würden, dass sie einen solchen faktisch unmöglich machen würden, noch würden sie dazu führen, dass der Schulbesuch für den Drittbf eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Dabei sei auch zu beachten, dass sich sowohl aus dem Gesetzeswortlaut (vgl die Wortfolge "für die unumgänglich notwendige Dauer") als auch aus dem den Gesetzesmaterialien zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers ergebe, dass eine derartige Befreiung nur restriktiv zur Anwendung gelangen solle. Nach Zitierung der einschlägigen Regierungsvorlage (ErläutRV 1166 BlgNR 22. GP) führte das BVwG ins Treffen, dass für eine restriktive Anwendung des § 15 Abs 1 SchPflG iS einer "ultima ratio" auch der Umstand spreche, dass die davon betroffenen Kinder im Gegensatz zur Konstellation "Teilnahme an häuslichem Unterricht" jeder weiteren behördlichen Überprüfungsmöglichkeit entzogen seien. Zum Entfall der Wortfolge "für das Schuljahr 2019/20" hielt das BVwG fest, dass es sich im Fall einer Abweisung nur um eine auf den Entscheidungszeitpunkt bezogene Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Schulbesuch aktuell nicht vorliegen würden, handeln könne, sodass eine anderslautende Entscheidung - in Folge von sich maßgeblich ändernden Umständen - jederzeit und somit auch während eines laufenden Schuljahres getroffen werden könne bzw zu treffen sei. Hinsichtlich des Spruchpunktes 2. wies das BVwG darauf hin, dass ein entsprechender Antrag bereits vor Beginn des Zeitraumes, für den die Erlaubnis zum Fernbleiben beantragt worden sei, zu stellen gewesen wäre.

Der VfGH hat mit Beschluss vom 25.06.2021, E 1973/2021, die Behandlung einer gegen die Entscheidung des BVwG eingebrachten Beschwerde abgelehnt. Gegen das Erkenntnis des BVwG wurde auch eine Revision erhoben, die derzeit beim VwGH anhängig ist.



5. Die Erteilung eines Verbesserungsauftrages und die Zurückweisung der Anzeige zur Teilnahme am häuslichen Unterricht nach fruchtlosem Ablauf der Verbesserungsfrist, weil kein Ergebnis einer MIKA-D-Testung vorgelegt wurde, sind nicht zulässig

BVwG 06.07.2021, W128 2243870-1

Im vorliegenden Fall zeigte der erziehungsberechtigte Bf die Teilnahme seiner Tochter am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2021/22 an. Die Bildungsdirektion für Steiermark forderte den Bf auf, seine Anzeige zu verbessern, indem er das Ergebnis einer MIKA-D-Testung vorlege, und räumte ihm dazu eine Frist von zwei Wochen ein. Diesem Verbesserungsauftrag kam der Bf nicht nach. Daraufhin wies die Bildungsdirektion für Steiermark die Anzeige zur Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 13 Abs 3 AVG iVm § 11 Abs 2a SchPflG zurück, ordnete an, dass das Kind seine Schulpflicht im Schuljahr 2021/22 an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen habe und schloss die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde aus. Das BVwG hob den Bescheid der Bildungsdirektion für Steiermark nach Beschwerdeerhebung ersatzlos auf. Der Begründung der Entscheidung ist zu entnehmen, dass ein Vorgehen gemäß § 13 Abs 3 AVG zunächst voraussetze, dass ein "Anbringen" iS dieser Bestimmung vorliege. Zu prüfen sei daher, ob die Anzeige der Teilnahme eines Kindes am häuslichen Unterricht iSd § 11 Abs 3 SchPflG ein derartiges "Anbringen" darstelle. Das BVwG kam zum Schluss, dass iS einer weiten Auslegung des in § 13 Abs 3 AVG verwendeten Begriffs "Anbringen" davon auszugehen sei, dass davon auch eine Anzeige iSd § 11 Abs 3 SchPflG umfasst sei, die somit auch einem Verbesserungsverfahren gemäß dieser Bestimmung grundsätzlich zugänglich sei. Der erkennende Richter führte aus, dass ein Vorgehen gemäß § 13 Abs 3 AVG weiters voraussetze, dass das Anbringen einen Mangel aufweise. Weder dem SchPflG noch dem AVG sei eine für den Einschreiter erkennbare Anordnung zu entnehmen, dass der verfahrensgegenständlichen Anzeige ein Ergebnis der MIKA-D-Testung beizulegen wäre. Zu beachten sei auch, dass § 11 Abs 3 SchPflG selbst anordne, dass der häusliche Unterricht zu untersagen - somit inhaltlich zu entscheiden - sei, wenn gemäß § 11 Abs 2a SchPflG eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen sei. Ob nun die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 2a SchPflG vorliegen würden oder nicht, hätte die Behörde daher als Vorfrage zu klären und zu würdigen gehabt. Davor hätte sie entsprechende Ermittlungen anzustellen gehabt. Das Vorgehen der Bildungsdirektion für Steiermark hinsichtlich der Erteilung des Verbesserungsauftrages und Zurückweisung der Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der Verbesserungsfrist sei somit nicht zulässig gewesen (vgl BVwG 28.08.2018, W203 2202029-1; siehe zu dieser Entscheidung S&R 2/2018, 21). Das BVwG ließ die ordentliche Revision zu und führte dazu folgende Rechtsfragen an:

- "Handelt es sich bei einer Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG um ein Anbringen i.S.d § 13 Abs. 3 AVG, das einem Verbesserungsverfahren zugänglich ist?
- Behaftet die Nichtbeilage des Ergebnisses einer MI-KA-D-Testung eine Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG mit Mangelhaftigkeit?"



## III. Privatschulrecht

## Vorabentscheidungsverfahren (EUGH-Zahl C-372/21); Subventionierung nach dem PrivSchG

VwGH 01.06.2021, Ro 2020/10/0018, zu BVwG 26.02.2020, W129 2224307-1 (vgl dazu VwGH 29.06.2021, Ro 2020/10/0019, zu BVwG 11.02.2020, W128 2224306-1 [siehe zur letztgenannten Entscheidung S&R 1/2020, 57])

Eine in Deutschland, nicht aber in Österreich, anerkannte Religionsgesellschaft mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts (revisionswerbende Partei) beantragte, der von einem Verein als Schulerhalter an einem Standort in Österreich geführten privaten Volksund Mittelschule, die von ihr als konfessionell anerkannt sei und welcher mit Bescheid der Bundesministerin für Bildung vom 27.02.2017 gemäß § 14 Abs 1 iVm § 15 PrivSchG das Öffentlichkeitsrecht ab dem Schuljahr 2016/17 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen worden war, eine Subvention zum Personalaufwand zu gewähren. Die Bildungsdirektion für Vorarlberg wies den Antrag gemäß § 17 Abs 1 und 2 PrivSchG ab. Das BVwG wies mit Erkenntnis vom 26.02.2020, W129 2224307-1, die von der revisionswerbenden Partei erhobene Beschwerde als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision zulässig sei (vgl dazu den in S&R 1/2020, 57 vorgestellten Parallelfall [BVwG 11.02.2020, W128 2224306-1]).

Gegen die Entscheidung des BVwG erhob die revisionswerbende Partei eine ordentliche Revision an den VwGH, in welcher ua die Vereinbarkeit der Einschränkung des Subventionierungsanspruchs auf in Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften mit dem Unionsrecht angezweifelt wurde.

Der VwGH hat in weiterer Folge den Beschluss (VwGH 01.06.2021, Ro 2020/10/0018) gefasst, dass dem EuGH nach

Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden:

"1. Fällt eine Situation, in der eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannte und ansässige Religionsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat um Subventionierung einer von ihr als konfessionell anerkannten, von einem nach dem Recht dieses anderen Mitgliedstaattes eingetragenen Verein in diesem anderen Mitgliedstaat betriebenen Privatschule ansucht, unter Berücksichtigung von Art. 17 AEUV in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, insbesondere von Art. 56 AEUV?

Für den Fall der Bejahung der ersten Frage:

2. Ist Art. 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Norm entgegensteht, welche als eine Voraussetzung für die Subventionierung von konfessionellen Privatschulen die Anerkennung des Antragstellers als Kirche oder Religionsgesellschaft nach nationalem Recht vorsieht?"



Foto: Helmreich

#### ZUR AUTORIN:

Mag. Anna Caroline Riedler arbeitete während ihres Diplomstudiums der Rechtswissenschaften als Studienassistentin am Institut für Finanzrecht an der Universität Wien. Nach Absolvierung der Gerichtspraxis war sie als Verwaltungspraktikantin in der Disziplinar- und Beschwerdeabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport tätig. Seit Mai 2016 ist sie juristische Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht, wobei sie für Bildungs-, Dienst- und Disziplinarrecht sowie Asyl- und Fremdenrecht zuständia ist. Zudem wirkt sie in der Koordination der Kammer Persönliche Rechte und Bildung mit.

# Gelingende Schulautonomie

# im europäischen Kontext



# Von Petra Heißenberger und Michaela Tscherne

# Das Projekt INNOVITAS

Das länderübergreifende Projekt INNOVITAS (https://innovitas.ph-noe.ac.at) beschäftigt sich mit innovativer Schulautonomie als Chance für pädagogische Standortentwicklung. Mit dem Projekt soll die Einführung innovativer auf Zusammenarbeit ausgerichteter Verfahren zur Stärkung der Führungsfunktionen in der Schule sowie die Verteilung der Führungsaufgaben in schulischen und überschulischen Führungsfunktionen zur Konzeption notwendiger Veränderungen und Verbesserungen der einzelnen Schulen und der Standorte gefunden werden. Das Thema Schulautonomie ist in den teilnehmenden Ländern ein topaktuelles bildungspolitisches Schwerpunktthema. Mit dem Projekt sollen die standortbezogenen Autonomieentwicklungsmöglichkeiten ausgelotet werden und ihre positiven Wirkungen auf die Schulgemeinschaft unterstützt werden. Eines der Ziele ist es, ein moderneres, dynamischeres und engagierteres und professionelleres Umfeld der Schule zu erreichen. Daraus sollen allgemeine Schlussfolgerungen zur Schulautonomieentwicklung aus Sicht der teilnehmenden Länder gezogen werden.

Im Rahmen des Projektes entstanden mehrere Publikationen, die zum Gratisdownload und zur weiteren Verwendung auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (PH NÖ) zur Verfügung stehen: https://innovitas.ph-noe.ac.at. Exemplarisch werden hier einige Publikationen vorgestellt, an deren Entstehung die PH NÖ federführend beteiligt war. Um die Ergebnisse und

Erfahrungen des Projektes INNOVITAS einer breiteren Leserschaft der Gesellschaft, die Ideengeber für das Projekt war, zugänglich zu machen, wurden die teilweise schon publizierten Inhalte im vorliegenden Artikel für die Leser/innen des Journals Schule & Recht komprimiert dargestellt.

# 2. Publikationen (exemplarische Darstellung)

#### 2.1. Berufsbild Schulleiter/in

#### 2.1.1. Einleitung

Zum Leitbild für schulische Führungskräfte wird im Curriculum des Hochschullehrganges "Schulen professionell führen" wie folgt formuliert: "Grundlage des Führungsverständnisses österreichischer schulischer Führungskräfte ist ein positives Bild von Menschen, Gesellschaft und Umwelt. Schulische Führungskräfte begreifen Schule als Teil von und Motor für gesellschaftliche/n Entwicklungen. Sie haben Stabilität und Wandel gleichermaßen im Blick. Ihre Visionen, Leitvorstellungen und Ziele sind darauf ausgerichtet, die bestmöglichen Lernbedingungen für alle Schüler/innen im Sinne der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu schaffen. Schulische Führungskräfte nehmen in aller Regel eine systemische Perspektive ein, sie verknüpfen die Ziele und Regeln des Schulsystems mit den Ansprüchen, Wünschen und Bedürfnissen am Standort. Sie sind sich ihrer Verantwortung für die Qualität der Lern- und Lehrprozesse an der Schule bewusst. Sie sorgen für Verbindlichkeit, Transparenz sowie professionelle Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Schulische Führungskräfte sind sich ihrer Führungsrolle & -verantwortung bewusst. Sie sind selbstreflexiv und glaubwürdig, treffen klare und zeitnahe Entscheidungen und gehen nötigenfalls auch Konflikte ein. Ihre Führungshaltung ist grundsätzlich von Vertrauen, Wertschätzung und Erfolgszuversicht geprägt, ihr Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Partnerinnen und Partnerinnen und Partnerinnen und gendergerecht." (S. 1) Vorausgesetzt wird, dass schulische Führungskräfte über die nötigen Kompetenzen verfügen, um die Einhaltung und Anwendung gesetzlicher Vorgaben und Regelungen sicherzustellen.

An die Schulleitungen von selbstverantwortlichen Schulen werden immer höhere Anforderungen gestellt. Es werden neue und komplexere Aufgaben zugeteilt. Viele Schulleitungen fragen sich, wie das denn alles zu schaffen wäre? Druck und Belastung steigen. Schulleitungen müssen einerseits entlastet werden, beispielsweise durch den Einsatz von Management-Methoden oder durch Delegieren und sie müssen andererseits in ihrem Tun professionalisiert werden durch persönliche und prozessuale Gestaltungsstrategien (Regenthal, 2018, S. IX). "Eine Schulleitung für selbst-verantwortliche Schulen muss motivierende Veränderungs- und Entwicklungsprozesse anschieben, fördern und begleiten zumindest für eine überwiegende Akzeptanz in der Schule sorgen, um den vielfältigen Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden. Dazu muss sie entsprechende Strukturen aufbauen, Bedingungen schaffen und professionelle Management-Methoden einsetzen." (ebenda, S. 17)

Im Rahmen des Erasmus+-Projektes INNOVITAS wurde ein Berufsbild Schulleiter/in entwickelt. Dieses steht zum Gratisdownload zur Verfügung<sup>1</sup>. Mittels einer empirischen Erhebung wurde im Oktober 2018 ein Fragebogen an zahlreiche Institutionen der am Projekt teilnehmenden Länder geschickt. Der Fragebogen wurde an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich erstellt. Er gliedert sich in vier inhaltliche Bereiche: Mit Blick auf gesamteuropäische Entwicklungen wird ein Anforderungsprofil für Schulleitungen und Schulleitungskompetenzen erhoben. Ebenso werden das europäische Berufsbild der Schulleitungen von autonomen Schulen, verschiedene Aufgabenbereiche der Schulleitung und ein mögliches Verfahren zur Auswahl von für die Schulleitung qualifizierten Personen thematisiert. Die Vorstellung des Begriffes Führungskultur anhand der fünf Dimensionen setzt sich zum Ziel, von allen Partnerländern Stellungnahmen und Meinungen einzuholen, um den pädagogischen Diskurs anzuregen.

# 2.1.2. Zum Anforderungsprofil für Schulleitungen

Es wird festgehalten, dass von den Befragten sowohl Kriterien für die Unterscheidung eines Anforderungsprofils als auch Kriterien gegen die Unterscheidung des Anforderungsprofils formuliert wurden. Für eine Unterscheidung sprechen aus Sicht der Befragten beispielsweise die Berücksichtigung der geographischen Lage und der Schulgröße. Gegen eine Unterscheidung der Kriterien des Anforderungsprofils wird wie folgt argumentiert: "Ein Anforderungsprofil für Schulleitungen soll einen großen Bogen für alle spannen, die Anforderungen an Schulleitungen sollten so definiert sein, dass es für die Ausübung des Amtes nur eine untergeordnete Rolle spielt, welche Schule geleitet wird. Die Anforderungen an eine Schulleitung dürfen sich nicht grundsätzlich unterscheiden. Die geforderten Kompetenzen für Schulleitungen sind bei jeder Schule gleich. Daher sollten an alle Schulleitungen vergleichbare Anforderungen gestellt werden, insbesondere hinsichtlich des Führungsverhaltens, des Entscheidungsvermögens und der Berufskenntnisse. Aufgabenbereiche und Führungsqualitäten einer Schulleitung müssen unabhängig von der Größe oder der geographischen Lage einer Schule definiert sein. Die grundsätzlichen Anforderungen an eine Schulleitung, beispielsweise Kommunikationsfähigkeit und Führung, sind an jedem Schulstandort gleich. Leadership-Kompetenzen sind für Schulleitungen aller Schultypen unumgänglich. Würde sich das Anforderungsprofil beispielsweise nach der geografischen Lage oder der Schulgröße ausrichten, dann gäbe es plötzlich Schulleitungen mit abgestufter Profession in unterschiedlichen Kategorien. Ein flexibler Einsatz und gegebenenfalls ein Schulwechsel müssen bei Schulleitungen möglich sein. Das Berufsbild sollte einheitlich sein und eine uneingeschränkte Mobilität zwischen den verschiedenen Schularten und Schulstandorten ermöglichen. Es muss vermieden werden, dass es Schulleitungen unterschiedlicher "Güte" gibt." (Heißenberger, 2019, S. 17) Eine rechtliche Klärung, ob individuelle Ausschreibungen für Schulleitungen EU-konform wären, wird eingefordert.

In diesem Zusammenhang werden Kompetenzen für die Schulleitung diskutiert und bewertet: Bei der Kompetenz Delegieren wird beispielsweise angemerkt, dass "bei Schulleitungen, die alles selber

<sup>1</sup> https://www.ph-noe.ac.at/de/forschung/forschung/innovitas-projekt-zur-schulautonomie.html

machen wollen, das Problem besteht, dass diese aufgrund der dauernden Belastungen Burnout-gefährdet sind. Die Bedeutung des Delegierens hängt daher möglicherweise von der Schulgröße ab: Je größer die Schule, umso wichtiger das Delegieren. Delegieren steht immer in Verbindung mit guter Selbstorganisation." (ebd., S. 18)

# 2.1.3. Zum europäischen Berufsbild der Schulleitungen von autonomen Schulen

Ein europäisches Berufsbild von Schulleiter/innen setzt Verständnis für europäische Politik voraus. Die vergleichende Betrachtung von Bildungssystemen in Europa anhand ausgewählter Beispiele und die Reflexion und Arbeit an den eigenen Schulkonzepten und Strategien zur Europabildung können zur Weiterentwicklung dienen. Diese Aspekte müssen in ein Curriculum für die Ausbildung von Schulleitungen eingearbeitet werden (ebd., S. 22).

Die Beschreibung erfüllender und belastender Aufgaben von Schulleitungen, die Erwähnung systematischer Qualitätssicherungssysteme als wesentlicher Aspekt für die Sicherstellung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildungsarbeit an der Schule vor Ort, aber auch für das Bildungssystem als Ganzes und die Diskussion über Freistellung versus Unterrichtsverpflichtung von und für Schulleitungen münden in der Auflistung von Aufgabenbereichen der Schulleitung.

# 2.1.4. Zum möglichen Verfahren zur Auswahl von für die Schulleitung qualifizierten Personen

Vorgestellt werden Eckpunkte zur Auswahl von für die Schulleitung qualifizierten Personen und Kriterien für ein optimales Auswahlverfahren. Es wird vorgeschlagen, die in den erläuternden Bemerkungen zu § 56 Absatz 2 Schulunterrichtsgesetz zusammengefassten Punkte in der Diskussion zu thematisieren: Der Bereich Leitung und Schulmanagement umfasst insbesondere den Aufbau einer internen Organisationsstruktur an der Schule, die Verantwortung für die Wahrnehmung schul- und unterrichtsorganisatorischer sowie administrativer und verwaltungstechnischer Aufgaben, beispielsweise Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung, Beratung, Amtsschriften und vieles mehr. Auch die Erstellung und Verantwortung des Schulbudgets (soweit vom Schulerhalter zur Verfügung gestellt) und die Wahrnehmung der Interessen der Schule in baulichen und infrastrukturellen Angelegenheiten zählen dazu. Der Bereich Qualitätsmanagement umfasst grundsätzlich die Ergebnisverantwortlichkeit der Schulleitung, den Aufbau einer Feedbackkultur

und eines internen Qualitätsmanagements, die Nutzung der jeweiligen Ergebnisse für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, den Dialog mit und die Rechenschaftslegung gegenüber den Organen der Schulaufsicht. Im Bereich Schul- und Unterrichtsentwicklung werden insbesondere die Verantwortung für die standortspezifische Umsetzung und Wahrnehmung des bildungspolitischen Auftrags, die strategische Steuerung der Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse, die Sorge für den Aufbau von Strukturen zur Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung, für Projektmanagement und Schnittstellenmanagement zwischen Einzelvorhaben, die Sorge für ein gesundheitsförderndes Schulklima und die Sicherung der Partizipationsmöglichkeiten der Schulpartner genannt. Der Bereich Führung und Personalentwicklung umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Dienstpflichten als Schulleitung, die Entwicklung von Leitvorstellungen für die Gestaltung der Lernprozesse und des schulischen Lebens sowie die Initiierung eines entsprechenden Diskurses an der Schule, die Gestaltung wirksamer Informationsflüsse und Kommunikationsprozesse, die Umsetzung der Prinzipien von Gender- und Diversity-Management, Konfliktregelung und Mitarbeiterführung, die Förderung der professionellen Entwicklung und Stärkung der Lehrpersonen und Teams und die Erstellung von Fort- und Weiterbildungsplänen für die Schule. Der Bereich Außenbeziehung und Öffnung von Schule meint insbesondere die aktive Pflege der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, die Kooperation mit den Schulbehörden und Schulerhaltern sowie mit Partnern aus den pädagogischen, sozialen und psychologischen Bereichen, die Öffnung der Schule und die systematische Pflege der Kontakte zum schulischen Umfeld, beispielsweise zu Wirtschaftsunternehmen, Organisationen, Abnehmerinstitutionen und Zubringerschulen und zu außerschulischen Expertinnen und Experten sowie die Pflege der europäischen und internationalen Orientierung. Ergänzend zu den genannten Bereichen werden Empathie, Belastbarkeit, innovative pädagogische Führung, Mitarbeiterführung mit dem Setzen von Konsequenzen und eine klare Positionierung im Schulalltag erwähnt. Akademische Basisqualifikationen werden vorausgesetzt, selbige werden durch landesweit gleichwertige Hochschullehrgänge im Bereich Schulmanagement erweitert. Konflikt- und Kommunikationskompetenz, Fach- und Führungskompetenz, Sozialkompetenz, wirtschaftliche Kompetenz, Verlässlichkeit in der Schulverwaltung, Bereitschaft zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und ein systemischer Blickpunkt werden ebenfalls aufgezählt (ebd., S. 31f).

"Zusammenfassend wird festgehalten, dass unterschieden werden muss zwischen Kompetenzen, die a priori vorhanden sein müssen und solchen, die durch Fort- und Weiterbildung (weiter)entwickelt werden können. Die Leitung einer Schule sollte so attraktiv sein, dass sich pro ausgeschriebener Stelle mehrere Personen bewerben. Ein komplexes, vielschichtiges Auswahlverfahren, beispielsweise im Sinne eines Assessment-Centers, sollte vor allem die Kompetenzen und die Gesamtpersönlichkeit der künftigen Schulleitungen in den Focus stellen." (ebd., S. 33)

#### 2.1.5. Zum Begriff Führungskultur

Die Diskussion der fünf Dimensionen der Führungskultur - das sind die personale Dimension, die soziale Dimension, die sinnorientierte Dimension, die organisationale Dimension und die systemische Dimension<sup>2</sup> - regt den europäischen Dialog an. "Die systemische Dimension berücksichtigt daher alle Interaktionen, die die Schule nach außen hin darstellen und spiegeln (jede Form der Repräsentation wie Beteiligung an Veranstaltungen, Ausstellungen, Auftritten, Medienarbeit,...). Dafür bedarf es der kontinuierlichen Reflexion und Selbstevaluation. Es geht um eine holistische Betrachtung von schulischem Handeln mit systemischer Reflexion. Jede Schule ist eingebettet in ein Bildungssystem als Ganzes. Ein zu konzipierendes Auswahlverfahren muss daher sicherstellen, dass die auszuwählenden Personen die autonome Schule nicht als geschlossenes System betrachten, sondern die vielfältigen Beziehungen zu anderen (Bildungs)Institutionen und zum Bildungssystem insgesamt als Ressource erkennen und nutzen. Schulführungskräfte sollen wissen, dass komplexe Systeme wie eine Schule oder ein Bildungssystem nicht zentral gesteuert werden können, aber trotzdem Führung benötigen." (ebd., S. 41)

#### 2.1.6. Interpretative Zusammenfassung

Eine Differenzierung zwischen den Begriffen Anforderungsprofil und Berufsbild kann nicht vorausgesetzt werden. Zur klaren Abgrenzung der Begrifflichkeiten bedarf es eines gesamteuropäischen Diskurses.

Nähere Informationen dazu findet man unter https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BChrungskultur\_in\_der\_Schulp%C3%A4dagogik#cite\_note-1 [05.02.2020] Ob Schulentwicklung eine Notwendigkeit für autonome Schulen darstellt, wird ebenso diskutiert wie die Frage, ob Geld und administrative Unterstützung als Motivationsfaktoren zu werten sind. Muss eine Schulleitung unterrichten, um up to date zu bleiben und mitreden zu können? Kann sie nur mit ständiger aktiver Unterrichtserfahrung die Qualität einer Schule weiterentwickeln?

# 2.1.7. Leitsätze zur Anregung des europäischen Diskurses

Heißenberger (2019) formuliert vier Leitsätze zur Anregung des europäischen Diskurses (S. 49): Zum Anforderungsprofil für Schulleitungen wird vorgeschlagen, (1) "dass es ein gesamteuropäisches Anforderungsprofil für Schulleitungen geben soll, die darin erwähnten Kompetenzen können sich aber in standortspezifischen oder schulartenspezifischen Details unterscheiden." Bezugnehmend auf das europäische Berufsbild der Schulleitungen von autonomen Schulen wird festgehalten, (2) "dass es Aufgaben gibt, die von Schulleitungen als belastend oder erfüllend bezeichnet werden. Eine einheitliche, für alle Schulleitungen geltende Festlegung ist aufgrund der Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeit nicht möglich." (3) "Ein komplexes Verfahren zur Auswahl von für die Schulleitung qualifizierten Personen sollte vor allem die Kompetenzen und die Persönlichkeit der Bewerber/innen in den Fokus stellen." (4) "Die fünf Dimensionen des Begriffes Führungskultur sollen ineinandergreifend zu einer Schulkultur werden, diese steht in engem Zusammenhang mit dem Habitus der Schulleitung."



#### Quellen

- Curriculum HLG Schulen professionell führen Vorqualifikation (20 ECTS-AP)
- nttps://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/lehrgaenge/Vorqualifikation.pdf
- Meißenberger, P. (2019). Berufsbild Schulleiter/in: Europäische Qualifizierungsimpulse. Baden, PH NÖ, ISBN 978-3-9519897-9-2. https://www.ph-noe.ac.at/de/forschung/forschung/innovitas-projekt-zur-schulautonomie.html
- Regenthal, G. (2018). Schulmanagement kompakt. Professionelle Praxishilfen zur Entlastung im Schulalltag. Köln: Wolters Kluwer.

#### Weiterführende Quellen

\[
\textit{\textit



# 2.2. αὐτονομία: Qualifikationskriterien von Schulleitungen zur Führung von autonomen Schulen: Empfehlungen zur Erstellung eines Curriculums

In dieser Publikation werden die Qualifzierungsangebote für Schulleitungen in Bayern, Hessen, Österreich und Südtirol mittels Ist-Stand-Erhebung beschrieben, was sich aufgrund der unterschiedlichen Verwendung von Begriffen als herausfordernd darstellt.

#### 2.2.1. Bayern

Der Begriff autonom wird in Bayern nicht verwendet, dort spricht man von eigenverantwortlicher Schule. Sie signalisiert mehr Freiheit, bedeutet aber auch mehr Verantwortung. Die Qualifikation von Führungskräften an der Schule erfolgt anhand eines Ausbildungscurriculums, das im Dezember 2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen einer kultusministeriellen Bekanntmachung veröffentlicht wurde (siehe Anhang Qualifikation von Führungskräften an der Schule, Az.: III.6-5 P 4020-6.73 510). Demzufolge entsprechen "den Aufgaben der pädagogischen Führungskräfte [...] als Themenbereiche der Qualifikation Führung (Rollenklärung, Führungsinstrumente, Zielvereinbarungen, Erweiterung der Führungskompetenz), Personalentwicklung (Mitwirkung bei der Personalförderung und -auswahl, dienstliche Beurteilung, Fortbildung als Führungsaufgabe, Stressprävention/Lehrergesundheit, Konfliktsituationen, Konferenzgestaltung, Team-Management), Organisation und Kooperation, Unterrichtsqualität, interne und externe Evaluation und Schulprofil." Die Inhalte der Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern sind Teil eines Ausbildungscurriculums, welches in drei Module (siehe unten) gegliedert ist.

Modul A ("Vorqualifikation vor der Übernahme der Schulleitungsfunktion") umfasst zehn Lehrgangstage und ist vor der Funktionsübertragung bei der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen oder der regionalen Lehrerfortbildung (RLFB) zu absolvieren. Von Seiten der Teilnehmer/innen ist ein Portfolio mit der Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen zu erstellen. Dieses wird in Stellenausschreibungen für Schulleitungsstellen eingefordert und ist beim Vorstellungsgespräch vorzulegen. Selbiges stellt neben den dienstlichen Beurteilungen einschließlich der Verwendungseignung eine der Entscheidungsgrundlagen für die auswählende Instanz dar.

Modul B ("Ausbildung neu ernannter Schulleiter/innen") setzt sich aus 12,5 Lehrgangstagen zusammen und muss spätestens im Jahr nach der Funktionsübertragung bei der ALP Dillingen begonnen werden. Teil der Schulleiterausbildung ist ein virtueller Lehrgang.

Das berufsbegleitende Modul C ("Berufsbegleitung des/der erfahrenen Schulleiter/in") besteht aus zehn Lehrgangstagen und ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Funktionsübertragung im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayLBG und Abschnitt II Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 09.08.2002 (KWMBl, S. 260) zu belegen. Dabei sollen Angebote der ALP Dillingen oder der RLFB wahrgenommen werden.

Die Ausbildung für Schulleitungen wird in Bayern nicht mit European Credits Transfer System - Anrechnungspunkten (ECTS-AP) belegt. Durch die Wahl von dafür ausgewiesenen Lehrgängen, deren Gewichtung von der auswählenden Behörde festgelegt wird, können schulartspezifische Schwerpunkte gesetzt werden. Die Behörde entscheidet auch, inwieweit gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit in einem Amt auf den geforderten Lehrgangsumfang angerechnet werden kann. Die Bewerbung für führungsrelevante Lehrgänge erfolgt auf dem Dienstweg. Die/Der Dienstvorgesetzte nimmt zur Bewerbung Stellung. Ein Überblick über die Module kann im Anhang eingesehen werden. Schulleiter/innen werden auf Dauer ernannt. Es gibt aber die Möglichkeit, dass jemand nur kommissarisch diese Funktion übernimmt, z. B. wenn die bisherige Schulleitung ausfällt. Wenn eine Schule weniger als vier Klassen hat (Richtwert!), dann gibt es keine eigene Schulleitung.

Die autonome, in Bayern "eigenverantwortliche Schule", wird bei der Erarbeitung von Lehrgängen und der Erstellung von Lehrgangskonzepten berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung der "eigenverantwortlichen Schule" wird sukzessive an den weiterführenden Schularten die "erweiterte Schulleitung" eingeführt. Sie berücksichtigt besondere Erfordernisse wie die Übertragung von Personalverantwortung. Hierfür wurden Lehrgänge eingeführt, die sich an die Zielgruppen "Schulleiter/innen, die mit erweiterter Schulleitung arbeiten" und "Mitglieder der erweiterten Schulleitung" richten. Vertiefende Aspekte werden in eigenen Lehrgängen für die Schulleitungen angeboten, z. B. zum Arbeiten im Team oder zum Steuern von Veränderungsprozessen. Für die Zukunft werden beispielsweise

Fortbildungen geplant und abgehalten, die sich mit der Frage auseinandersetzen, wie digitale Medien das Arbeiten im Team sinnvoll unterstützen können. In der Fortbildung wird versucht, möglichst allen Bedürfnissen gerecht zu werden.

#### 2.2.2. Hessen

In Hessen werden die Ressourcen für Schulleiterfortbildung zurzeit ausschließlich auf das Programm "Qualifizierung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen" (QSH), das im Rahmen einer Pressekonferenz 2017 präsentiert wurde, konzentriert. Es geht davon aus, dass sich - durch zahlreiche Studien belegt - die Anforderungen an Schulleiterinnen und Schulleiter ändern. Dies macht eine veränderte Qualifizierung im Sinne einer systematischen Personalentwicklung notwendig. Es wurden daher eine Projektgruppe sowie ein Schulleiterbeirat zur Entwicklung eines Programms zur Schulleiterqualifizierung eingerichtet. Man orientiert sich an den Schulleiterqualifizierungen in Sachsen und Nordrhein-Westfalen. Als wichtige Kompetenzen für Schulleitungen wurden die persönliche Kompetenz (vernetztes Denken, Innovationsbereitschaft, Entscheidungsbereitschaft/Chaoskompetenz), die soziale und kommunikative Kompetenz (Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit) und die fachliche Kompetenz (pädagogische Kompetenz, schulrechtliche Handlungskompetenz) festgelegt. Die Qualifizierung (siehe Anhang) besteht aus einem Kick-Off, einem Reflexionstag, einer Qualifizierungsphase, einer Abschlussveranstaltung und einem Eignungsfeststellungsverfahren.

Im Rahmen des *Reflexionstages* werden Selbstbild und Fremdbild sowie Feedbackgespräche thematisiert.

Die Qualifizierungsphase dauert zwölf Monate und besteht aus fünf Modulen: Kommunikation und Leitung (Rollenwechsel, Teamentwicklung, Trainieren von Gesprächssituationen), unterrichtswirksame Führung (aktuelle Erkenntnisse der Unterrichtsentwicklung unter Einbindung eines aktuellen Führungsansatzes), Schulbudget (Überblick über Formen, Instrumente und Möglichkeiten des Schulbudgets), Schulrecht (Verwaltungsrecht, Arbeits- und Dienstrecht, die Rechte der Gremien, Schülerangelegenheiten und Elternrechte) und Qualitäts- und Veränderungsprozesse (Schulprofil, Leitbild und Schulprogramm). Außerdem zählt auch das Fallszenario "Die ersten 100 Tage an einer Schule" dazu.

Das Eignungsfeststellungsverfahren dauert drei Tage und besteht aus fünf Übungen. Ein biographisches Interview, ein Gruppengespräch, ein Kurzreferat/ Präsentation, professionelles Selbstmanagement und ein Konflikt-/Beratungsgespräch sind Teil desselben. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen zusätzliche Perspektiven durch geschulte Beobachter/innen einfließen. Das Ergebnis soll in die dienstliche Beurteilung einbezogen werden. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung im Folgejahr möglich.

Nach dieser Pflichtfortbildung, die vor der Bewerbung zu absolvieren ist und die mit einer dienstlichen Beurteilung abschließt, gibt es für im Amt stehende Schulleiter/innen keine verpflichtende tätigkeitsbezogene Fortbildung. Die Schulleiter/innen sind dann auf selbstorganisierte Veranstaltungen angewiesen, für die die selbstständigen beruflichen Schulen (SBS) eine besonders ausgeprägte Motivation entwickelt haben, zumal sie sich selbst informell organisiert haben.

Es wird festgestellt, dass die ausschließliche Orientierung auf die Vor-Amt-Qualifizierung dazu führt, dass sowohl den neu im Amt befindlichen Kolleginnen und Kollegen als auch den bereits länger dienenden Schulleiterinnen und Schulleitern keine Angebote mehr gemacht werden, eine Lücke, die durch Selbstorganisation nur punktuell geschlossen werden kann.

Das QSH-Verfahren wird nur dann erfolgreich sein, wenn es allen Interessierten ohne größere Verzögerung zur Verfügung steht. Solange dies nicht möglich ist, können die in den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse weder zur Bedingung für eine Bewerbung gemacht werden noch als Auswahlkriterien in einem konkreten Stellenbesetzungsverfahren herangezogen werden. Es ist zurzeit noch offen, ob die notwendigen Kapazitäten für ein flächendeckendes Verfahren geschaffen werden können. Es fehlt weniger an finanziellen Mitteln als an den für die Durchführung erforderlichen Fachleuten, insbesondere aus der Schulaufsicht. Existierende und nachgefragte Angebote, die mit Verlagen aufgestellt worden sind, wurden vom Hessischen Kultusministerium (HKM) nach zwei erfolgreich verlaufenen Durchgängen ohne erkennbare Begründung abgebrochen.

In die Entwicklung der Qualifizierungsmodule sind die Erfahrungen der selbstständigen Schulen, insbesondere die von den selbstständigen beruflichen Schulen eingeflossen. Die mit einem selbstentwickelten Qualitätsraster hinterlegten Handlungsfelder sind Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Organisationentwicklung, Personalgewinnung und Personalentwicklung, Finanzen und Bildungsangebot sowie regionales Bildungsnetzwerk/regionaler Bildungsverbund.

Trotzdem fehlen für den Kreis der selbstständigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gezielte Angebote für die Qualifizierung und Weiterentwicklung der sich aus der Selbstständigkeit ergebenden Chancen für die pädagogische Arbeit der Schule.

## 2.2.3. Österreich

In Österreich werden derzeit an den Pädagogischen Hochschulen drei Hochschullehrgänge im Bereich Schulmanagement angeboten. Es sind dies der Hochschullehrgang "Schulmanagement" (12 ECTS-AP)3, der Hochschullehrgang "Schulen professionell führen" (60 ECTS-AP)4 und der Hochschullehrgang mit Masterabschluss "Schulmanagement: Professionell führen — nachhaltig entwickeln" (90 ECTS-AP)5. Diese drei Hochschullehrgänge werden in der Folge beschrieben.

Seit 01.09.1996 besteht die Verpflichtung für Schulleitungen, die bereits in der Führungsrolle sind, den Hochschullehrgang "Schulmanagement" innerhalb der ersten vier Jahre ab der Ernennung zu absolvieren. Der Hochschullehrgang besteht aus zwei Modulen zu je sechs ECTS-AP und dauert vier Semester. Die Zulassungsvoraussetzungen sind geregelt im § 26a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) und § 207h Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG). Zielgruppe sind pädagogische Führungskräfte aller Schularten.

Ziel dieses Hochschullehrganges ist es, die pädagogischen, funktionsbezogenen, sozialen und personalen Kompetenzen der pädagogischen Führungskräfte zu entwickeln und zu fördern und somit die Qualität der Bildungseinrichtungen zu steigern. Das Vertiefen der fachlichen und organisatorischen Kompetenzen und die Erweiterung des Wissens in den Bereichen der pädagogischen Führung zählen ebenfalls zu den wesentlichen im Hochschullehrgang auszubauenden Kompetenzen. Die pädagogischen Führungskräfte sollen sowohl auf ihre Führungs- und Managementaufgaben als auch auf ihre pädagogischen und administrativen Aufgaben (unter Berücksichtigung der IKT-Kompetenzen) vorbereitet werden. Unter ständiger Einbeziehung der aktuellen gesellschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen leisten Reflexionskompetenz, Wissensmanagement, Handlungskompetenz und professionelle Haltung als Kernpunkte des Hochschullehrganges für den Erwerb eines professionellen Habitus einen wesentlichen Beitrag.

Das Ziel besteht in der Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehr- und Lernprozesse in der Schule. Nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrganges wird von den Absolventinnen und Absolventen erwartet, dass sie die vermittelten Informationen in den Bereichen Schulrecht, Administration, Kommunikation nach innen und außen, Qualitätsmanagement, Führung und Personalentwicklung für die bewusste und professionelle Gestaltung von mittel- und langfristigen Veränderungsprozessen im Rahmen einer standortbezogenen Unterrichts- und Schulentwicklung mit dem Ziel einer kontinuierlichen Sicherung der Qualität ihrer Schule am Schulstandort umsetzen können. Die Reflexion des Rollenwechsels stellt einen weiteren wesentlichen Aspekt des Hochschullehrganges dar, der als fixer Bestandteil in der Berufsausübung etabliert werden soll. Dadurch werden der Professionalisierungsprozess, das Ausweiten der Selbstkompetenz und das Lebenslange Lernen unterstützt. Der Hochschullehrgang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen zu verantwortungsbewusstem Führen und Leiten einer Schule. Die Berücksichtigung des Gender-Aspektes und die Bewusstmachung der Selbst- und Sozialkompetenz sind als durchgängige Prinzipien zu beachten. Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, die Hochschullehrgangsinhalte im Berufsfeld Schulmanagement am Schulstandort umzusetzen.

Der Hochschullehrgang "Schulen professionell führen" ist in seinem gesetzlich vorgesehenen Umfang von 60 ECTS-AP erst ab 1. Jänner 2023 anzubieten, da erst ab diesem Zeitpunkt die dienstrechtliche Grundlage für die Absolvierung in Kraft tritt. Das Rahmencurriculum wurde jetzt schon erlassen, damit alle derzeitigen Angebote in der Fort- und Weiterbildung für Führungskräfte ehestmöglich den im Rahmencurriculum enthaltenen Vorgaben angepasst werden. Die Absolvierung der ersten 20 ECTS-AP ist Voraussetzung für die Übernahme einer Leitungsfunktion ab dem 01.01.2023. Von Seiten der Pädagogischen Hochschulen ist zu gewährleisten, dass der zeitgerechte Abschluss der weiteren 40 ECTS-AP innerhalb von 4,5 Jahren nach der Bestellung möglich ist.

Weiters gibt es in Österreich an einigen Pädagogischen Hochschulen den Hochschullehrgang mit Masterabschluss "Schulmanagement: Schulen professionell führen — nachhaltig entwickeln" mit 90 ECTS-AP. In den vergangenen Jahren haben sich

<sup>3</sup> https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/lehrgaenge/Schulmanagement.pdf

<sup>4</sup> https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/lehrgaenge/Vorqualifikation.pdf

<sup>5</sup> https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/lehrgaenge/740\_145\_PHNOE\_HLG\_SMM\_Version\_2018.pdf

in Österreich die Anforderungen an Schulen und damit die Ansprüche an schulische Leitungspersonen erheblich verändert. In allen Überlegungen der Bildungspolitik zur Reform von Schulen wird daher dem Thema Führung, Leitung und Organisationsentwicklung eine zentrale Rolle zugeschrieben. Es genügt nicht, sich in Aufgabenbeschreibungen und Funktionsausgestaltungen von Führungskräften auf Kompetenzen im Management und der Qualitätsentwicklung zu konzentrieren, vielmehr sind darüber hinaus Fähigkeiten gefragt, die unter dem Begriff "Leadership" gefasst werden.

Die Führung von Organisationen im Allgemeinen und von Bildungseinrichtungen im Besonderen ist eine komplexe Aufgabe. Sie umfasst nicht nur planende, leitende, koordinierende und kontrollierende Tätigkeiten, sondern auch angesichts der Entwicklungsanforderungen an Schulen die Fähigkeit, komplexe Veränderungsprozesse anzuregen, zu begleiten, zu unterstützen und zu koordinieren. Diese Komplexität spiegelt sich in der Aufgabenbeschreibung für Schulleitungen und deren Führungsaufgaben wider und ist im Rahmencurriculum des Bundesministeriums abgebildet, das diesem Curriculum zugrunde liegt.

Der Hochschullehrgang mit Masterabschluss setzt sich aus neun Modulen zusammen und dauert sechs Semester. Er zielt auf Persönlichkeitsbildung und Professionalisierung in der Führungsrolle. Lernerfahrungen und Kompetenzen in diesem Bereich werden integrativ in den einzelnen Modulen ermöglicht und erworben und begleiten den persönlichen Entwicklungsprozess während des gesamten Studiums. Der Erwerb von Forschungsexpertise wird einerseits durch eigene Module fundiert vorbereitet und andererseits verschränkt und integrativ mit anderen inhaltlichen Reflexionsfeldern und durch die Praxis des Führungsalltages ermöglicht. Die Themen Gender und Diversität werden entsprechend ihrer großen Bedeutung für die Leitung von Bildungseinrichtungen thematisiert. Nach Absolvierung des Hochschullehrgangs mit Masterabschluss soll das Führen und Leiten einer Bildungseinrichtung als eigene Profession gesehen werden. Die durch diesen Hochschullehrgang erworbenen, erweiterten und vertieften Kompetenzen ermöglichen die verantwortungsvolle Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben in Bildungseinrichtungen einem nationalen und internationalen Qualitätsstandard entsprechend. Ziel des Hochschullehrganges mit Masterabschluss ist es, die für Führungspersonen im Bildungsbereich erforderlichen pädagogischen, funktionsbezogenen,

sozialen und personalen Kompetenzen aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Die Leadership Academy (LEA) in Form eines österreichweiten, institutionenübergreifenden Qualifizierungsprojektes des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Führungspersonen im Bildungsbereich (schulische Leitung, Schulaufsicht, Bildungsverwaltung, LehrerInnenbildung) bietet als Professionalisierungsmaßnahme erlebnisaktivierende Vorträge, praxisnahe innovative Projekte, interaktive Projektentwicklung im Rahmen des kollegialen Teamcoachings sowie Vernetzung im Rahmen der Kleingruppen bis hin zur überregionalen Ebene. Die LEA verpflichtete sich einem österreichweiten Systementwicklungsansatz. Sie richtet sich an Führungspersonen und Personen mit Führungspotential aus dem Bildungsbereich, beispielsweise einer Schule/Bildungsinstitution (Leiter/innen, stellvertretende Leiter/innen, Abteilungs- und Fachvorstände, Administrator/innen, Fachkoordinator/innen, ARGE-Leiter/innen, fachbezogene Bildungsmanager/innen, Leiter/innen des Betreuungsteiles und vergleichbare Führungspositionen an Allgemeinbildenden Schulen, Berufsbildenden Schulen, Sozialberuflichen Schulen bzw. Pädagogischen Hochschulen) oder aus dem Bereich Bildungsmanagement (Schulaufsicht und allgemeine Verwaltung, ministerielle Verantwortliche aus BMUKK und BMWF).

Absolventinnen/Absolventen der LEA nehmen ihre Führungsaufgaben verstärkt wahr und fühlen sich in ihrer Rolle sicher. Sie sind befähigt Struktur- und Richtungsvorgaben, nicht zuletzt durch ihr klares Rollenverständnis, eindeutig zu kommunizieren; sie tragen dadurch auch zu einer verbesserten Kommunikationskultur bei. Zudem sind sie befähigt, ihre Leitungsfunktion reflektiert, strukturiert und zielorientiert auszufüllen. Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage zur erfolgreichen Teamentwicklung beizutragen und entwicklungsfördernde Impulse zur Organisationsentwicklung zu geben. Sie haben ein Systemverständnis entwickelt und sind in der Lage Querverbindungen zu identifizieren, zu nutzen und in einem erweiterten Kontext in ihre tägliche Arbeitspraxis fruchtbringend einzubauen. Absolventinnen/Absolventen sind sich ihrer strategischen Rolle bewusst, holen Führungsfeedback ein und übernehmen Verantwortung für die Wirksamkeit von Leadership, auch im Hinblick auf die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler. Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, in ihrem Arbeitsbereich systemische Innovationsentwicklung nach dem Konzept von shared leadership zu betreiben, stellen in professionellen Lerngemeinschaften thematische Bezüge zu ihrer eigenen Berufspraxis her und praktizieren die Haltung der aktivierenden Wahrnehmung. Sie organisieren Themendialoge im regionalen Bildungsmanagement und wissen um die Dynamik des Veränderungsprozesses durch Musterwechsel. Sie sind in der Lage entwicklungsfördernde Prozesse im gegenseitigen Coaching zu führen. Sie reflektieren in einem Portfolio ihren persönlich-professionellen Entwicklungsfortschritt und wenden grundlegende Formen von (Praxis-)Forschung in ihrem Arbeitsbereich an. Sie erarbeiten aktuelle wissenschaftliche Literatur zum Thema Führung und Organisations-/ Systementwicklung und sind Teilgeberinnen/Teilgeber in einer professionellen Lerngemeinschaft (Studiengruppe) und reflektieren ihre persönliche Leadership anhand von Ergebnissen aus systematischen Feedbacksituationen.

Auf Grund einer Kooperation des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (UIBK) war auf die Teilnahme an der Leadership Academy ein Universitätskurs aufgebaut, der über ein zusätzliches Semester zu einem universitären Abschluss über insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte führt. Der Universitätskurs startete mit 01.12.2010. In dessen Modulen finden sich die "Kompetenz- und Inhaltsbereiche" der fünf Säulen des Rahmencurriculums für das geplante Masterprogramm "Schulmanagement" in integrierter Form. Gemäß den bolognaspezifischen Anforderungen, Studienziele in Form von Kompetenzen bzw. Kompetenzbereichen und nicht in stofflichen Leistungspensen auszuweisen, zielt der Universitätskurs auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den relevanten Themen und Inhalten.

In Österreich wird derzeit ein dreistufiges Auswahlverfahren für schulische Führungskräfte entwickelt. Das genaue, neue Procedere war beim Erstellen des vorliegenden Beitrages noch nicht veröffentlicht.

#### 2.2.4. Südtirol

In Südtirol muss im Rahmen einer Bewerbung für eine schulische Führungsfunktion ein Vordruck "Gesuch um Teilnahme am Wettbewerbsverfahren für die Aufnahme von Schulführungskräften an den deutschsprachigen Schulen staatlicher Art in der Autonomen Provinz Bozen" (siehe Anhang) ausgefüllt werden. Die Ausschreibung eines Wettbewerbsverfahrens für die Aufnahme von Schulführungskräften an den deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen staatlicher Art in der Autonomen Provinz Bozen wird im Rundschreiben Nr. 5/2018 (siehe

Anhang) geregelt. Nach dem Auswahlverfahren in Form einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung werden aus den circa 130 Bewerberinnen und Bewerbern 25 Personen ausgewählt, die am Ausbildungslehrgang teilnehmen können.

Das Vademecum zum Ausbildungslehrgang mit Praktikum für neue Schulführungskräfte (siehe Anhang) gliedert sich in Einleitung, Fortbildung, Praktikum, Portfolio und Abschluss. Im allgemeinen Teil zum Ausbildungslehrgang mit Praktikum wird angeführt, dass dieser ein Teil des Wettbewerbsverfahrens für die Aufnahme von Schulführungskräften an Grund-, Mittel- und Oberschulen staatlicher Art in der autonomen Provinz Bozen ist. Im Dekret des Schulamtsleiters Nr. 1755/2018, Art. 13, 1 ist zu lesen: "Der Ausbildungslehrgang mit Praktikum dient dem Ausbau der persönlichen und fachlichen Kompetenzen, welche die Bewerber und Bewerberinnen in Bezug auf den Aufgabenbereich von Schulführungskräften mitbringen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die professionellen Handlungsfelder von Schulleitung gelegt, die sich aus Entwicklungen im Bereich der Didaktik, aus Neuerungen in der Schulgesetzgebung, aus den Herausforderungen von Arbeitsorganisation und Personalführung sowie aus der Verbindung zum schulischen Umfeld ergeben." Der Ausbildungslehrgang mit Praktikum dauert zehn Monate. Ausbildung und Praktikum finden gleichzeitig statt. In Summe sind 250 Stunden zu absolvieren. Diese gliedern sich in 100 Stunden Fortbildung, 12 Stunden Praxisreflexion, 110 Stunden Praktikum und 28 Stunden Portfolioarbeit.

Die Inhalte der Fortbildungsangebote beziehen sich auf Bereiche, die eng mit den Aufgabenfeldern einer Schulführungskraft zusammenhängen. Im Bewusstsein, dass diese Aufgabenbereiche sehr vielfältig und unterschiedlich sind und es nicht möglich ist, über den Ausbildungslehrgang alles zu vermitteln, was man als Schulleiter/in "können" und "wissen" muss, setzt sich der Ausbildungslehrgang folgende Ziele: Einblick in wichtige Tätigkeitsfelder der Schulleitung, Gelegenheit zu vertiefter Auseinandersetzung mit den zentralen Themen Schulleitung sowie Schulentwicklung und Personalführung in Ganztagsseminaren, Auseinandersetzung mit der neuen Rolle und den damit verbundenen Erfahrungen durch Praxisreflexion in Bezirksgruppen und Wahlpflichtangebote zu verschiedenen Bereichen, die je nach individuellem Bedarf und Interesse gewählt werden können und die offen sind für alle Interessierten, so dass sich auch ein Austausch mit erfahrenen Schulführungskräften ergeben kann. Die Wahlpflichtangebote sind nach Möglichkeit an Tagen vorgesehen, an denen am Vormittag eine Dienstkonferenz stattfindet.

Das *Praktikum* umfasst laut Ausschreibung (Art. 13, Abs. 5) die Tätigkeiten als Schulführungskraft mit Hospitationen, die Zusammenarbeit mit Tutor/Tutorin und die Arbeit am Portfolio der beruflichen Entwicklung. Die Landesdirektorin weist jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer als Tutor/in eine Erstbegleitung (gleiche Schulstufe wie Direktionsauftrag oder Unterricht) und eine Zweitbegleitung (jeweils andere Schulstufe) zu, welche folgende Aufgaben hat (Art. 13, Abs. 9): Begleitung und Beratung, Durchführung von Reflexionsgesprächen, Einsichtnahme in den Qualifizierungsteil des Portfolios, Erstellung eines Berichts und Bestätigung der effektiven Anwesenheit des Bewerbers bzw. der Bewerberin beim Praktikum. Das Praktikum bezieht sich auf die in den Handlungsfeldern (siehe Anhang) genannten Tätigkeiten einer Schulführungskraft. Die dokumentierten Praxiserfahrungen können an der Schule der Erstbegleitung (Hospitationen/eigene Tätigkeiten) im Ausmaß von mindestens 70 Stunden, an der Schule der Zweitbegleitung (Hospitationen/ eigene Tätigkeiten) im Ausmaß von mindestens 40 Stunden erworben werden und es können Leitungserfahrungen an der eigenen Schule (als beauftragte Schulführungskraft oder als Lehrperson) im Ausmaß von höchstens 20 Stunden einbezogen werden. In diesem Fall reduzieren sich die Praktikumsstunden bei der Erstbegleitung oder bei der Zweitbegleitung um das entsprechende Ausmaß. Die Einbeziehung dieser Erfahrungen muss mit der Erstbegleitung abgesprochen und von ihr bestätigt werden. Anhand des Praktikumspasses wird das Praktikum dokumentiert und vom Tutor/von der Tutorin (Erst- bzw. Zweitbegleitung) bestätigt. Der Praktikumspass wird in das Portfolio eingefügt. Die Erkenntnisse aus dem Praktikum finden im Portfolio ihren Niederschlag. Um dem Charakter des Praktikums als konkretem Lern- und Erfahrungsraum zu entsprechen, ist es jedoch wichtig, auch Gelegenheiten zur direkten Erprobung von Leitungsaufgaben (z.B. Vorbereitung und Leitung von Sitzungen, Planungsaufgaben, Strukturierung organisatorischer Abläufe ...) zu schaffen. Folgende Handlungsfelder müssen im Praktikum berücksichtigt werden:

(a) Organisationsprozesse steuern, Schule leiten (Organisationskultur, Zusammenarbeitskultur, Gewährleistung von Transparenz, Vertrauen versus Kontrolle, Zuständigkeiten, Abläufe, Verantwortlichkeiten, Wahrnehmung autonomer Zuständigkeiten, Besonderheiten der Organisation auf Sprengelebene, Organisationsbedarf

- im Falle verschiedener Schultypen innerhalb einer Direktion, Sitzungen (Lehrerkollegium, Steuergruppe, Arbeitsgruppen, Direktionsrat, Elternrat, Schulrat, Bezirkssitzung, ...), Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Zusammenarbeit mit dem Unterstützungssystem), (b) Unterricht weiterentwickeln und beurteilen (Rolle/Präsenz der Schulleitung in Fragen der Lernkultur und Unterrichtsentwicklung, Hospitationen in Klassen mit Beobachtungsbogen (z. B. IQES Lo3 Unterrichtsbeobachtungsbogen), Feedback (besonders wichtig in der Schulstufe, die weniger vertraut ist), Kompetenzorientierte Bewertungsformen: Formen der Implementierung, Unterstützung, Förderung, Kooperative Lernformen: Formen der Implementierung, Unterstützung, Förderung, Einsatz von digitalen Medien, Individualisierung und Differenzierung: Rahmenbedingungen, Professionalisierung, Umgang mit Vielfalt: Schüler mit Beeinträchtigung, Migrationshintergrund und ande-
- (c) professionell kommunizieren, Kommunikationskultur und Kommunikationsabläufe an der Schule, Kommunikationsflüsse, Zugang zu Kommunikation, (Ziel-)Vereinbarungen, Feedbackgespräche (positiv negativ), Bewertungen, Einführung neuer Lehrpersonen,

ren besonderen Bildungsbedürfnissen),

- (d) Personal führen (Haltungen, Prinzipien, Standards in der Personalführung, Umgang mit schwierigen Situationen, Konflikten, Umgang mit dem Plansoll, Klassenzuweisungen und Bildung der Klassenräte/Teams, Einblick in die Organisation der Verwaltungsmitarbeiter [Sekretariat, Bibliothek, Reinigungspersonal], Auffüllstunden/Überstunden, Zusammenarbeit mit EGV [Einheitliche Gewerkschaftsvertretung], Zuweisung Leistungsprämie) und
- (e) Qualität sichern und entwickeln; diagnostizieren und evaluieren (Bewusstsein von Qualität an der Schule entwickeln und wachhalten, Qualitätskonzept entwickeln, Schritte definieren, Verankerung und Umsetzung im Dreijahresplan, Interne und externe Evaluation an den Schulen, Kommunikation der Ergebnisse, Ableitung von Maßnahmen).

Im *Qualifizierungsportfolio* wird der kontinuierliche Aufbau der persönlichen, pädagogischen und beruflichen Kompetenzen im Rahmen des Ausbildungslehrganges mit Praktikum dokumentiert. Zu den verbindlichen Inhalten des Portfolios zählen der Lebenslauf mit Angaben zur Erstausbildung und zu allen Erfahrungen und Qualifizierungen, die relevant erscheinen<sup>6</sup>, Nachweise (Teilnahme an den Fortbildungsmodulen, Praktikumspass, Erklärung zum Abschluss des Praktikums und die Teilnahme an den Reflexionsgruppen), die Dokumentation und Reflexion des Aufbaus und der Entwicklung der beruflichen Kompetenzen, die Selbsteinschätzung (Standortbestimmung zu Beginn des Ausbildungslehrgangs mit Praktikum, persönliche Entwicklungsschwerpunkte im Rahmen des Ausbildungslehrgangs, Standortbestimmung nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs mit Praktikum), die Fremdeinschätzung (Bericht der Tutorin oder des Tutors [Erstbegleitung], und eventuell Rückmeldungen anderer Stakeholder wie Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Schulführungskräfte, Evaluation, usw.). In den Qualifizierungsteil des Portfolios können auch Fortbildungsbestätigungen aufgenommen werden, die über die Verpflichtungen des Ausbildungslehrgangs hinausgehen sowie eventuelle Zusatzqualifikationen, die für die berufliche Tätigkeit als relevant erachtet werden. Die Kommission für die Abschlussbewertung und die Erstbegleitung nehmen in diesen Teil des Portfolios Einsicht.

Für die Abschlussbewertung ist eine eigene Prüfungskommission zuständig. Am Ende des Praktikums legt der Bewerber bzw. die Bewerberin die Abschlussprüfung ab, wobei die im Ausbildungslehrgang und Praktikum gesammelten Erfahrungen, die erworbenen Kompetenzen, professionellen Haltungen und die persönlichen Entwicklungsschritte thematisiert und reflektiert werden. Das Portfolio der beruflichen Entwicklung dient dabei als Grundlage und Ausgangspunkt für die Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung findet in Form eines Kolloquiums statt und es werden maximal 100 Punkte zuerkannt. Die Abschlussprüfung bestehen jene Bewerberinnen und Bewerber, die eine Punktezahl von mindestens 70 Hundertsteln erreichen.

Wünschenswert wäre eine gewisse Kontinuität in den Auswahl- und Ausbildungsverfahren der Schulführungskräfte. Es gab und gibt in diesem Bereich laufend Änderungen auf staatlicher Ebene, die in Südtirol zumindest in den Grundsätzen nachvollzogen werden müssen und dies macht es sehr schwierig, ein einheitliches Verfahren zu konzipieren, da sich diese laufend ändern. Vom Grundsatz her waren die letzten Auswahlverfahren zwar alle relativ ähnlich (Vorauswahl durch schriftliche und mündliche Prüfungen, anschließend Ausbildungslehrgang mit Abschlussprüfung). In der Gesamtstundenzahl

6 https://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/

curriculum-vitae

und in den konkreten Inhalten des Ausbildungslehrgangs gab es aber doch größere Abweichungen. Zurzeit wird auf staatlicher Ebene (Italien) darüber diskutiert, den Ausbildungslehrgang berufsbegleitend zu gestalten nach der effektiven Dienstaufnahme als Schulführungskraft. Bisher musste der Lehrgang immer vor der Dienstaufnahme absolviert werden. Diese laufenden Änderungen und Neuerungen machen es für Südtirol sehr schwierig, ein einheitliches Ausbildungs- und Qualifizierungsmodell zu entwickeln und schafft für die potenziellen Bewerber/innen Unsicherheit, da sie nie genau wissen, wie das nächste Auswahlverfahren im Detail aussehen wird.

# 2.2.5. Empfehlungen zur Erstellung eines Curriculums

Recherchen im Rahmen des Projektes haben ergeben, dass in keinem der Partnerländer (Bayern, Hessen, Österreich, Südtirol) die drei Themen Shadowing, Forschungskompetenz und Digitalisierung dezidiert im Zusammenhang mit schulischen Führungskräften autonomer Schulen curricular festgehalten sind. Die Ausformulierung dieser Themen in Form von Modulbeschreibungen ist daher als Produkt des Projektes und als Empfehlung zu sehen. Dabei werden Titel, Ziele, Inhalte, Kompetenzen, Lehr- und Lernformen und Leistungsnachweise vorgeschlagen, ohne diese im Detail auszuführen. Diese Module oder einzelne Teile davon können Schulleitungen autonomer Schulen entweder eigenständig oder als Ergänzung zu bereits existierenden Angeboten im Bereich der Fort- und Weiterbildung angeboten werden. Die detaillierte Ausarbeitung wäre wohl Ausgangspunkt für einen weiteren gesamteuropäischen Diskurs.

#### 2.2.5.1. Shadowing

Die an schulische Führungskräfte gestellten komplexen Anforderungen verlangen unter anderem sehr gute kommunikative Fähigkeiten, Konfliktfähigkeit und Einfühlungsvermögen, Flexibilität und Frustrationstoleranz, weil nicht selten Widerstände zu überwinden und widersprüchliche Ansprüche zu bedienen sind. Ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein sowie eine stabile Persönlichkeit sind von schulischen Führungskräften zu erwarten. Daher erscheint die Entwicklung eines tatsächlichen Führungsbewusstseins als besonders wichtig. Es geht um ein Wachsen, das auf praktische Erfahrungen angewiesen ist. Ein wichtiges Element einer guten Aus- und Weiterbildung ist ein adäguater Praxisanteil. Die direkte Konfrontation mit realen Aufgaben des Schulleitungsalltages beispielsweise in

Form von Shadowing wird empfohlen. Auch bereits in der Funktion stehende schulische Führungskräfte können so in ihrer Berufspraxis unterstützt werden (*Köster-Ehling*, 2019, S. 11-13).

Das Modul Shadowing: Erweiterung des Handlungsrepertoires der Führungskräfte autonomer Schulen durch nationale und internationale Begegnung dauert ein Semester und wird mit zehn European Credit Transfer System Anrechnungspunkten (ECTS-AP) bewertet. Es soll die Kompetenz erworben werden, durch nationale und internationale Vernetzung in Form von Shadowing einen geschärften Blick auf eigene Entwicklungschancen zu erhalten.

#### 2.2.5.2 Forschungskompetenz

Im Curriculum des Hochschullehrganges mit Masterabschluss "Schulmanagement: Professionell führen — nachhaltig entwickeln" wird im Modul Forschungsmethoden/Forschungspraxis beschrieben, dass die Inhalte darauf abzielen, dass die Studierenden ihre Forschungskompetenz so weit entwickelt haben, dass sie Forschungsergebnisse in Arbeiten professionell darstellen und in wissenschaftlichen Diskursen verteidigen können. Sie beherrschen Aspekte wissenschaftlichen Schreibens und Arbeitens und kennen quantitative und qualitative Forschungsmethoden. Ergebnisse wissenschaftlicher

Kurz-		Modul-						
zeich	en	titel						
	Shadowing: Erweiterung des Handlungsrepertoires der Führungskräfte autonome Schulen durch nationale und internationale Begegnung							omer
			1	1		T _	I	
Pflich		Wahlpflicht-	Wahl-	Basis-	Aufbau-	Semester-	EC	
modu	ıl	modul	modul	modul	modul	dauer		
						1	10	
Vorau	ıssetzun	gen für die Teil	nahme		-			
Diese	s Modul	kann als eigen	ständiges Mod	ul oder zusätz	lich			
zu be	stehende	en Curricula du	rchgeführt wer	rden.				
Modu	ılziel							
Im Ra	ahmen de	es Moduls erwe	erben die Studie	erenden beson	dere Qualifikat	ionen, derer es	zur Füh	rung
auton	omer Sc	hulen bedarf.						
LV		ranstaltungs-						LV-
	titel							Art
1	Zum au	thentischen Fü	hrungshandelı	n im nationale	n schulischen A	rbeitsalltag: Sh	ado-	SE
	wing 1							
2	Zum au Shadow	uthentischen Führungshandeln im nationalen außerschulischen Arbeitsalltag: wing 2				SE		
3	Zum au	thentischen Fü	hrungshandelı	n im internatio	nalen Arbeitsal	ltag: Shadowin	g 3	SE
Bildu	ngsinhal	te						
Refle	xion, Ide	ntität, Rolle un	d Professionsve	erständnis				
Zertii	fizierbare	e (Teil-)Kompet	enzen					
Studi	erende e	rhalten durch n	ationale und ir	nternationale V	Vernetzung eine	n geschärften I	Blick au	f
eigen	e Stärke	n und erkenner	n Entwicklungs	chancen.				
Lehr-	und Ler	nform						
Input	, Tanden	ns, Beobachtun	g, kritische Ref	lexion und Di	skussion, e-Leaı	ning-Vor- und	Nachph	asen
Leistı	ungsnacl	nweise						
		-	-		sionsbeiträge, s		-	
					eraturarbeit/Inte	ernetrecherche	, Reflex	ion,
		tokoll, Beobach	ntungsdokume	ntation				
Sprac								
Deuts	sch, Engl	isch						

Forschung können für die Tätigkeit im Berufsfeld genutzt werden und die Entwicklung eigener Forschungsprojekte ermöglichen, fördern und unterstützen. Das Erheben, die Analyse und die Interpretation von Daten stellen wichtige Kompetenzen dar. Die eigene Forschungstätigkeit wird reflektiert und weiterentwickelt (S. 16, 17).

Das Modul Forschungskompetenz: Erweiterung des Handlungsrepertoires von Führungskräften autonomer Schulen durch die Anwendung von Forschungsmethoden im nationalen und internationalen Kontext

dauert ein Semester und wird mit zehn ECTS-AP bewertet. Es wird vorgeschlagen, sich mit aktuellen Professionalisierungsdiskursen und theoretischen Konzepten der europäischen Fachliteratur auseinanderzusetzen und Argumente kritisch zu beleuchten. Studierende erwerben die Kompetenz, Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu rezipieren und diese nach ihren Stärken und Schwächen zu nutzen. Die Kenntnis wissenschaftlicher Theorien wird als Grundlage qualitätsvollen Handelns gesehen.

Kurz-	Modul-					
zeichen	titel					
	Forschungskompetenz: Erweiterung des Handlungsrepertoires von Führungskräften autonomer Schulen durch die Anwendung von Forschungsmethoden im nationalen und internationalen Kontext					
Pflicht-	Wahlpflicht-	Wahl-	Basis-	Aufbau-	Semester-	EC
modul	modul	modul	modul	modul	dauer	
					1	10

#### Voraussetzungen für die Teilnahme

Dieses Modul kann als eigenständiges Modul oder zusätzlich zu bestehenden Curricula durchgeführt werden.

#### Modulziel

Durch die Entwicklung der eigenen Forschungskompetenz können Forschungsprojekte eigenständig durchgeführt und im internationalen wissenschaftlichen Diskurs verteidigt werden.

LV	Lehrveranstaltungs-	LV-
	titel	Art
1	Professionsverständnis im internationalen Kontext	SE
2	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im internationalen Kontext	SE
3	Auswertung, Dokumentation und Präsentation von Daten im internationalen Kontext	SE

#### Bildungsinhalte

Gegenwärtige Professionalisierungsdiskurse und theoretische Konzepte in der europäischen Fachliteratur

Reflexion des eigenen Tätigkeits- und Professionsverständnisses

Forschungsprinzipien, Forschungsmethoden, Forschungsethik

Datenerhebung, -analyse und -interpretation

#### Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen

Studierende rezipieren Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, evaluieren sie nach ihren Stärken und Schwächen und nutzen sie für die Tätigkeit im (internationalen) Berufsfeld.

Die Kenntnis wissenschaftlicher Theorien, die Fragestellungen fundieren, wird als Grundlage für qualitätsvolles Handeln gesehen.

#### Lehr- und Lernform

Input, Beobachtung, kritische Reflexion und Diskussion, e-Learning-Vor- und Nachphasen

#### Leistungsnachweise

Immanente Leistungsbeurteilung: Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge im Rahmen des Selbststudiums, vor- und nachbereitende Literaturarbeit/Internetrecherche, Reflexion

#### Sprache

Deutsch, Englisch

#### 2.2.5.2. Digitalisierung

Nach *Dexter* (2018) kommt im Zuge der Digitalisierung insbesondere Schulleitungen eine besondere Rolle zu. *Eickelmann* (2018) identifiziert für den Schulbereich drei treibende Kräfte für die Entwicklung von Schulen und Schulsystemen vor dem Hintergrund des digitalen Wandels:

technologische Entwicklungen und deren Potentiale für das Lehren und Lernen,

- die Veränderung der Lebens- und Arbeitsbereiche durch die Digitalisierung und der damit verbundene veränderte Bildungsauftrag und
- die Entscheidungen der Bildungspolitik, den kompetenten Umgang mit Technologien und digitalen Informationen in Bildungskonzepten und Curricula zu verankern.

Das Modul Digitalisierung: Chancen und Herausforderungen für Führungskräfte autonomer Schulen

Kurz-	Modul-					
zeichen	titel					
	Digitalisierung: Chancen und Herausforderungen für Führungskräfte autonomer Schulen im nationalen und internationalen Kontext					
Pflicht- modul	Wahlpflicht- modul	Wahl- modul	Basis- modul	Aufbau- modul	Semester- dauer	EC
					1	10

#### Voraussetzungen für die Teilnahme

Dieses Modul kann als eigenständiges Modul oder zusätzlich

zu bestehenden Curricula durchgeführt werden.

#### Modulziel

Es können aufgrund der Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung Schulentwicklung und Unterrichtsentwicklung vorangetrieben werden.

3 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1						
LV	Lehrveranstaltungs-	LV-				
	titel	Art				
1	Aktuelle nationale und internationale technologische Entwicklungen: Chancen und Her-	SE				
	ausforderungen für schulische Führungskräfte					
2	Veränderungen der nationalen und internationalen Lebens- und Arbeitsbereiche durch	SE				
	die Digitalisierung					

#### Bildungsinhalte

Kennenlernen nützlicher Tools für schulische Führungskräfte

Erarbeitung und Diskussion abwechslungsreicher Einsatzmöglichkeiten

Social Media und Gefahren

Hass im Netz, Fake News, Cyber-Mobbing

Schutz der Privatsphäre im Internet

Urheberrechte und Datenschutz in der Schule

#### Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen

Studierende entwickeln die eigenen Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung weiter und nutzen sie für die Tätigkeit im nationalen und internationalen Berufsfeld.

#### Lehr- und Lernform

Die Lehr- und Lernformen umfassen Gruppenarbeiten, Peer Teaching, E-Portfolio,

Online-Arbeitsaufträge, Online-Forenbeiträge, Präsentationen und die Inverted Classroom Method.

#### Leistungsnachweise

Immanente Leistungsbeurteilung: E-Portfolio zur Dokumentation der eigenen

Kompetenzentwicklung, Arbeitsaufträge, Reflexion, Sammlung geeigneter Materialien und Dokumentation erarbeiteter Unterrichtssequenzen

#### Sprache

Deutsch, Englisch

im nationalen und internationalen Kontext dauert ein Semester und wird mit zehn ECTS-AP bewertet. Es wird vorgeschlagen, einen kritischen Blick auf den digitalen Wandel im europäischen Vergleich zu werfen. Studierende entwickeln die eigenen Kompetenzen im Bereich Digitalisierung weiter und nutzen sie für die Tätigkeit im nationalen und internationalen Berufsfeld.

#### 2.2.6. Fazit

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es in den Partnerländern Bayern, Hessen, Österreich und Südtirol Angebote für schulische Führungskräfte gibt. Jedoch haben nicht alle Partnerländer verpflichtende Angebote vor einer Bewerbung für eine schulische Führungsfunktion. Auch haben nicht alle Partnerländer verpflichtende Angebote nach der Funktionsübernahme, also "on the job". Auch deckt sich das Ausmaß der Angebote in den einzelnen Ländern nicht. In nur einem Land werden die Weiterbildungsangebote mit European Credit Transfer System Anrechnungspunkten (ECTS-AP) belegt. Die favorisierten Themen sind durchaus unterschiedlich aufgrund der lokalen Vorgaben und Möglichkeiten.

Aufgrund der großen Unterschiede in den Partnerländern wird festgestellt, dass auf europäischer Ebene Handlungsbedarf besteht. So wäre beispielsweise das Arbeiten mit erweiterter Schulleitung durchaus Wert, im gesamteuropäischen Kontext thematisiert und diskutiert zu werden. Es wird die Notwendigkeit sichtbar, ein gemeinsames Curriculum zu entwickeln, das als Empfehlung für Schulleitungen an autonomen Schulen verstanden werden soll. Am Schluss der vorliegenden Publikation werden hierfür Modulbeschreibungen als Vorschlag vorgestellt.



#### Quellen

- Dexter, S. (2018). The Role of Leadership for Information Technology in Education: Systems of Practices. In: Voogt, J. et al. (Hrsg.): Second Handbook of Information Technology in Primary and Secondary Education. Springer International Handbook of Education. Cahm: Springer, S. 483-493.
- Eickelmann, B. (2018). Digitalisierung in der schulischen Bildung. Entwicklungen, Befunde und Perspektiven für die Schulentwicklung und die Bildungsforschung. In: McElvany et al. (Hrsg.): Digitalisierung in der schulischen Bildung. Chancen und Herausforderungen. Münster: Waxmann, S. 11-26.
- Die Huber, S. G. (Hrsg.) (2019). Jahrbuch Schulleitung. Impulse aus Wissenschaft und Praxis. Köln: Wolters Kluwer.

- McElvany et al. (Hrsg.): Digitalisierung in der schulischen Bildung. Chancen und Herausforderungen. Münster: Waxmann.
- Voogt, J. et al. (Hrsg.): Second Handbook of Information Technology in Primary and Secondary Education. Springer International Handbook of Education. Cahm: Springer.



# 2.3. Selbst ist die Schule

#### 2.3.1. Einleitung

Der Sammelband "Selbst ist die Schule" ist eine der ersten der im Rahmen des Erasmus+-Projekts IN-NOVITAS entstandenen Publikationen. Über 220 Best Practice-Beispiele gelebter und geübter autonomer Schulpraxis aus den am Projekt teilnehmenden Partnerländern Bayern, Hessen, Österreich und Südtirol dokumentieren, dass Schulautonomie in Europa angekommen ist und nicht verordnet werden muss, sondern von innen entwickelt wird. Schulleiter/innen sowie Pädagoginnen und Pädagogen von Schulen unterschiedlicher Größe und Schulformen haben dem Projektteam bewährte Praxisbeispiele zur Verfügung gestellt, um die Offensive zur Schulautonomie im europäischen Kontext zu unterstützen. Die breite Vielfalt der eingereichten Projektbeispiele zeigt, dass unsere Schulen lebendige Orte des Lernens sind, in denen Talente gefördert werden und auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern ebenso eingegangen wird, wie auf die Anforderungen des regionalen Umfelds.

#### 2.3.2. Struktur

Die Vielzahl an unterschiedlichen Beispielen sowie deren Bandbreite haben eine systematische Klassifizierung erforderlich gemacht, wobei der Herausgeberin und dem Herausgeber eine Einteilung nach Schulformen als nicht zielführend erschienen ist. Die Handreichungen sind aus der Praxis erhoben und für die Praxis zur Verfügung gestellt worden, sie sollen Motivation und Anstiftung sein, unabhängig von Schulgröße, Standort und Schulform. Ein Clustern nach Partnerländern oder Zielgruppen hat sich ebenso als nicht effektiv erwiesen. Nach sorgfältigen Überlegungen wurde schließlich eine Klassifizierung nach fünf Führungsprinzipien vorgenommen, die auch als generelle Tugenden von Autonomiebestrebungen gesehen werden können:

- Subsidiarität
- Dialog

- Profil
- Partizipation
- Vereinbarungskultur

Die nach diesen Prinzipien benannten Abschnitte werden jeweils durch die Beschreibung des Führungsprinzips und dessen Zielsetzung in Bezug auf Schulautonomie eingeleitet. Im ersten Kapitel des Sammelbandes "Selbst ist die Schule" werden Beispiele vorgestellt, in denen der Fokus auf Selbstverantwortung liegt und Verantwortung auf alle Ebenen delegiert wird, wodurch Kreativität, Sachgerechtigkeit, Effizienz und Identifizierung ermöglicht werden sollen (S. 5-28). Im Kapitel 2 werden Praxisbeispiele präsentiert, in denen in Projekten gezielt kommuniziert wird, um Dialog zu ermöglichen (S. 29-62). Kapitel 3 thematisiert Bestrebungen zur Schärfung des Schulprofils, welches zunehmend bedeutsamer wird als die Schulform (S. 63-190). Im vierten Kapitel sollen Möglichkeiten der Partizipation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulentwicklungsvorhaben aufgezeigt werden mit dem Ziel, Schule als partizipatives System zu öffnen (S. 191-224). Im letzten Kapitel werden Projekte vorgestellt, in denen die Schulpartner und alle Personen der Schulgemeinschaft mitwirken können. Durch eine Kultur des Vereinbarens und das Einbeziehen aller wird eine verbesserte Beziehungskultur angestrebt (S. 225-234).

Um die Lesbarkeit und Nutzbarkeit zu erleichtern, wurde eine einheitliche Struktur in Form von jeweils vier zielgerichteten Fragestellungen gewählt.

#### □ WAS?

In diesem Abschnitt wird die jeweilige Aktivität beschrieben.

#### □ WARUM?

Hier werden Motive, Hintergründe und Bedingungen erklärt.

#### □ WIE?

In diesem Abschnitt geht es um die eigentliche Aktivität, deren Ablauf und Auswirkungen.

#### □ WOHIN?

Hier wird auf die Zielsetzungen und mögliche Schlussfolgerungen näher eingegangen.

Jede Aktivität wird auf einer eigenen Textseite übersichtlich dargestellt und kann durch die Erklärungen zu den Fragestellungen als Anstiftung zur Umsetzung am eigenen Schulstandort genutzt werden.

#### 2.3.3. Fazit

Der Sammelband "Selbst ist die Schule" findet durch seine Praxisnähe viel Anklang. Sämtliche darin vorgestellten Beispiele entstammen aus gelebter Schulpraxis vor Ort und zeigen deutlich die Zielsetzungen und Schlussfolgerungen der verschiedenen Aktivitäten auf. Die aus pädagogischer Sicht verfassten Handreichungen sind nicht als Rezepte zu verstehen, sondern als konstruktive Anstiftungen aus der Praxis für die Praxis. Im Rahmen eines weiteren Teilprojektes von INNOVITAS ist die Publikation "Selbst ist die Schule im Namen des Rechts" guasi als Ergänzung zu den Handreichungen zur Führung autonomer Schulen aus "Selbst ist die Schule" entstanden. In den Hinweisen zur Stärkung der Performanz von Schulleitungen wird im Teil II jedes Praxisbeispiel einer juristischen Reflexion unterzogen, in der beschrieben wird, welche rechtlichen Aspekte bei der Umsetzung zu beachten sind, damit die angestrebte Zielsetzung bestmöglich erreicht werden kann.



#### Quelle

Rauscher, E.; Tscherne, M. (Hrsg.) (2019). Selbst ist die Schule. Eine Handreichung zur Anstiftung autonomer Aktivitäten. Baden: PH NÖ.



# 2.4. INNOVITAS-Handbuch für Schulautonomie

#### 2.4.1. Einleitung

Das INNOVITAS-Handbuch für Schulautonomie wurde unter dem Titel "Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch" publiziert und ist die letzte und umfangreichste Publikation, die im Rahmen des Erasmus+-Projekts INNOVITAS veröffentlicht wurde. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurden österreichische Schulen mit mehr Autonomie ausgestattet, wodurch weitreichende pädagogische Freiräume und mehr Flexibilität geschaffen wurden. Den Schulstandorten wurden zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt, in deren Folge eine lebendige, dynamische und demokratische Kultur der Partizipation entstehen soll (Altrichter et al., S. 112). Schulleiter/ innen sowie Schulgualitätsmanager/innen nehmen in diesem Veränderungsprozess entscheidende Rollen ein.

#### 2.4.2. Zielsetzung

Durch die Übertragung von Entscheidungskompetenzen verlagert sich die Verantwortung an die Schulstandorte und weist der Schulleitung neben größeren Gestaltungspielräumen auch erhöhte Eigenverantwortung zu (*Altrichter et al.*, 2016, S. 110ff). Die mit Schulautonomie verbundene Dezentralisierung von Entscheidungsrechten bringt veränderte

Erwartungen an die schulische Führungskraft mit sich und fordert von der Schulleitung neue Führungsqualitäten. Stärkung und Professionalisierung der schulischen Führungskräfte gelten daher als maßgebliche Strategien zur Qualitätssteigerung der pädagogischen Arbeit (Schratz; Hartmann, 2019). Schulautonomie darf demnach als komplexes Programm gesehen werden (Altrichter et al., 2016, S. 140), dessen Prozesse der Umsetzung zwischen den am INNOVITAS-Projekt teilnehmenden Partnerländern durchaus variieren. Die unterschiedlichen Autonomiefortschritte der Schulsysteme in den Partnerländern werden in dem hier vorgestellten Sammelband in den verschiedenen Beiträgen aus Bayern, Hessen, Österreich und Südtirol sichtbar gemacht. Die Publikation gibt im ersten Teil zunächst einen Überblick über historische und pädagogische Entwicklungen in Verbindung mit Schulautonomie und stellt im zweiten Teil deren unterschiedliche Ausgestaltungen als Ergebnis der im Rahmen des Erasmus+-Projekts INNOVITAS erhobenen Autonomiesituationen an Schulen in den Partnerländern vor.

#### 2.4.3. Inhalt

Der erste Abschnitt der Publikation wird durch eine sprachgeschichtliche und literaturgebundene Analyse der einzelnen Wortbestandteile des Begriffs "Schulautonomie" eingeleitet (Losek, 2020a). Im Anschluss an die Analyse der Begriffe geht der Autor anhand von Umfrageergebnissen einer Befragung aus dem Jahr 2019 der Frage nach, welche Bereiche Schulautonomie umfasst, welche Begriffe das Wesen von Schulautonomie beschreiben und welche mit ihr verbunden werden. Befragt wurden Schulleiter/innen der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Personen aus dem Bereich des Schulqualitätsmanagements in Niederösterreich. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass der überwiegende Teil der Begriffsassoziationen zum Thema Schulautonomie positiv besetzt ist und Schulautonomie als zentraler Aspekt der Schulentwicklung gesehen wird. Positiv bewertet wird aus Sicht der Schulleitungen u.a. die Flexibilität bei Eröffnungs- und Teilungszahlen sowie in Bezug auf die Unterrichtszeit (ebd.).

Der Buchbeitrag "Schulleitung im Anthropozän" thematisiert Führung als Kultur sowie die veränderten schulischen Herausforderungen und wirft u.a. die Frage auf, worauf die Schulleitung immer wieder neu zu achten hat, um Schule besser zu machen (Rauscher, 2020). Im Beitrag "Wertorientierte Führung braucht Haltung, Beziehung, Entwicklung und Evidenz" wird unter Einbeziehung des Paradigmas

der Entwicklung und des Innovationsparadigmas darauf hingewiesen, dass die pädagogische Haltung von Führungskräften und die evidenzorientierte Schulentwicklung auf Werten und Beziehung fußen (Wiesner; Schratz, 2020). Der darauffolgende Beitrag zeigt das Spannungsfeld zwischen Hierarchie und Autonomie auf, mit dem Schulleitungen konfrontiert werden (Huemer, 2020). Der abschließende Beitrag des ersten Abschnitts befasst sich mit sprachgeschichtlichen Anmerkungen (Losek, 2020b).

Der zweite Abschnitt der Publikation beschäftigt sich mit dem juristischen Blick auf Schulautonomie in Europa und gibt Einblicke in die Entwicklung, den Stand, die Zukunft und Rahmenbedingungen (Juranek, 2020) bzw. die Erwartungshaltung von Schulleitungen gegenüber der Schulaufsicht auf Basis von durch eine Onlinebefragung gewonnenen Daten (Bordon et al., 2020). Der darauffolgende Beitrag gibt Einblicke in die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule unter dem Blickwinkel von Schulautonomie (Kriechmayr et al., 2020). Die Unterrichtsqualität und die Chancengleichheit aus Sicht der Schulleitungen stellen weitere Schwerpunktthemen dar (Sporer et al., 2020). Im abschließenden Beitrag werden die neuen Rollen der Schulleitung und ihrer Aufsicht auf Basis des Bildungsreformgesetzes 2017 beschrieben (Huber et al., 2020).

#### 2.4.4. Fazit

Die durch das Bildungsreformgesetz 2017 begründete Schulautonomie bietet den Schulen erweiterte pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume und ermöglicht damit mehr Entfaltung. Jonak (Jonak 2014, S. 33) versteht unter Schulautonomie, dass "das jeweils zuständige Organ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen generelle Maßnahmen eigenständig entscheiden kann.". Je umfassender Schulautonomie ausgeprägt sein soll und je mehr gesetzlich eingeräumte Möglichkeiten genützt werden sollen, desto wichtiger ist es, Veränderungsprozesse zu planen und zu begleiten. Schulautonomie kann demnach gelingen, wenn Schulleiterinnen und Schulleitern neben der Fort- und Weiterbildung entsprechende Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden (Juranek, 2019, S. 49). Das INNOVI-TAS-Handbuch soll schulischen Führungskräften durch Erkenntnisse und Erfahrungsberichte im europäischen Kontext eine Übersicht über Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsetzung gelingender Schulautonomie bieten.



#### Quellen

- Altrichter, H. et al. (2016). Schulautonomie und die Folgen. In: Altrichter, H.; Merki, K. (Hrsg.): Handbuch Neue Steuerung im Schulsystem. Wiesbaden: Springer VS, S. 107-150.
- Bordon, F. et al. (2020). Schulautonomie und Erwartungshaltung von Schulleitungen gegenüber der Schulaufsicht. Österreich, Südtirol, Bayern und Hessen. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 193-212.
- Muber, U. et al. (2020). Schulaufsicht in Österreich im Wandel. Gedanken und Perspektiven. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 245-254.
- Muemer, B. (2020). Schulleitung im Spannungsfeld zwischen Hierarchie und Autonomie. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 99-102.
- <sup>I</sup> Juranek, M. (2019). Schulautonomie aus juristischer Perspektive. In: Rauscher, E. et al. (Hrsg.): Schulautonomie — Perspektiven in Europa. Befunde aus dem EU-Projekt INNOVITAS. Münster: Waxmann, S. 21-60.
- Juranek, M. (2020). Schulautonomie in Österreich. Entwicklung, Stand, Zukunft und Rahmenbedingungen. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 107-164.
- Kriechmayr, C. et al. (2020). Schulautonomie und Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigen und Schule. Die Sicht von Schulleitungen in Österreich, Deutschland und Südtirol. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 213-232.
- Dusek, F. (2020b). INNOVITAS und Verwandte(s). Sprachgeschichtliche Anmerkungen. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 103-104.
- Maier, G.; Rudolph-Albert, F. (2020). Situation der eigenverantwortlichen Schule in Bayern. Zentrale Ergebnisse aus der Befragung von Schulleitungen im Rahmen des EU-Projekts INNOVITAS. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 177-192.
- Rauscher, E. (2020). Führung ist Kultur. Autonome Schulleitung im Anthropozän. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 33-80.

- Schratz, M.; Hartmann, M. (2019). Schulautonomie in Österreich: Bilanz und Perspektiven für eine eigenverantwortliche Schule. In: Rauscher, E. et al. (Hrsg.): Schulautonomie – Perspektiven in Europa. Befunde aus dem EU-Projekt INNOVITAS. Münster: Waxmann, S. 107-132.
- Sporer, W. (2020). Schulautonomie in Südtirol. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 165-176.
- Sporer, W. et al. (2020). Unterrichtsqualität und Chancengleichheit und ihr Zusammenhang mit Schulautonomie aus der Sicht von Schulleitungen. Ergebnisse im Rahmen des Erasmus-plus-Projekts INNOVITAS. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 233-244.
- ☑ Wiesner, C.; Schratz, M. (2020). Wertorientierte Führung braucht Haltung, Beziehung, Entwicklung und Evidenz. Die Führung von eigenverantwortlichen Schulen unter dem Leitkonzept der Entwicklungsorientierung. In: Rauscher, E. (Hrsg.): Schulautonomie zwischen Freiheit und Gesetz. Das INNOVITAS-Handbuch. Baden: PH NÖ, S. 81-98.



## 3. Projektdissemination

Um die Ergebnisse und Produkte der Forschung den interessierten Parteien der PH NÖ zur Verfügung stellen zu können, insbesondere den Studierenden der Aus-, Fort- und Weiterbildung, wurde auf der Homepage der PH NÖ unter dem Reiter "Forschung" ein eigener Bereich für das Projekt erstellt, der ebenfalls über den folgenden Link erreichbar ist: https://innovitas.ph-noe.ac.at/

Dort können sowohl die Projektbeschreibung als auch die Produkte eingesehen und gratis heruntergeladen werden. Weiters werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit schulischen Führungskräften als Zielgruppe das Projekt INNOVITAS und alle Materialien/Publikationen vorgestellt. Für das Verfassen der schriftlichen Reflexionen im Rahmen des Hochschullehrganges "Schulmanagement" (12 ECTS-AP) wurde im Studienjahr 2020/21 erstmals ein Themenschwerpunkt vorgegeben, konkret das Thema "Schulautonomie", bezugnehmend auf die im Rahmen des Projektes INNOVITAS entstandenen Publikationen "Selbst ist die Schule" und "Berufsbild Schulleiter/in". Sie sollen zum Reflektieren anregen. Im Hochschullehrgang "Schulen professionell führen - Vorqualifikation" (20 ECTS-AP) wird anhand der Best Practice-Beispiele in der Publikation "Selbst ist die Schule" in Hinblick auf die Prinzipien Partizipation und Subsidiarität auf die Vielfältigkeit der Rolle der schulischen Führungskraft eingegangen.

Schließlich ist aus dem Projekt INNOVITAS ein Forschungsprojekt im Rahmen einer Dissertation entstanden. In der im Jahr 2021 fertiggestellten Arbeit wird die Rolle von schulischen Führungskräften für gelingende Schulautonomie erforscht. Im Rahmen dieser Forschung wird der Zusammenhang zwischen Führungsverhalten und erfolgreich umgesetzter Schulautonomie analysiert. Befragt wurden u.a. Schulleiter/innen aus den Partnerländern Österreich, Südtirol, Hessen und Bayern, die direkt oder indirekt an der Publikation "Selbst ist die Schule" im Rahmen des Erasmus+-Projekts INNOVITAS beteiligt waren.



Foto: Privat



Foto: Nicole Schneeberge

#### ZU DEN AUTORINNEN:

Petra Heißenberger, HS-Prof. Mag. Dr. BEd MSc, seit 2013 Leiterin des Zentrums Leadership an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich; Hochschulprofessur für Schulmanagement; Fortbildnerin für schulische Führungskräfte; Forschung, Projekte, Bücher und Zeitschriftenpublikationen zu Schulmanagement; Kontakt: petra.heissenberger@ph-noe.ac.at

Michaela Tscherne, Prof. Dr. BEd MBA MSc., Professorin und Qualitätsbeauftragte an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich; Arbeits- und Forschungsschwerpunkte: Leadership, Schulautonomie, Personalentwicklung, Berufsorientierung; Publikationen im Bereich Leadership; Kontakt: michaela. tscherne@ph-noe.ac.at



Hofstätter/Spreitzhofer/

Die österreichischen Schulgesetze

Loseblattwerk in 2 Mappen inkl 54 Erg -Lfg 2021 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt ISBN 978-3-214-13591-1

248,00 EUR

# So wichtig wie Whiteboard, Kreide und regelmäßiges Lüften ...

- · Die wesentlichen bundesweiten Vorschriften
- ausgelegt anhand von Rechtsprechung und Erläuterungen des Ministeriums
- mit Kennzeichnung des Anwendungszeitraums

MANZ 2

shop.manz.at

Mit freundlicher Unterstützung des

**■ Bundesministerium**Bildung, Wissenschaft und Forschung